KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.5.2004
KOM(2004) 391 endgültig

2004/0127 (CNS)

C6-0080/04

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen

.

(Vorlage der Kommission)

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG 4

1. Allgemeines 4

2. Ziele und Inhalt des Vorschlags: Von der Neufassung des Handbuchs zum "Gemeinschaftskodex für das überschreiten der Grenzen durch Personen" 8

3. Rechtsgrundlage 10

4. Subsidiarität und Verhältnismässigkeit 11

5. Auswirkungen der den Verträgen beigefügten Protokolle 12

   Vereinigtes Königreich und Irland 12

   Dänemark 12

   Norwegen und Island 13

6. Die neuen Mitgliedstaaten: Durchführung der Rechtsakte zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands in zwei Phasen 13

7. Erläuterung der Artikel 14

ANHANG Bestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs, die nicht übernommen wurden ... 41

VERORDNUNG DES RATES über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen 44

Titel I Allgemeine Bestimmungen 48

Titel II AUSSENGRENZEN 51

Kapitel I Überschreiten der Außengrenzen und Einreisebedingungen 51

Kapitel II Kontrolle der Außengrenzen und Einreiseverweigerung 53

Kapitel III Ressourcen für die Grenzkontrolle und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten 58

Kapitel IV Spezifische Kontrollmodalitäten und Sonderregelungen 59

Titel III Binnengrenzen 60

Kapitel I Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen 60

Kapitel II Schutzklausel 61

Titel IV Schlussbestimmungen 64

ANLAGE I Zugelassene Grenzübergangsstellen 67

ANLAGE II Nachweise zur Glaubhaftmachung der Einreisegründe 193

ANLAGE III Jährlich von den nationalen Behörden für den Grenzübertritt festgelegte Richtbeträge 195

ANLAGE IV Kontrollmodalitäten an zugelassenen Grenzübergangsstellen 206

ANLAGE V Modalitäten der Lockerung der Kontrollen an den Landgrenzen 208

ANLAGE VI Muster der Schilder zur Kennzeichnung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren an den Grenzübergangsstellen 209

ANLAGE VII Abstempelungsmodalitäten 212

ANLAGE VIII

Teil A : Modalitäten der Einreiseverweigerung 213

Teil B : Standardformular für die Einreiseverweigerung 215

ANLAGE IX Liste der mit Grenzschutzaufgaben betrauten nationalen Stellen 217

ANLAGE X Spezifische Kontrollmodalitäten für die unterschiedlichen Außengrenzen - und Verkehrsarten 219

ANLAGE XI Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen 227

ANLAGE XII Muster der vom Außenministerium ausgestellten besonderen Ausweise 230

ANLAGE XIII Vergleichstabelle 231

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINES

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung "Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union"[1] vom 7. Mai 2002 (im Folgenden: Mitteilung "Außengrenzen") aufgezeigt, dass eine gemeinsame Grenzschutzpolitik fünf Bestandteile haben muss:

a) einen gemeinsamen Bestand an Rechtsvorschriften;

b) einen gemeinsamen Mechanismus für Absprachen und operative Zusammenarbeit;

c) eine gemeinsame integrierte Risikobewertung;

d) ein für die europäische Dimension und auf dem Gebiet der interoperativen Ausstattungen geschultes Personal;

e) die Aufteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ein Europäisches Grenzschutzkorps.

Was den "gemeinsamen Bestand an Rechtsvorschriften" betrifft, gehört die Neufassung des Gemeinsamen Handbuchs für die Außengrenzen [2] zu den Maßnahmen, die kurzfristig[3] erforderlich sind, um "die Rechtsnatur der Bestimmungen des Handbuchs zu klären", "es zu einer Rechtsquelle zu machen" und in Anlehnung an den Schengen-Katalog der bewährten Praktiken im Zusammenhang mit den Außengrenzen[4] [in das Handbuch selbst] bewährte Verfahrensweisen festzuschreiben. All dies wurde im "Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union" aufgegriffen, den der Rat "Justiz und Inneres" vom 13. Juni 2002 gebilligt und der Europäische Rat vom 21. und 22. Juni in Sevilla unterstützt hat. Der Europäische Rat von Thessaloniki (19./20. Juni 2003) hat die Kommission aufgefordert, "so rasch wie möglich Vorschläge für die Neufassung des Gemeinsamen Handbuchs - einschließlich des Anbringens von

---

1 KOM(2002) 233 endg.

2 Beschluss des Exekutivausschusses vom 28. April 1999 bezüglich der Aufhebung von Altfassungen des Gemeinsamen Handbuches und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Annahme der Neufassungen (SCH/Com-ex(99)13); ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 317). Eine aktualisierte Fassung des Gemeinsamen Handbuchs ist - mit Ausnahme einiger vertraulicher Anlagen - in ABl. C 313 vom 16.12.2002, S. 97, veröffentlicht worden.

3 Weitere kurzfristig erforderliche Maßnahmen sind: Erstellung eines auch elektronisch abrufbaren Leitfadens für die Grenzschutzbeamten sowie gemeinsame Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kleinen Grenzverkehr (siehe in diesem Zusammenhang die von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschläge KOM(2003) 502 endg., 2000/0193 (CNS) und 2003/0194 (CNS). Langfristig geplant sind: ein Mechanismus zum Austausch und zur Weiterverfolgung von Informationen und Erkenntnissen, der zwischen den an den Außengrenzen tätigen Behörden und den im Gebiet des gemeinsamen Raums ohne Binnengrenzen tätigen Behörden eingerichtet würde, sowie die Aufstellung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens (Befugnisse, Handlungsfelder usw.) für die Bediensteten eines künftigen "Europäischen Grenzschutzkorps".

4 EU Schengen Katalog, Außengrenzkontrolle, Abschiebung und Rückübernahme: Empfehlungen und bewährte Praktiken, Rat der Europäischen Union, 28.2.2002.

Stempeln in Reisedokumenten von Staatsangehörigen dritter Länder - zu unterbreiten."[5]

Diese Initiative ist also ein wichtiges Element der Konsolidierung und Weiterentwicklung des rechtlichen Teils des integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen, so wie auch die künftige Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen[6] das Kernstück des operativen Teils dieser Politik bildet. Dieser Agentur wird eine maßgebliche Rolle bei der Durchführung der gemeinsamen Bestimmungen von Titel II der hier vorgeschlagenen Verordnung zukommen. In Artikel 14 betreffend die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten wird mit Blick auf eine "wirksame Durchführung der Grenzkontrolle" ausdrücklich auf diese Agentur verwiesen (siehe die Erläuterungen zu diesem Artikel).

Das Gemeinsame Handbuch, das im Zuge der Regierungszusammenarbeit entstanden ist und mit dem Vertrag von Amsterdam in den institutionellen Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurde[7], ist das wichtigste Instrument für die Kontrolle an den Außengrenzen, obwohl bestimmte Grundsätze im Schengener Übereinkommen selbst[8] und einige besondere Vorschriften in gesonderten Beschlüssen[9] festgeschrieben sind.

Obwohl der Schengener Besitzstand[10] und insbesondere die Schengen-Bestimmungen, die sich auf den EG-Vertrag stützen[11], nunmehr Teil des Acquis Communautaire[12] ist, der auf alle Mitgliedstaaten Anwendung findet[13], nimmt er doch gegenüber dem herkömmlichen Gemeinschaftsrecht eine Sonderstellung ein, denn

---

5 Zu Letzterem siehe den Verordnungsvorschlag der Kommission vom 6.11.2003 – KOM(2003) 664 endg.

6 Siehe den Verordnungsvorschlag der Kommission KOM(2003) 687endg. vom 11.11.2003 (durchläuft derzeit das Annahmeverfahren).

7 Siehe das *Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union*, das mit dem Vertrag von Amsterdam dem EG-Vertrag und dem EU-Vertrag beigefügt wurde.

8 Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juli 1985 (Abl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19).

9 Vgl. beispielsweise den Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev. bezüglich der Einführung und Anwendung des Schengener Regimes auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen (Abl. L 239 vom 22.9.2000, S. 168).

10 Siehe den Beschluss 1999/435/EG vom 20. Mai 1999 (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 1) zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluss, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union.

11 Beschluss des Rates 1999/436/EG vom 20. Mai 1999 zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union (1999/436/EWG), ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 17.

12 Bestimmungen, deren Rechtsgrundlage der EU-Vertrag ist, gehören zum EU-Besitzstand ("acquis de l'Union").

13 ausgenommen das Vereinigte Königreich und Irland: zu der besonderen Situation dieser Länder hinsichtlich des Schengen-Besitzstands sowie zur Situation Dänemarks einerseits und Norwegens und Islands andererseits siehe Abschnitt 5.

- es handelt sich hier nicht um "klassisches" Gemeinschaftsrecht, d.h. der Schengen-Besitzstand beruht nicht auf den herkömmlichen gemeinschaftsrechtlichen Instrumenten wie Verordnungen und Richtlinien, was Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtsnatur einiger Bestimmungen zur Folge hat (siehe nachstehend die Ausführungen zur Rechtsnatur des Gemeinsamen Handbuchs);

- die Beschlüsse und Maßnahmen wurden ausschließlich im Zuge der Regierungszusammenarbeit, also ohne Beteiligung der Gemeinschaftsorgane[14], insbesondere des Europäischen Parlaments, erlassen bzw. ergriffen.

Deshalb wurde bereits im ersten *Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines "Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" in der Europäischen Union* vom 24. März 2000[15] auf die Frage der "Umwandlung" des Schengen-Besitzstands in klassische Instrumente des Gemeinschaftsrechts eingegangen. Allerdings lautete die Schlussfolgerung damals, "dass die Dringlichkeit, mit der die Schengen-Bestimmungen in "Amsterdam"-Instrumente umgewandelt werden müssen, mehr von den Entwicklungen als von einem absoluten Umwandelungserfordernis abhängen wird" (KOM(2000)167, Ziff. 1.3).

Die politischen Gründe für die Entscheidung, das Gemeinsame Handbuch neu zu fassen, wurden bereits erläutert. Das Gemeinsame Handbuch ist ein technischer und rechtlicher Zwitter, denn es ist sowohl Gemeinschaftsrechtsquelle und begründet somit Rechte und Pflichten, als auch ein Leitfaden für Grenzschutzbeamte, der alle für diese unentbehrlichen Informationen aus anderen Rechtsquellen enthält.

Diese "doppelte Natur" des Gemeinsamen Handbuchs hat Unsicherheiten in Bezug auf seinen rechtlichen Wert zur Folge, zumal mehrere Teile und Anhänge nur andere Rechtsakte, z.B. das Schengener Übereinkommen oder die Gemeinsame Konsularische Instruktion, wiedergeben[16].

Die allerersten Beratungen über die Notwendigkeit einer Überprüfung des Gemeinsamen Handbuchs fanden einige Monate nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam statt. Der finnische Vorsitz hatte im Oktober 1999 einen Fragebogen an die Mitgliedstaaten zu diesem Thema und zur Vertraulichkeit des Handbuchs versandt. In den darauf folgenden Präsidentschaften wurde die Debatte fortgesetzt[17]. Dabei wurde deutlich, dass den meisten Mitgliedstaaten daran gelegen war, einige

---

14 Die Kommission hatte allerdings in den Schengen-Instanzen Beobachterstatus.

15 KOM(2000) 167 endg. Die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines "Anzeigers" geht auf den Europäischen Rat von Tampere (15. und 16. Oktober 1999) zurück. Ziel ist, mit Blick auf die "Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" die Fortschritte bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und in bezug auf die Einhaltung der durch den Vertrag von Amsterdam, den Wiener Aktionsplan und die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere selbst gesetzten Fristen "ständig zu überprüfen".

16 Beschluss SCH/Com-ex(99)13. Die aktualisierte Fassung dieses Beschlusses wurde im ABl. C 310 vom 19.12.2003 veröffentlicht.

17 Siehe insbesondere den Vermerk des schwedischen Vorsitzes und des künftigen belgischen Vorsitzes zur Überarbeitung des Gemeinsamen Handbuchs (Dokument des Rates 9733/01 FRONT 44 COMIX 433 du 18.6.2001), in dem ein Vorgehen in drei Stufen empfohlen wird: zunächst die Streichung der überholten Bestimmungen, dann Prüfung der zu klärenden und neu einzufügenden Bestimmungen, schließlich Neugliederung des Handbuchs, um den Grenzbehörden die Benutzung zu erleichtern.

Teile oder Bestimmungen zu ändern, zu klären oder auszubauen[18]. Im Zuge dieser Beratungen wurde beschlossen, bestimmte Bestimmungen zu streichen oder zu aktualisieren, oder auch bestimmte Teile freizugeben. Eine umfassende und in sich schlüssige Überarbeitung wurde jedoch nie beschlossen.

Angesichts der Komplexität einer solchen Arbeit und weil sich im Zuge der Überlegungen weitere Fragen gestellt haben, hat die Kommission zunächst am 20.6.2003 ein Arbeitspapier vorgelegt (SEK(2003)736), in dem sie sich eingehend mit den Bestimmungen über die Außengrenzen, den Mängeln und den Schwierigkeiten aufgrund der derzeitigen Gliederung des Gemeinsamen Handbuchs befasst hat.

Ausgehend von dieser Analyse hat sie mehrere mögliche Vorgehensweisen aufgezeigt und sich insbesondere zu folgenden Punkten geäußert:

– Ist es zweckmäßig, die derzeitige Gliederung des Handbuchs beizubehalten oder soll dessen Rechtsnatur geklärt werden, indem eine deutliche Trennungslinie gezogen wird zwischen dem Rechtsakt und dem Leitfaden für Grenzschutzbeamte?

– Soll das Handbuch lediglich "bereinigt" werden oder sollen bestimmte Teile ausgebaut werden, um Lücken zu schließen, wobei gegebenenfalls relevante Bestimmungen aus anderen Instrumenten einzubeziehen wären?

– Empfiehlt es sich, einen "Basisrechtsakt" zu erlassen, in dem alle Grundsätze und wichtigen Vorschriften, die für die Kontrolle an den Außengrenzen relevant sind, festgeschrieben wären und der gemäß Artikel 202 EG-Vertrag der Kommission die Befugnis zur Annahme von Durchführungsbestimmungen zu diesem Rechtsakt übertragen würde?

Außerdem hat die Kommission folgende Frage gestellt: Wenn ein "Kodex für die Außengrenzen" vorgeschlagen werden soll, wäre es dann nicht sinnvoll, den Geltungsbereich dieses Kodex auf die Binnengrenzen auszudehnen und auf diese Weise einen "Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen" mit einem Teil Außengrenzen und einem Teil Binnengrenzen aufzustellen?

Der Vorsitz hat den Mitgliedstaaten diese Grundfragen Ende Juli 2003 gestellt. Die große Mehrheit der Delegationen hat die Vorschläge der Kommission in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Rechtsakt und Leitfaden befürwortet und die Meinung vertreten, dass das Handbuch mehr als lediglich bereinigt werden müsse. Zu den zwei anderen Fragen haben die meisten Mitgliedstaaten keine endgültige Position bezogen und darauf hingewiesen, dass weitere Überlegungen erforderlich seien, wenn konkrete Vorschläge vorlägen.

Parallel zu diesen umfassenden Überlegungen über das Handbuch wurden Vorschläge zu spezifischen Punkten unterbreitet, für die der Rat ein rasches Handeln der Kommission gefordert hatte, nämlich zum Kleinen Grenzverkehr und zum

[18] Siehe die Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen des schwedischen Vorsitzes zu Natur und Aufbau des Handbuchs (Dokument des Rates 12290/01 FRONT 55 COMIX 654 vom 2.10.2001).

Abstempeln von Reisedokumenten[19] Diese Vorschläge sind selbstverständlich in den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung eingeflossen, die, wenn sie angenommen wird, alle punktuellen Initiativen auf dem Gebiet der Grenzkontrollen ersetzen wird.

2. ZIELE UND INHALT DES VORSCHLAGS: VON DER NEUFASSUNG DES HANDBUCHS ZUM "GEMEINSCHAFTSKODEX FÜR DAS ÜBERSCHREITEN DER GRENZEN DURCH PERSONEN"

Ursprünglich sollte, wie von der Kommission in ihrer Mitteilung "Außengrenzen" dargelegt und im Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen (siehe Abschnitt 1) vorgesehen, das Gemeinsame Handbuch "neu gefasst" werden. Das bedeutete zum einen, dass überholte und redundante Bestimmungen gestrichen werden sollten. Zum anderen sollten erforderlichenfalls bestimmte Aspekte geklärt und weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck sollten die vor Ort auftretenden Probleme analysiert und die Ergebnisse der Schengen-Evaluierungsbesuche, die Empfehlungen im Schengen-Katalog der bewährten Praktiken und die punktuellen Beratungen in Fachgremien des Rates berücksichtigt werden.

Im Zuge der Überlegungen stellte sich aber heraus, dass der gesamte Acquis im Bereich der Personenkontrollen an den Grenzen, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Schengener Übereinkommens und anderer Beschlüsse des Exekutivausschusses – überprüft und konsolidiert und ein in sich schlüssiger Rechtsakt aufgestellt werden sollte.

Wie in Abschnitt 1 erläutert, schien es der Kommission außerdem angebracht, die Materie insgesamt zu regeln und die Binnengrenzen, insbesondere die Modalitäten der Umstände bedingten, zeitweiligen Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Raum des freien Personenverkehrs, einzubeziehen.

Dieser Verordnungsvorschlag ist also weit mehr als eine Neufassung des Gemeinsamen Handbuchs im engeren Sinne, da er auf einen "Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen" mit einem Teil Außengrenzen (Titel II) und einem Teil Binnengrenzen (Titel III) abstellt. Dass beide Teile komplementär sind, ist nicht von der Hand zu weisen: Die Komplementarität ergibt sich nicht nur aus der Definition des Begriffs "Außengrenzen" im Verhältnis zu "Binnengrenzen" (siehe Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnung), sondern auch aus dem Umstand, dass die an den Außengrenzen vorgeschriebenen Grenzkontrollen (Titel II) genau die Kontrollen sind, die nach Titel III an den Binnengrenzen im Prinzip verboten sind (in Ausnahmefällen können sie zeitweilig wieder eingeführt werden); siehe Artikel 20 bis 24 der vorgeschlagenen Verordnung).

Für die Binnengrenzen wurde Artikel 2 des Schengener Übereinkommens sowie der Beschluss des Schengener Exekutivausschusses SCH/Com-ex(95)20, 2. Rev. weitgehend übernommen und an den Rechtsrahmen der Gemeinschaft angepasst. Neu gegenüber dem derzeitigen Acquis ist die Möglichkeit, bei außergewöhnlich hoher grenzüberschreitender Gefahr, insbesondere bei Gefahr eines Terrorangriffs

[19] Siehe KOM(2003) 502 und KOM(2003) 664.

mit grenzüberschreitendem Charakter zeitgleich und gemeinsam die Kontrollen an den Binnengrenzen wieder einzuführen.

Im Zusammenhang mit den Außengrenzen wird unterschieden zwischen einerseits den zentralen Kontrollgrundsätzen, die im Wesentlichen den Artikeln 3 bis 8 des Schengener Übereinkommens sowie bestimmten Teilen des Gemeinsamen Handbuchs entsprechen und in Titel II der vorgeschlagenen Verordnung festgeschrieben sind, und andererseits den Kontrollmodalitäten für die verschiedenen Grenzarten (Land-, Luft und Seegrenzen). Diese Modalitäten sind in den Anlagen I bis XII festgeschrieben. Sie können nach einem Ausschussverfahren gemäß Artikel 202 EG-Vertrag und dem Beschluss 468/1999/EG geändert werden.

Diese Modalitäten wurden als Anlagen beigefügt, weil es sich größtenteils um Vorschriften handelt, die bereits im Gemeinsamen Handbuch festgehalten sind oder bereits geltenden Schengen-Beschlüssen entsprechen. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, den gesamten Acquis im Bereich der Grenzkontrollen (Außen- und Binnengrenzen) zu einem einzigen Akt zusammenzufassen und so einen "Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen" aufzustellen.

Da diese Modalitäten nach Auffassung der Kommission eigentlich Durchführungsbestimmungen zu den Grundsätzen in Titel II der vorgeschlagenen Verordnung darstellen, müssen sie nach einem Ausschussverfahren geändert werden können (vgl. Artikel 30 der vorgeschlagenen Verordnung)[20]

Diese Modalitäten entsprechend weitgehend den derzeitigen Bestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs; erforderlichenfalls wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Streichung redundanter Bestimmungen (z.B. Wiederholung bestimmter Artikel des Schengener Übereinkommens oder bestimmter Teile der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion) oder überflüssiger Bestimmungen (z.B. in Teil I Nummer 1.1. betreffend die Auswirkungen der Einreisegestattung, da das Recht, sich im Schengen-Raum während maximal drei Monaten zu bewegen, bereits in anderen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands geregelt ist[21]);

---

[20] In der Verordnung (EG) Nr. 790/2001 hat der Rat sich das Recht vorbehalten, "während des in Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Übergangszeitraums von fünf Jahren (…), die detaillierten Vorschriften und praktischen Verfahren einstimmig festzulegen, zu ändern und zu aktualisieren, bis er geprüft hat, unter welchen Bedingungen derartige Durchführungsbefugnisse nach Ablauf des Übergangszeitraums der Kommission übertragen würden." Ebenso hat sich der Rat mit Verordnung (EG) Nr. 789/2001 Durchführungsbefugnisse hinsichtlich bestimmter detaillierter Vorschriften und praktischer Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten. Diese Durchführungsbefugnisse decken einen Großteil der derzeitigen Bestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs sowie dessen Anlagen ab. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese beiden Verordnungen gegen Artikel 202 EG-Vertrag sowie gegen Artikel 1 des Beschlusses 1999/468/EG verstoßen und hat daher am 3. Juli 2001 eine Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gerichtshof erhoben (ABl. C 245 vom 1.9.2001, S. 12 - Rechtssache C -257/01).

[21] Artikel 20 und 21 des Schengener Übereinkommens, für die Artikel 62 Absatz 3 EG-Vertrag die Rechtsgrundlage ist (Beschluss 1999/436/EG vom 20. Mai 1999).

b) Weiterentwicklung bestimmter Teile im Lichte der Beratungen in den Fachgremien des Rates, die in letzter Zeit stattgefunden haben (z.B. betreffend besondere Infrastuktureinrichtungen/gesonderte Wartespuren an Landgrenzübergangsstellen oder Kontrollen bei Privatflugzeugen), der von der Kommission oder einen Mitgliedstaat eingebrachten Vorschläge zu spezifischen Bereichen (z.B. Kleiner Grenzverkehr, Abstempeln von Reisedokumenten, Einreiseverweigerung)[22]sowie der Empfehlungen im "Katalog der bewährten Schengen-Praktiken". Für die Kontrollen an den Seegrenzen waren weitergehende Beratungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten erforderlich. Eine einschlägige Tagung fand am 4. Dezember 2003 statt, deren Ergebnisse in die hier vorgeschlagenen Bestimmungen eingeflossen sind.

c) Klärung oder Aktualisierung gewisser Bestimmungen, beispielsweise betreffend die Seeleute (Nummer 6.5 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs).

Eine Tabelle zum Vergleich der Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung, der Bestimmungen des Schengener Übereinkommens, des Gemeinsamen Handbuchs und der anderen Schengen-Beschlüsse, die ersetzt wurden, ist als Anlage XIII beigefügt. Eine weitere Tabelle im Anhang zur Begründung gibt Aufschluss über die nicht übernommenen Bestimmungen und die Gründe für die Nichtübernahme.

Alle Änderungen, die wegen des Übergangs von einem intergouvernementalen zum gemeinschaftsrechtlichen Rahmen erforderlich sind, wurden selbstverständlich vorgenommen (z.B. Ersatz von "Vertragsparteien" durch "Mitgliedstaaten" usw.).

Über Form und Inhalt des Leitfadens für Grenzschutzbeamte wird die Kommission tiefer gehende Überlegungen anstellen, wenn die Beratungen über den vorliegenden Verordnungsvorschlag hinreichend fortgeschritten sind. Es empfiehlt sich, hier die Beratungen zu berücksichtigen, die bereits zu diesem Thema stattgefunden haben.[23]

3. RECHTSGRUNDLAGE

Für diese Verordnung wird als Rechtsgrundlage Artikel 62 Nummern 1 und 2 Buchstabe a EG-Vertrag vorgeschlagen, da diese Verordnung abstellt sowohl auf "Maßnahmen, die nach Artikel 14 sicherstellen, dass Personen, seien es Bürger der Union oder Staatsangehörige dritter Länder, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden" (Artikel 62 Nummer 1) als auch auf "Maßnahmen bezüglich des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten", insbesondere "Normen und Verfahren, die von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der

---

22 Die in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen Weiterentwicklungen entsprechen den einzelnen Vorschlägen; die entsprechenden Bestimmungen müssen natürlich an die Ergebnisse der Verhandlungen über diese Vorschläge angepasst werden.

23 Siehe insbesondere den Vorschlag der belgischen Präsidentschaft zur Einführung eines praktischen Leitfadens für Grenzbeamte (Dok. 12876/01 FRONT 56 COMIX 679 vom 17.10.2001).

Personenkontrollen an diesen Grenzen einzuhalten sind" (Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a)[24].

Wie alle Rechtsakte des Titels IV EG-Vertrag ("Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr") sind bei der Annahme dieser Verordnung die dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolle über die Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks zu berücksichtigen. Norwegen und Island sind gemäß Artikel 6 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (Schengen-Protokoll) an der Durchführung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands beteiligt. Auf die Auswirkungen der einzelnen Protokolle wird unter Punkt 5 eingegangen.

4. SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Gemäß Artikel 62 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a EG-Vertrag ist die Gemeinschaft befugt, Maßnahmen, die sicherstellen, dass an den Binnengrenzen keine Kontrollen mehr stattfinden, sowie Maßnahmen betreffend die Außengrenzen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam zu beschließen.

Die jetzigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, die das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten sowie die Abschaffung jeglicher Personenkontrolle an den Binnengrenzen betreffen, sind Teil des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands. Dieser Besitzstand muss geklärt, weiter entwickelt und ergänzt werden. Die Weiterentwicklung des Besitzstands kann selbstverständlich nur durch auf den EG-Vertrag gestützte Maßnahmen erfolgen.

Artikel 5 des EG-Vertrags bestimmt, dass "die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinausgehen".

Die für ein Tätigwerden der Gemeinschaft vorgeschlagene Form muss sicherstellen, dass das Ziel erreicht und der Rechtsakt möglichst wirksam umgesetzt wird.

Die vorgeschlagene Initiative - Aufstellung eines Gemeinschaftskodex für das Überschreiten den Grenzen durch Personen" - stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Daher wurde als Rechtsinstrument die Verordnung gewählt, die eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet, die den Schengen-Besitzstand anwenden.

---

[24] Siehe den Beschluss 1999/436. Hierzu ist anzumerken, dass es bei der Rechtsgrundlage für den Beschluss bezüglich der Aufhebung von Altfassungen des Gemeinsamen Handbuches und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Annahme der Neufassungen (SCH/Com-ex (99) 13) eine wichtige Abweichung zwischen den Sprachfassungen gibt: während in der englischen und in der französischen Fassung des ABl. L 176 (S. 27) sowohl Artikel 62 als auch Artikel 63 EGV als Rechtsgrundlage angegeben sind, ist in allen anderen Sprachfassungen nur Artikel 62 EGV genannt.

5. AUSWIRKUNGEN DER DEN VERTRÄGEN BEIGEFÜGTEN PROTOKOLLE

Da die Rechtsgrundlage für Vorschläge betreffend das Überschreiten der Binnen- und Außengrenzen auf einen Artikel in Titel IV EG-Vertrag angesiedelt ist, kommt das System der variablen Geometrie zur Anwendung, das in den Protokollen über die Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks sowie im Schengen-Protokoll vorgesehen ist.

Die hier vorgeschlagene Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Deshalb müssen die Auswirkungen der einzelnen Protokolle untersucht werden.

Vereinigtes Königreich und Irland

Gemäß den Artikeln 4 und 5 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union können "Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind, jederzeit beantragen, dass einzelne oder alle Bestimmungen dieses Besitzstands auch auf sie Anwendung finden sollen".

Die vorgeschlagene Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Schengen-Bestimmungen dar, an denen sich das Vereinigte Königreich und Irland gemäß dem Beschluss 2000/365/EG vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und dem Beschluss 2002/192/EG vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, nicht beteiligen. Das Vereinigte Königreich und Irland werden sich also nicht an der Annahme der hier vorgeschlagenen Verordnung beteiligen und diese auch nicht anwenden.

In Bezug auf die Binnengrenzen (Titel III) ist außerdem das Protokoll über die Anwendung bestimmter Aspekte des Artikels 14 des EG-Vertrags auf das Vereinigte Königreich und auf Irland zu berücksichtigen, das es diesen beiden Staaten erlaubt, an ihren Grenzen (einschließlich in Gebieten, für deren Außenbeziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist) Kontrollen ein- oder durchzuführen. Auf Grund dieses Protokolls dürfen die anderen Mitgliedstaaten solche Kontrollen bei Personen durchführen, die aus dem Vereinigten Königreich oder aus Gebieten, deren Außenbeziehungen in seiner Verantwortung liegen, bzw. aus Irland einreisen.

Dänemark

Nach dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum EG-Vertrag beteiligt sich dieser Mitgliedstaat nicht an der Annahme von Maßnahmen durch den Rat, die unter Titel IV des EG-Vertrags fallen. Dies gilt jedoch nicht für "Maßnahmen zur Bestimmung derjenigen Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen," sowie für "Maßnahmen zur einheitlichen Visumgestaltung" (ex-Artikel 100c EGV).

Da mit der vorgeschlagenen Verordnung der Schengen-Besitzstand weiterentwickelt wird, findet Artikel 5 des Protokolls Anwendung: "Dänemark beschließt innerhalb von sechs Monaten nachdem der Rat über einen Vorschlag oder eine Initiative zur

Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschlossen hat, ob es diesen Beschluss in einzelstaatliches Recht umsetzt."

Norwegen und Island

Am 18. Mai 1999 schloss der Rat auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls ein Übereinkommen mit Norwegen und Island über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[25].

Nach Artikel 1 des Übereinkommens werden Island und Norwegen bei der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union in den Bereichen, die Gegenstand der in Anhang A (Bestimmungen des Schengen-Besitzstands) und Anhang B (Bestimmungen von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die entsprechende Bestimmungen des Schengener Übereinkommens ersetzen oder aufgrund dieses Übereinkommens angenommen wurden) genannten Bestimmungen sind, sowie bei der Weiterentwicklung dieser Bestimmungen assoziiert.

Gemäß Artikel 2 des Übereinkommens werden alle Rechtsakte und Maßnahmen der Europäischen Union zur Änderung und Ergänzung des einbezogenen Schengen-Besitzstands (Anhänge A und B) auch von Norwegen und Island durchgeführt und angewandt.

Die vorgeschlagene Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands gemäß Anhang A des Übereinkommens dar.

Sie muss daher gemäß Artikel 4 des Gemischten Ausschusses erörtert werden, um Norwegen und Island Gelegenheit zu geben, "die Schwierigkeiten darzulegen", die sie aufwirft, und "zu Fragen der Weiterentwicklung von für sie wichtigen Bestimmungen oder ihre Durchführung Stellung zu nehmen".

6. DIE NEUEN MITGLIEDSTAATEN: DURCHFÜHRUNG DER RECHTSAKTE ZUR WEITERENTWICKLUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS IN ZWEI PHASEN

Gemäß 3 Artikel Absatz 1 der Beitrittsakte[26] sind die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in Anhang I zu dieser Akte aufgeführt werden, ab dem Tag des Beitritts für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden. Die Bestimmungen und Rechtsakte, die nicht in diesem Anhang aufgeführt werden, sind zwar für einen neuen Mitgliedstaat ab dem Tag des Beitritts bindend, aber in diesem neuen Mitgliedstaat nur nach einem entsprechenden Beschluss des Rates anzuwenden, den der Rat gemäß dem in diesem Artikel festgeschriebenen Verfahren gefasst hat (Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte).

---

[25] ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

[26] ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

Damit ist Durchführung des Schengen-Besitzstands in zwei Phasen gemeint, d.h. einige Bestimmungen sind vom Beitritt an bindend und anwendbar – das sind die Bestimmungen, die unmittelbar mit der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen verbunden sind -, andere sind ab dem Beitritt bindend, aber nur nach entsprechendem Beschluss des Rates anwendbar.

Die Schengen-Bestimmungen über die Außengrenzen (Artikel 3 bis 8 des Schengener Übereinkommens sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen, insbesondere das Gemeinsame Handbuch) sind in diesem Anhang aufgeführt und somit für die neuen Mitgliedstaaten vom Tag des Beitritts an bindend und anwendbar[27].

Hingegen sind die Bestimmungen über die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen nicht in diesem Anhang aufgeführt, so dass sie zum Zeitpunkt des Beitritts nicht auf die neuen Mitgliedstaaten Anwendung finden.

Demnach werden von dem hier vorgeschlagenen "Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen", der das Gemeinsame Handbuch weiterentwickeln und ersetzen soll, nur die Bestimmungen über die Außengrenzen (Titel II und die dazu gehörenden Anlagen sowie Titel I und IV, insoweit sie auf Bestimmungen des Titels II verweisen, für die neuen Mitgliedstaaten bindend und auf diese anwendbar sein).

Die Bestimmunen über das Überschreiten der Außengrenzen (Titel III sowie Titel I und IV, insoweit sie auf Bestimmungen des Titels III verweisen) werden auf die neuen Mitgliedstaaten nur nach einem Beschluss des Rates gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte anwendbar sein.

7. ERLÄUTERUNG DER ARTIKEL

Titel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Artikel ist der Gegenstand der Verordnung festgelegt, nämlich die Regelung des Überschreitens der Grenzen durch Personen. Diese Regelung umfasst Vorschriften für die Kontrolle der Außengrenzen (Titel II und Anlangen) sowie Vorschriften für die Abschaffung und die - unter bestimmten Umständen mögliche – Wiedereinführung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen (Titel III).

Artikel 2

Die meisten Definitionen in diesem Artikel stammen aus Artikel 1 des Schengener Übereinkommens. Es empfiehlt sich, einige zu klären bzw. zu präzisieren, und einige neue hinzuzufügen. Außerdem wurden die Definitionen an die Terminologie des Gemeinschaftsrechts angepasst (z.B. "Mitgliedstaaten" statt "Vertragsparteien").

[27] Eine Ausnahme bildet Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, der im Zusammenhang mit der Konsultation des Schengener Informationssystems steht.

Der Ausdruck "Mitgliedstaaten" in den Definitionen und generell in der Verordnung ist auszulegen unter Berücksichtigung des Schengen-Protokolls hinsichtlich der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch das Vereinigte Königreich und Irland (siehe Abschnitt 5 der Begründung) sowie von Artikel 3 des Beitrittsvertrags, der vorsieht, dass die neuen Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand in zwei Stufen anwenden (siehe Abschnitt 6 der Begründung). Außerdem ist der besonderen Position Norwegens und Islands hinsichtlich des Schengen-Besitzstands Rechnung zu tragen (siehe Abschnitt 5 der Begründung). In der Begründung wird der Ausdruck "Schengen-Staaten" einfachheitshalber verwendet, um die Staaten zu bezeichnen, die den Schengen-Besitzstand gemäß den Verträgen und den diesen beigefügten Protokollen uneingeschränkt anwenden.

Die Definitionen der Begriffe "Binnengrenzen" und "Außengrenzen" sind im Wesentlichen aus Artikel 1 des Schengener Übereinkommens entnommen. Binnengrenzen sind die gemeinsamen Landgrenzen der Schengen-Staaten, ihre Flughäfen für die Binnenflüge und ihre See- und Binnenseehäfen für die regelmäßigen Fährverbindungen. Die "Binnenseehäfen" wurden hinzugefügt, um Fälle abzudecken, in denen ein See sowohl von einem oder mehreren Mitgliedstaaten als auch von einem oder mehreren Drittstaaten umgeben ist (z.B. der Bodensee, der von Deutschland, Österreich und der Schweiz umgeben ist)[28].

Auch die Definition des Begriffs "Binnenflug" wurde aus Artikel 1 des Übereinkommens entnommen und umfasst alle Flüge ausschließlich von und nach den Gebieten der Schengen-Staaten.

Die Definition des Begriffs "regelmäßige Fährverbindung" wurde hinzugefügt, weil er in der Begriffsbestimmung von "Binnengrenzen" verwendet wird. Sie entspricht der Definition im Gemeinsamen Handbuch (Teil II, Kontrolle des Seeschiffsverkehrs, Nummer 3.4.1.5), wurde aber an das Gemeinschaftsrecht angepasst[29].

Für den Begriff "Drittstaatsangehöriger" wird eine Negativdefinition festgeschrieben. Es handelt sich um Personen, die nicht EU-Bürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag sind. Sie erfasst also auch Flüchtlinge und Staatenlose.

Die Definition des Begriffs "zur Einreiseverweigerung ausgeschriebener Drittstaatsangehöriger" wird aus Artikel 1 des Schengen-Übereinkommens übernommen. Sie verweist auf die Drittstaatsangehörigen, die gemäß Artikel 96 des Übereinkommens im Schengener Informationssystem registriert sind und denen daher die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten verweigert wird.

---

[28] Unbeschadet der Ergebnisse der derzeit laufenden Verhandlungen über die Assoziierung der Schweiz bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands.

[29] Richtlinie 2002/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 31) und Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen (ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 135).

Der Begriff "Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen" stellt gegenüber dem Übereinkommen eine Neuerung dar. Er erfasst

– die Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag sowie Drittstaatsangehörige, die Familienmitglieder eines Unionsbürgers sind, der sein Recht auf Freizügigkeit im Gebiet der Europäischen Union ausübt. Dieser Artikel verweist auf die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, in der die Rechte dieser Personengruppen im Einzelnen festgelegt sind (siehe Erläuterungen zu Artikel 3).

– Angehörige dritter Staaten und ihre Familienmitglieder ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Ländern andererseits eine der Freizügigkeit der Unionsbürger gleichwertige Freizügigkeit genießen. Gemeint sind hier insbesondere die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Die Definition der "Grenzübergangsstelle" wurde Artikel 1 des Schengener Übereinkommens entnommen. Sie erfasst alle an den verschiedenen Arten von Grenzen zugelassenen Übergangsstellen.

Der Begriff "Grenzkontrolle" wird wie in Artikel 1 des Schengener Übereinkommens definiert, d.h. als Kontrolle, die ausschließlich aufgrund des beabsichtigten Grenzübertritts durchgeführt wird. Zur Präzisierung des Begriffs wird hinzugefügt, dass er zwei Komponenten umfasst:

– die Personenkontrolle an den Grenzübergangsstellen und

– die Überwachung der Grenze zwischen den Grenzübergangsstellen.

Der Begriff "Grenzschutzbeamter" wird einfachheitshalber zur Bezeichnung für die innerstaatlichen Behörden verwendet, die mit Grenzkontrollaufgaben nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts betraut sind.

Die Definition des "Kleinen Grenzverkehrs" ist gegenüber des Schengener Übereinkommens neu. Sie nimmt Bezug auf Artikel 3 des Vorschlags für eine Verordnung der Kommission zur Festlegung einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten (KOM(2003) 502 endg.; 2003/0193 (CNS)).

Die Definition des Begriffs "Beförderungsunternehmer" entspricht voll und ganz der Definition in Artikel 1 des Schengener Übereinkommens. Sie erfasst natürliche und juristische Personen, die gewerblich die Beförderung von Personen auf dem Luft-, See- oder Landweg durchführen.

Die Definition von "Aufenthaltstitel" ist die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige[30]festgeschriebene Definition. Diese wiederum setzt sich zusammen aus der Definition des Artikels 1 des Schengener Übereinkommens, der zwecks Vermeidung jeglicher Unklarheit hinzugefügt wurde, dass die Visa nicht von dieser Definition erfasst werden. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii) der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, nach dem bestimmte Aufenthaltstitel, die von Mitgliedstaaten ausgestellt werden, die nicht Artikel 21 des Schengen-Besitzstands anwenden (u.a. das Vereinigte Königreich, das aber die Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 anwendet), von der Anwendung dieser Verordnung ausgeschlossen sind, wird nicht übernommen, da er für den Zweck der hier vorgeschlagenen Verordnung nicht relevant ist.

Die drei letzten Definitionen schließlich stammen aus Nummer 3.4.1 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs.

Artikel 3

Dieser Artikel schreibt fest, dass die Verordnung auf alle Personen Anwendung findet, die die Grenze eines Mitgliedstaats übertreten, jedoch nicht die Rechte bestimmter Personengruppen berührt, die sich aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft ergeben. Bereits im Schengener Übereinkommen war vorgesehen, dass dessen Bestimmungen nur anwendbar waren, soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar waren (Artikel 134 - hinfällig seit dem 1. Mai 1999).

Was die Begünstigten des Gemeinschaftsrechts betrifft, so bedeutet dies, dass die hier vorgeschlagene Verordnung weder die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, noch die Freizügigkeitsübereinkommen mit bestimmen Drittstaaten berührt (siehe Erläuterungen zu Artikel 2). Nach Artikel 5 der besagten Richtlinie brauchen Unionsbürger zur Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nur einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (Familienmitglieder, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, müssen lediglich einen Reisepass mit sich führen; gegebenenfalls kann von ihnen ein Einreisevisum verlangt werden, das ihnen aber nach einem erleichterten Verfahren und unentgeltlich zu erteilen ist). Das bedeutet, dass die Unionsbürger und die anderen Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, nur dann der eingehenden Kontrolle nach Artikel 6 unterzogen werden, wenn Hinweise vorliegen, dass sie eine tatsächliche, aktuelle und hinreichend große Gefahr für die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit oder öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats darstellen. Gleiches gilt für die Einreiseverweigerung (Artikel 11): Begünstigten des Gemeinschaftsrechts kann die Einreise nur dann verwehrt werden, wenn eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit (Artikel 27 der oben genannten Richtlinie) gegeben ist. Diese Richtlinie regelt außerdem die Art und Weise, wie den Betreffenden die Entscheidung über die Einreiseverweigerung mitzuteilen ist, sowie die Verfahrensgarantien.

[30] ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1.

Der Verweis auf die Flüchtlinge und die Personen, die um internationalen Schutz ersucht haben, stellt ab auf das Genfer Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967, sowie auf die Rechtsakte der Gemeinschaft im Bereich des internationalen Schutzes, die bereits verabschiedet sind oder für die das Verabschiedungsverfahren läuft.

Der Verweis auf die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG stellt u.a. darauf ab, die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte zu schützen, insoweit die langfristig Aufenthaltsberechtigten gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen umfassendere Aufenthaltsrechte genießen.

Titel II – Außengrenzen

Artikel 4

Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels entsprechen Artikel 3 Absatz 1 des Schengener Übereinkommens sowie den Nummern 1.3, 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3 des Gemeinsamen Handbuchs (Teil I). Diese Bestimmungen schreiben den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Grenze an den zugelassenen Übergangsstellen und zu den festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten ist, sowie die Ausnahmen von diesem Grundsatz, z.B. im Zusammenhang mit dem Kleinen Grenzverkehr, der Vergnügungs- und Küstenschifffahrt oder für Seeleute, die auf Landurlaub gehen. Es wurde eine Bestimmung hinzugefügt, um die bisher bereits praktizierte Möglichkeit, im Rahmen und zum Zweck des Kleinen Grenzverkehrs besondere Grenzübergangsstellen vorzusehen, zu präzisieren. Dies stimmt überein mit den Vorschlägen der Kommission zur Festlegung einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr (KOM(2003)502 endg.).

Die Liste aller zugelassenen Grenzübergangsstellen ist der Verordnung als Anlage I beigefügt (derzeitige Anlage 1 des Handbuchs).

Absatz 3 entspricht Artikel 3 Absatz 2 des Schengener Übereinkommens über die Verhängung von Sanktionen im Fall einer unbefugten Überschreitung der Grenzen. Der Grundsatz wurde nicht angetastet, nur der Wortlaut wurde an die Gemeinschaftsterminologie angepasst. Ein Verweis auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich des internationalen Schutzes wird hinzugefügt. Gemeint ist hier insbesondere Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach diesem Artikel dürfen gegen Flüchtlinge keine Strafen wegen unrechtmäßiger Einreise oder unrechtmäßigen Aufenthalts verhängt werden, wenn die Flüchtlinge unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht waren und sie ohne Erlaubnis in das Gebiet des Aufnahmestaats einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

Artikel 5

Absatz 1 schreibt die einheitlichen Bedingungen fest, die bereits in Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Übereinkommens festgelegt sind. Die Einreisekontrolle obliegt dem Mitgliedstaat, dessen Grenze der betreffende Drittstaatsangehörige

überschreiten will. Diese Kontrolle liegt nicht nur in seinem, sondern auch im Interesse aller anderen Schengen-Staaten, da die Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums abgeschafft sind. Deshalb ist bei der Bewertung der Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit das Interesse aller Schengen-Staaten zu berücksichtigen; diesem Zweck dient das Schengener Informationssystem, aber auch der Austausch einschlägiger Informationen zwischen den zuständigen Behörden.

Zu den bereits im Schengener Übereinkommen festgelegten Bedingungen wurde die Voraussetzung hinzugefügt, dass der Betreffende keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen darf. Dieser Grund gilt bereits in bestimmten, begrenzten Fällen als hinreichend, um einem Unionsbürger die Einreise zu verweigern (Richtlinie 64/221/EWG). Vorgesehen ist er auch in der neuen Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, die die Voraussetzungen präzisiert, unter denen dieses Kriterium herangezogen werden darf. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums in die Verordnung ist gewährleistet, dass beide Rechtsakte abgestimmt sind und Unionsbürger und Drittstaatsangehörige gleich behandelt werden.

Welche Dokumente als gültige Dokumente für das Überschreiten der Grenzen gelten, wurde durch die Beschlüsse des Exekutivausschusses SCH/Com-ex (98)56 und SCH/Com-ex (99)14 vom 28.4.1999[31] festgelegt, die u.a. eine *Tabelle der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen*, enthalten. Diese Tabelle wird durch das Generalsekretariat des Rates regelmäßig aktualisiert.

Absatz 2 besagt, dass die Dokumente, mit denen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, in der Anlage II aufgeführt sind. Selbstverständlich müssen diese Belege für die Einreisegründe im Hinblick auf einen Kurzaufenthalt in den Mitgliedstaaten nicht von Drittstaatsangehörigen gefordert werden, die im Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels sind. Die bestehenden Kategorien (berufliche Reisen, touristische Reisen usw.) wurden um einen Punkt ergänzt, der die von Begünstigten einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr vorzulegenden Nachweise betrifft. Dieser Punkt steht im Zusammenhang mit den beiden Verordnungsvorschlägen der Kommission zur Festlegung einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr (KOM(2003)502 endg.), in denen bei den Einreisebedingungen das Vorzeigen von Dokumenten, „die ihren Status als Grenzbewohner und das Vorliegen rechtmäßiger Gründe für den häufigen Grenzübertritt […], zum Beispiel familiäre Bindungen oder soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Motive, belegen“, genannt wird. Daher muss – wenn auch nur als Anhaltspunkt - angegeben werden, welche Arten von Dokumenten von Grenzbewohnern im Rahmen einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr gefordert werden können. Schließlich wurde ein Punkt angefügt, dem zufolge visumpflichtige Drittstaatsangehörige im Besitz einer Reiseversicherung sein müssen. Dieser Punkt entspricht mit geringfügigen Anpassungen dem kürzlich durch

[31] ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 207 und S. 298.

die Entscheidung des Rates betreffend die Reiseversicherung (Entscheidung 2004/17/EG vom 22. Dezember 2003) in das Handbuch aufgenommenen Absatz.

Absatz 3 betrifft die Kriterien zur Beurteilung der zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügbaren Mittel; er verweist auf Anlage III (Anlage 10 des Handbuchs) für die jährlich von den nationalen Behörden für den Grenzübertritt festgelegten Richtbeträge.

Der in Absatz 4 festgeschriebene Grundsatz ist nicht ausdrücklich in Artikel 5 des Schengener Übereinkommens festgelegt, ergibt sich aber aus Artikel 21 des Übereinkommens (nach dem jemand, der einen von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel hat, sich bis zu drei Monaten in den anderen Schengen-Staaten frei bewegen kann). Außerdem findet sich dieser Grundsatz auch in Nummer 6.2 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs.

Absatz 5 entspricht Artikel 5 Absatz 3 des Schengener Übereinkommens, nach dem Drittstaatsangehörigen, die über eine von einem Schengen-Staat ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder ein von einem Schengen-Staat ausgestelltes Rückreisevisum verfügen, die Durchreise zu gestatten ist (auch wenn sie die Einreisebedingungen nicht erfüllen), vorausgesetzt, sie sind in dem Staat, den sie durchreisen wollen, nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben.

Schließlich ist in Absatz 7 festgelegt, dass die Liste der Aufenthaltstitel und -erlaubnisse, auf die die zwei vorhergehenden Absätze Bezug nehmen, sowohl alle Titel, die die Mitgliedstaaten (ab dem 12. August 2004) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 über die einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel ausstellen werden, als auch die Titel und Genehmigungen sowie die Rückkehrvisa umfasst, die derzeit in der Anlage 4 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion aufgeführt sind.

Artikel 6

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Schengener Übereinkommens sowie Nummer 1.2 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs. Er schreibt die gemeinsamen Grundsätze fest, die für die Durchführung der Grenzkontrolle gelten.

Aus Absatz 2 geht hervor, dass alle Personen, die die Außengrenze eines Mitgliedstaats überschreiten, einschließlich der Unionsbürger, einer Mindestkontrolle zu unterziehen sind, bei der durch Prüfung der Reisedokumente ihre Identität festgestellt werden kann. Später wird präzisiert, dass die Kontrolle nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts durchgeführt wird und sich sowohl auf die Kraftfahrzeuge der betreffenden Personen als auch die von ihnen mitgeführten Gegenstände beziehen kann. Für die Zwecke dieser Verordnung zielt diese Kontrolle allerdings nur darauf ab, festzustellen, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt sind, insbesondere mit Blick auf die Abwehr illegaler Einwanderung (z.B. Überprüfung, ob sich im Fahrzeug kein illegaler Einwanderer versteckt) sowie von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Mitgliedstaaten (z.B. Überprüfung, ob die betreffende Person keine Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führt). Neben diesen Kontrollen können selbstverständlich auch andere Arten von Kontrollen nach Maßgabe des einschlägigen nationalen oder

gemeinschaftlichen Rechts vorgenommen werden (z.B. Zoll-, Veterinär - oder Pflanzenschutzkontrollen).

Darüber hinaus müssen Drittstaatsangehörige bei der Einreise und Ausreise einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden, die darauf abzielt, die Gründe für die Einreise zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Betreffenden keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit und öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten darstellen (Absatz 3).

Wie bereits dargelegt (Erläuterungen zu Artikel 3) unterliegen Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, also keinen eingehenden Kontrollen, es sei denn, es liegen Hinweise vor, dass sie eine tatsächliche, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats darstellen.

In Absatz 4 wird darauf hingewiesen, dass die praktischen Modalitäten der Personenkontrolle in der Anlage 4 festgeschrieben sind.

Artikel 7

Dieser Artikel entspricht Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e des Schengener Übereinkommens mit einigen Anpassungen. Der neue Wortlaut, und insbesondere die Einschränkung der Möglichkeit, unter "außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen" keine Kontrollen durchzuführen, entspricht dem Wortlaut des Vorschlags der Kommission über die Verpflichtung zum systematischen Abstempeln der Reisepapiere von Drittstaatsangehörigen (KOM(2003)664 vom 6. November 2003). Zudem wurde aus diesem Vorschlag die Bestimmung übernommen, dass Drittstaatsangehörige auch bei gelockerten Kontrollen einen Stempel in ihrem Reisedokument erlangen können.

Absatz 3 besagt, dass die Verfahren zur Lockerung der Kontrollen sowie die Prioritätskriterien in Anlage V festgelegt sind. Wie im heutigen System hat die Kontrolle des Einreiseverkehrs Vorrang vor der Kontrolle des Ausreiseverkehrs.

Artikel 8

Dieser Artikel ist neu. Er enthält horizontale Bestimmungen über die Einrichtung gesonderter Korridore oder Fahrspuren an den Grenzübergangsstellen sowie die Mindestangaben auf den anzubringenden Schildern. Derzeit ist die Verpflichtung zur Einrichtung gesonderter Kontrollpositionen zur Unterscheidung zwischen Korridoren für Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, und Korridoren für Drittstaatsangehörige gemäß dem Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev.[32] ausschließlich für Verkehrsflughäfen vorgesehen. Derselbe Beschluss schreibt eine einheitliche Mindestbeschilderung vor, damit EU-Bürger und Drittstaatsangehörige getrennt abgefertigt werden können. Was die Seegrenzen und insbesondere die Kontrolle von Personen an Bord von Fähren betrifft, so sieht Nummer 3.4.4.5 von Teil II des Handbuchs vor, dass „nach Möglichkeit [...] entsprechende bauliche Maßnahmen zu treffen“ sind, um Unionsbürger und

[32] ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 168.

Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einerseits und Drittstaatsangehörige andererseits getrennt kontrollieren zu können. Der derzeitige Besitzstand enthält keine Bestimmungen über bauliche Maßnahmen an Landgrenzen.

Dieser neue Artikel stützt sich also auf die bereits geltenden Bestimmungen, berücksichtigt aber auch die im Jahr 2003 begonnenen Arbeiten der Gruppe „Grenzen“, insbesondere den Vorschlag für eine Entscheidung zur Festlegung von Mindestangaben auf Schildern an Außengrenzübergängen[33] sowie die Schlussfolgerungen des Rates zu getrennten Kontrolllinien an den Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen[34].

Die Verpflichtung, auf internationalen Flughäfen gesonderte Korridore einzurichten, wird beibehalten. An den See- und Landgrenzen der Mitgliedstaaten ist die Einrichtung gesonderter Korridore bzw. Fahrspuren jedoch nicht vorgeschrieben. Anlage X enthält besondere Bestimmungen für die Einrichtung gesonderter Fahrspuren an den Landgrenzen (siehe nachstehende Erläuterungen).

Die Bestimmungen zu den Mindestangaben auf den anzubringenden Schildern orientieren sich an dem oben genannten Entscheidungsvorschlag, damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass seit Inkrafttreten des mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommens über die Freizügigkeit am 1. Juni 2002 Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen ebenfalls zu den Personen gehören, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießenden Personen auch die anderen Korridore oder Fahrspuren benutzen können, die nicht mehr durch das Schild „NON EU/EEA“, sondern durch das Schild „ALLE PÄSSE“ gekennzeichnet sind. Diese Schilder sind in Anlage VI abgebildet.

Bis zum 31. Mai 2009 müssen die Mitgliedstaaten alle Schilder an Grenzübergangsstellen angepasst haben; wenn sie jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt vorhandene Schilder ersetzen oder neue Schilder anbringen, haben sie den hier festgelegten Mindestangaben Rechnung zu tragen. Diese Bestimmungen wurden ebenfalls aus dem oben genannten Vorschlag übernommen.

An den Grenzen zwischen Mitgliedstaaten, die die Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen infolge der zweistufigen Anwendung des Schengen-Besitzstands noch nicht abgeschafft haben, bleibt die Anwendung dieses Artikels fakultativ. Der Grund hierfür liegt darin, dass den Mitgliedstaaten keine zu hohen Investitionen an Grenzen aufgebürdet werden sollen, bei denen es sich naturgemäß nur um „vorläufige“ Außengrenzen handelt.

Artikel 9

Das Abstempeln der Reisedokumente ist derzeit in Nummer 2.1 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs geregelt. Die Verpflichtung zum "systematischen" Abstempeln der Reisedokumente bei der Einreise wird entsprechend dem in der

---

33 Ratsdokument Nr. 16184/03 FRONT 186 COMIX 769.

34 Ratsdokument Nr. 8498/03.

Erläuterung zu Artikel 7 genannten Vorschlag in diese Verordnung aufgenommen (Absatz 1).

In Absatz 2 sind die Ausnahmen von der Pflicht zur Abstemplung der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen festgelegt: zum einen die Ausnahmen, die bereits im Gemeinsamen Handbuch (Teil II, Nummer 2.1.1, 2.1.5 und 2.1.6) vorgesehen sind, zum anderen der Kleine Grenzverkehr (Abstimmung mit den Vorschlägen über den Kleinen Grenzverkehr und das Abstempeln der Reisedokumente).

Gemäß Absatz 3 sind Grenzübertrittspapiere, in denen sich Mehrfachvisa mit einer begrenzten Gesamtaufenthaltsdauer befinden, mit dem Ausreisestempel zu versehen.

Absatz 4 verweist auf Anlage VII für die Abstempelungsmodalitäten. Die Modalitäten des Abstempelns sowie die Form und Merkmale des anzubringenden Stempels wurden nicht geändert; allerdings wurden Bestimmungen hinzugefügt, die auf den Schlussfolgerungen des Rates „Justiz und Inneres“ vom 5./6. Juni 2003 über die besonderen Sicherheitsmerkmale der einheitlichen Ein-/Ausreisestempel (Ratsdokument Nr. 9390/03 FRONT 60 COMIX 308) basieren. Diese Bestimmungen schreiben insbesondere vor, dass die Sicherheitscodes regelmäßig zu ändern sind und derselbe Sicherheitscode nicht länger als einen Monat gültig sein darf. Außerdem sehen sie ein System für den Informationsaustausch über die Sicherheitscodes der an den Grenzübergangsstellen verwendeten Stempel sowie über verlorene und gestohlene Stempel vor, der in erster Linie über die (im Ratsdokument Nr. 7221/03 FRONT 23 COMIX 147 (RESTREINT UE) aufgelisteten) nationalen Kontaktstellen erfolgt, die für den Informationsaustausch über die Sicherheitscodes der Ein-/Ausreisestempel an den Grenzübergängen zuständig sind.

Artikel 10

Dieser Artikel betrifft die Überwachung zwischen der Grenzübergangsstellen. Er entspricht Artikel 6 Absatz 3 des Schengener Übereinkommens sowie Nummer 2.2 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs. In diesem Artikel ist festgelegt, dass die Modalitäten der Überwachung nach dem Ausschussverfahren des Artikels 30 der Verordnung beschlossen werden.

Artikel 11

Absatz 1 entspricht Artikel 5 Absatz 2 des Schengener Übereinkommens und betrifft die Einreiseverweigerung gegenüber Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen des Artikels 6 der Verordnung nicht erfüllen. Übernommen wurde auch die Bestimmung, dass ein Mitgliedstaat ausnahmsweise die Einreise ausschließlich in sein Hoheitsgebiet erlauben kann, wenn er dies aus humanitären Gründen, aufgrund internationaler Verpflichtungen, insbesondere asylrechtlicher Art, oder aus nationalem Interesse für erforderlich hält.

Absatz 2 stellt auf den Fall ab, dass eine Person, die kein Visum hat, also eine der Bedingungen für die Einreise nicht erfüllt, trotzdem die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Visums an der Grenze gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 erfüllt. Das ist z.B. der Fall, wenn der Betreffende aus unvorhersehbaren und zwingenden Gründen das Visum nicht im Voraus beantragen

konnte, aber alle anderen Einreisebedingungen erfüllt, und die Rückkehr in das Herkunfts- oder Transitland gewährleistet ist. Die Nummern 5 und 5.1 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs wurden nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 durch einen Verweis auf diese Verordnung ersetzt.

Absatz 3 übernimmt die Nummern 1.4.1 und 1.4.2 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs. Hinzugefügt wurde ein Verweis auf das Standardformular in Anlage VIII, Teil B, mit dem der Drittstaatsangehörige den Empfang der Verfügung über die Einreiseverweigerung bestätigt. In der gleichen Anlage (Teil A) finden sich die Modalitäten der Einreiseverweigerung.

Absatz 4 schreibt fest, dass die Grenzschutzbeamten dafür sorgen müssen, dass ein Drittstaatsangehöriger, dem die Einreise verweigert wurde, das Gebiet der Mitgliedstaaten auch wirklich nicht betritt.

Artikel 12

Dieser Artikel entspricht Artikel 6 Absätze 4 und 5 des Schengener Übereinkommens. Dieser sieht vor, dass die Mitgliedstaaten "geeignete Kräfte in ausreichender Zahl" zur Verfügung stellen. Dem wird hinzugefügt, dass es auch angemessener "Mittel" bedarf, um an den Außengrenzen einen hohen Kontrollstandard gewährleisten zu können.

Artikel 13

Absatz 1 entspricht den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs. Er besagt, dass die Grenzschutzbeamten für die Zwecke dieser Verordnung die Grenzkontrollen nach Maßgabe des innerstaatlichem Rechts durchführen, und dass sie die strafprozessualen Befugnisse ausüben, die ihnen das innerstaatliche Recht verleiht.

Absatz 3 verweist auf Anlage IX, in der die mit Grenzschutzaufgaben betrauten Stellen aufgelistet sind (derzeit findet sich diese Liste im verfügenden Teil des Gemeinsamen Handbuchs).

Absatz 4 ist neu: Wenn nach nationalem Recht mehrere Stellen Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass diese Stellen zusammenarbeiten und ihre Arbeit koordinieren. Dies ist für eine effiziente Personenkontrolle an den Grenzen unverzichtbar.

Artikel 14

Dieser Artikel ersetzt Artikel 7 des Schengener Übereinkommens sowie die Nummern 4, 4.1 und 4.2 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs, die die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Blick auf eine wirksame Grenzkontrolle betreffen. Diese Bestimmungen wurden allerdings nicht unverändert übernommen. So wird auf die künftige "Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Europäischen Union" verwiesen, denn diese wird Aufgaben hinsichtlich der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten wahrnehmen, nämlich Informationsaustausch, Harmonisierung der Anweisungen, Konzipierung des gemeinsamen Bestandteils der Schulung für Grenzschutzbeamte; Koordinierung

gemeinsamer Operationen der Mitgliedstaaten, gemeinsame Risikobewertung und schließlich Verwaltung gemeinsamer technischer Ausrüstungen.

Artikel 15

Dieser Artikel ist neu. Er orientiert sich an der derzeitigen Praxis und an den Schlussfolgerungen des Rates "Justiz und Inneres" vom 27. und 28. November 2003[35]. Er stellt vor dem Hintergrund der Erweiterung auf die Möglichkeit ab, flexible Kontrollmaßnahmen an den Landgrenzen zu ergreifen.

Da vorgesehen ist, dass die neuen Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand in zwei Phasen durchführen (siehe Abschnitt 6), werden sie nach ihrem Beitritt nicht den gesamten Besitzstand anwenden. Die Kontrollen an den Grenzen zwischen den "alten" und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Staaten bleiben also aufrecht erhalten bis die neuen Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand voll und ganz anwenden. Zudem gilt für diese Grenzen – die als "zeitweilige Außengrenzen" betrachtet werden können – das für die Außengrenzen des Schengen-Raums geltende System.

Deshalb sieht Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten, die Artikel 18 nicht gegenseitig anwenden, also an ihren gemeinsamen Landgrenzen die Kontrollen noch nicht abgeschafft haben, bis zur Aufhebung dieser Kontrollen, an diesen Grenzen gemeinsame Kontrollen durchführen können, bei denen die Grundsätze und Kriterien dieser Verordnung zu beachten sind. Die Modalitäten der Durchführung dieser gemeinsamen Kontrolle können in Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Mitgliedstaaten geregelt werden, die die Kommission davon in Kenntnis setzen müssen.

Kapitel 4 - Spezifische Kontrollmodalitäten und Sonderregelungen

Artikel 16

Dieser Artikel verweist auf die Anlage X für die spezifischen Krontrollmodalitäten für die verschiedenen Grenzarten (Land-, Luft und Seegrenzen) und Verkehrsarten. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen gegenüber den bestehenden Regeln erläutert.

Landgrenzen

Nummer 1.1 regelt die Kontrolle des Straßenverkehrs und entspricht Nummer 3.1 von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs. Hinzu kommen Bestimmungen, die es erlauben, (unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2003) an den Landgrenzübergangsstellen gesonderte Kontrollpositionen zu schaffen (siehe auch Erläuterungen zu den diesbezüglichen horizontalen Bestimmungen).

Es wird nicht vorgeschrieben, dass an Landgrenzübergangsstellen gesonderte Kontrollpositionen geschaffen werden müssen; die Mitgliedstaaten können selbst darüber entscheiden, ob sie solche Kontrollpositionen für zweckmäßig halten und ob diese Maßnahme aufgrund der Umstände – insbesondere der örtlichen Verkehrs-

[35] Siehe Dokument des Rates Nr. 15013/03 FRONT 164 COMIX 704 vom 19.11.2003.

verhältnisse – möglich ist. Außerdem kann die Verwendung gesonderter Fahrspuren bzw. Kontrollpositionen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit ausgesetzt werden, wenn „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen oder die „Verkehrs- und Infrastrukturverhältnisse es erfordern“ (dieser Punkt geht auch auf die oben erwähnten Schlussfolgerungen des Rates zurück).

Wenn ein Mitgliedstaat allerdings die Verwendung gesonderter Fahrspuren an den Landgrenzübergangsstellen beschließt, sind Schilder mit den einheitlichen Mindestangaben gemäß Artikel 8 anzubringen.

Die Mitgliedstaaten können außerdem bestimmte Fahrspuren für Begünstigte einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr vorsehen, was mit den oben genannten einschlägigen Verordnungsvorschlägen vereinbar ist.

Nummer 1.2 regelt den Eisenbahnverkehr und greift die Bestimmungen von Nummer 3.2 von Teil II des Handbuchs auf. An diesen Bestimmungen wurden keine inhaltlichen, sondern ausschließlich formelle und sprachliche Änderungen vorgenommen, die der größeren Klarheit dienen.

Luftgrenzen

Nummer 2 von Anlage X enthält die Nummern 3.3 sowie 3.3.1 bis 3.3.7 von Teil II des Handbuchs (mit Ausnahme der veralteten oder redundanten Bestimmungen wie der Wiedergabe von Artikel 4 des Schengener Übereinkommens oder der Beispiele), bestimmte Teile des Beschlusses SCH/Com-ex (94)17, 4. Rev.) sowie die von der Gruppe „Grenzen“ ausgearbeiteten Leitlinien für wirksamere Kontrollen im Bereich der internationalen Zivilluftfahrt (Passagiere von Privatflügen)[36] vom 5. Juni 2003.

Nummer 2.1. regelt die Verfahren für die Personenkontrolle in internationalen Flughäfen.

Damit die keiner Kontrolle unterliegenden Fluggäste von Binnenflügen und die zu kontrollierenden Fluggäste der sonstigen Flüge getrennt abgefertigt werden können, müssen Maßnahmen zur physischen Trennung dieser beiden Gruppen getroffen werden. Daher sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Flughafenunternehmer geeignete Infrastrukturen zu schaffen. In der Praxis kann dies durch Abgrenzung der Kontrollbereiche durch Trennwände, Abfertigung der Fluggäste in separaten Terminals usw. geschehen.

Anschließend wird festgelegt, wo die Fluggäste und das Handgepäck, insbesondere bei Transferflügen, zu kontrollieren sind.

Ferner wird präzisiert, dass die Personenkontrolle grundsätzlich außerhalb des Flugzeugs durchgeführt wird; daher müssen die Mitgliedstaaten in Absprache mit den Flughafen- und Beförderungsunternehmern geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine entsprechende Lenkung der Verkehrsströme in den Abfertigungsanlagen treffen. Die genauen Vorschriften für die Kontrolle des Flugpersonals sind in Anlage X festgelegt.

---

[36] Ratsdokument Nr. 8782/1/03 REV 1.

Wenn ein Flugzeug im grenzüberschreitenden Verkehr (oder ein ausländisches Flugzeug) bei höherer Gewalt, Gefahr im Verzug oder auf behördliche Anweisung auf einem nicht zugelassenen Flugplatz landen muss, bedarf der Weiterflug der Zustimmung der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden. In keinem Fall darf von den einschlägigen Bestimmungen für die Personenkontrolle abgewichen werden.

Nummer 2.2 regelt die speziellen Verfahren für die Kontrolle auf Flugplätzen, die nicht den Status eines internationalen Verkehrsflughafens haben (Landeplätze). Da das Verkehrsaufkommen auf derartigen Flugplätzen im Vergleich zu internationalen Flughäfen geringer ist, kann in der Regel auf Einrichtungen für eine physische Trennung zwischen den Fluggästen sowie auf die ständige Anwesenheit von Kontrollbeamten verzichtet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt bleibt davon unberührt; das gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Kontrolle der Fluggäste, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände in einen Sicherheitsbereich oder an Bord der Luftfahrzeuge gebracht werden. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Kontrollkräfte im Bedarfsfall rechtzeitig herangeführt werden können. Daher ist der Landeplatzbetreiber verpflichtet, die zuständigen Behörden über An- und Abflug eines Flugzeuges im Drittlandsflugverkehr frühzeitig zu unterrichten.

Die Bestimmungen der Nummern 3.3.5 und 3.3.7 betreffend Privatflüge (einschließlich Flügen mit Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen usw.) wurden in Nummer 2.3 aufgenommen, wobei den oben erwähnten von der Gruppe „Grenzen“ ausgearbeiteten Leitlinien für wirksamere Kontrollen im Bereich der internationalen Zivilluftfahrt Rechnung getragen wurde.

Im Vergleich zu den bereits geltenden Bestimmungen wird für den Flugkommandanten die Verpflichtung eingeführt, den Grenzbehörden des Ziel- und Einreisemitgliedstaats vor dem Abflug eine „allgemeine Erklärung“ mit einem Flugplan (gemäß Anlage 2 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt) und Angaben zur Identität der Fluggäste zu übermitteln.

Bei Privatflügen aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat mit Zwischenlandung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats müssen die zuständigen Behörden des Einreisemitgliedstaats stets eine Kontrolle vornehmen und die oben genannte allgemeine Erklärung mit einem Einreisestempel versehen, damit die Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats wissen, dass bereits eine Einreisekontrolle erfolgt ist.

In jedem Fall ist eine Personenkontrolle durchzuführen, wenn Zweifel hinsichtlich der Herkunft oder des Ziels eines Privatflugzeugs – und somit der Tatsache, dass es sich um einen Binnenflug handelt, – bestehen. Dies gilt sowohl für internationale Flughäfen als auch für Landeplätze.

Schließlich wird präzisiert, dass sich der Ein- und Abflug von Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen, Hubschraubern und ähnlichen Luftfahrzeugen nach dem nationalen Recht und gegebenenfalls den bilateralen Abkommen richtet.

Seegrenzen

Dieser Abschnitt, insbesondere die Bestimmungen über die Kontrolle des Seeschiffsverkehrs (3.1) wurde, wegen der Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der derzeitigen Bestimmungen des Handbuchs einer eingehenden Prüfung unterzogen, und zwar u.a. im Zuge der Schengen-Evaluierungen. Außerdem wurden die Ausführungen der von CIVIPOL erstellten Durchführbarkeitsstudie betreffend die Kontrollen an den Seegrenzen der Europäischen Union (Vorlage des Abschlussberichts im Juli 2003) berücksichtigt. Des Weiteren sind in diesen Abschnitt der Inhalt des vom Rat am 27. November 2003 gebilligten Programms mit Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung an den Seegrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union[37] sowie die Erkenntnisse des Meinungsaustauschs eingeflossen, der am 4. Dezember 2003 im Rahmen einer informellen Sitzung der einzelstaatlichen Sachverständigen über diesen Teil des Textes stattfand.

In Nummer 3.1 dieses Abschnitts wurden sämtliche Bestimmungen über die „Kontrolle des Seeschiffsverkehrs“ des Gemeinsamen Handbuchs aufgenommen (Nummer 3.4 von Teil II).

Es wurde nicht für erforderlich erachtet, einige der Definitionen in Nummer 3.4.1 (zum Beispiel „Seeschiffsverkehr“, „Passagiere“ und „Besatzung“) zu übernehmen. Die anderen Begriffsbestimmungen ("regelmäßige Fährverbindung", "Kreuzfahrtschiff" und "Küstenfischerei" wurden in Artikel 2 aufgenommen.

In Anlage XI umfasst die neue Nummer 3.2 die Bestimmungen über spezifische Kontrollmodalitäten für bestimmte Arten der Schifffahrt (Nummer 3.4.4 von Teil II des Handbuchs). Ausgehend von der Definition der Seebinnen- und Seeaußengrenzen (siehe Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnung) sind Häfen in der Regel Außengrenzen; somit ist jedes Schiff bei jedem Anlaufen eines Hafens und jedem Auslaufen aus einem Hafen zu kontrollieren, da nicht feststellbar ist, was außerhalb der Häfen, in Hoheitsgewässern oder in internationalen Gewässern, geschieht (Ein-/Ausschiffen von Personen oder Ein-/Ausladen von Gütern). Bei bestimmten Arten der Schifffahrt kann jedoch auf eine systematische Kontrolle verzichtet werden.

Nummer 3.4.4.1 des Gemeinsamen Handbuchs wurde nicht in diesen Teil aufgenommen, da es sich bei Fährverbindungen zwischen zwei Schengen-Häfen um das Überschreiten von Binnen- und nicht von Außengrenzen handelt.

Die Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 betreffen die Kreuzschifffahrt. Sie entsprechen Nummer 3.4.4.2 des Gemeinsamen Handbuchs, die ergänzt wurde, um die Leitlinien des Programms mit Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung an den Seegrenzen einerseits und die in den Schengen-Katalog aufgenommenen Empfehlungen hinsichtlich Kreuzfahrtschiffen andererseits zu berücksichtigen. Die Passagiere dieser Schiffe werden grundsätzlich nur im ersten und im letzten Hafen im Schengen-Gebiet kontrolliert; allerdings ist vorgesehen, dass in Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung auch in den übrigen angelaufenen Häfen

[37] Ratsdokument Nr. 15445/03 FRONT 172 COMIX 731.

Kontrollen vorgenommen werden können. Außerdem wird präzisiert, wie mit Personen zu verfahren ist, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet verweigert werden muss.

Die Nummern 3.2.4 bis 3.2.7 entsprechen Nummer 3.4.4.3 betreffend die Vergnügungsschifffahrt. Außerdem wurden neue Bestimmungen aufgenommen, die den Ausführungen des oben genannten Maßnahmenprogramms und den Empfehlungen des Schengen-Katalogs Rechnung tragen. So wurde festgeschrieben, dass Vergnügungsschiffe in einem zugelassenen Einreisehafen anlegen müssen. Wenn von dieser Bestimmung in Ausnahmefällen oder bei höherer Gewalt abgewichen wird, sind die Kontrollbehörden zu benachrichtigen. In diesem Fall ist den Behörden ein Dokument mit Angabe aller technischen Merkmale des Schiffes sowie der Namen der an Bord befindlichen Personen zu übergeben. Personen, im Rahmen der Vergnügungsschifffahrt Tagesausflüge durchführen und den Hafenbehörden bekannt sind, werden in Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung keiner systematischen Kontrolle unterzogen.

Die Nummern 3.2.8 und 3.2.9 betreffen die Küstenfischerei (Nummer 3.4.4.4 des Gemeinsamen Handbuchs); es wurden ähnliche Änderungen wie bei den vorangegangenen Nummern vorgenommen. Schiffe, die zur Küstenfischerei verwendet werden und täglich oder nahezu täglich in den Hafen zurückkehren, unterliegen keiner systematischen Kontrolle; allerdings ist auch in diesem Fall das Risiko der illegalen Einwanderung abzuwägen. Es ist vorgesehen, dass der Schiffskapitän den Behörden jegliche Änderung in der Zusammensetzung seiner Besatzung sowie die etwaige Anwesenheit von Passagieren an Bord mitteilt.

In Nummer 3.2.10 wurde der Wortlaut von Nummer 3.4.4.5 des Gemeinsamen Handbuchs betreffend den kontrollpflichtigen Fährverkehr nahezu unverändert übernommen.

Nummer 3.3 behandelt die Schifffahrt auf Binnengewässern und entspricht Nummer 3.5 von Teil II des Handbuchs. Die Bestimmungen für die Kontrolle der Seegrenzen finden *mutatis mutandis* auch auf diese Art der Schifffahrt Anwendung.

Artikel 17

Nach diesem Artikel können für Flugpiloten, Seeleute, Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen, Mitglieder internationaler Organisationen, Grenzarbeitnehmer und Minderjährige besondere Kontrollvorschriften aufgestellt werden. Diese besonderen Vorschriften sind in Anlage XI festgelegt. Diese Anlage entspricht teilweise Nummer 6 von Teil II des Handbuchs mit Ausnahme der Nummern 6.1 (EU-Bürger und ihre Familienangehörigen), 6.2 (Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats), 6.3 (Flüchtlinge und Staatenlose), 6.9 (Gruppenreisen) und 6.10 (Asylantrag an der Grenze).

Nummer 6.1 wurde nicht übernommen, weil - wie bereits erläutert - die Einreise und der Aufenthalt für Unionsbürger und generell für Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, bereits durch die einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen geregelt sind. Es erübrigt sich also, in diese Verordnung Bestimmungen aufzunehmen, die bereits in anderen Rechtsakten der Gemeinschaft enthalten sind. In jedem Fall bestimmt Artikel 3 der vorgeschlagenen

Verordnung eindeutig, dass die Rechte der Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, nicht von der Verordnung berührt werden.

Nummer 6.2 wurde bereits in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung aufgenommen.

Nummer 6.3 wurde nicht übernommen, weil die Anerkennung der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen einschließlich Flüchtlingen und Staatenlosen nicht harmonisiert worden ist und somit in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt, die derzeit nur dem Generalsekretariat des Rates ihre diesbezüglichen Entscheidungen mitteilen[38] (außerdem wurde dieser Teil nicht mehr aktualisiert). Zudem wurde die Visumpflicht bzw. –befreiung dieser Personen bereits in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 geregelt; daher müssen hier keine spezifischen Bestimmungen eingefügt werden. Darüber hinaus steht der zweite Absatz von Nummer 6.3.2 von Teil II des Handbuchs („Die Inhaber dieses Reisedokuments [eines Reisedokuments für Staatenlose] benötigen für die Einreise ein Visum, es sei denn, sie verfügen über eine [von einem Schengen-Staat] ausgestellte Aufenthaltserlaubnis.“) insofern sogar im Widerspruch zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001, als letztere die Visumbefreiung von Inhabern eines Reisedokuments für Staatenlose ermöglicht, wenn für das Drittland, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten und das ihnen das Reisedokument ausgestellt hat, keine Visumpflicht gilt (Artikel 3 zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung).

Nummer 6.9 zur Erleichterung der Kontrolle bei Gruppenreisen (insbesondere Pilger- und Wallfahrten sowie Reisen von Schulklassen) wurde nicht übernommen, weil sie im Widerspruch zu der allgemeinen Kontrollregelung und vor allem zur Verpflichtung zum systematischen Abstempeln der Reisedokumente bei der Einreise in den Schengen-Raum steht.

Nummer 6.10, in der lediglich präzisiert wird, dass, wenn ein Ausländer an der Grenze einen Asylantrag stellt, bis zur Klärung der Zuständigkeit für die Bearbeitung dieses Antrags die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats Anwendung finden, erscheint überflüssig und wurde daher auch nicht übernommen. Außerdem verweist Artikel 3 der vorgeschlagenen Verordnung bereits auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich Asyl und internationaler Schutz.

Dagegen wurden folgende Nummern übernommen: die Nummer 6.4 über Piloten und anderes Flugpersonal (Nummer 1 dieses Abschnitts), Nummer 6.5 über Seeleute (Nummer 2), die Nummern 6.6 und 6.11 über Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen (Nummer 3), Nummer 6.7 über Grenzarbeitnehmer (Nummer 4) und Nummer 6.8 über Minderjährige (Nummer 5).

Piloten

Bei Nummer 1 (Piloten) wurden im Vergleich zu Nummer 6.4 des Handbuchs, die für Inhaber einer Fluglizenz oder eines Besatzungsausweises eine besondere

[38] Siehe *Liste der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen* (Beschlüsse des Exekutivausschusses SCH/Com-ex (98)56 und SCH/Com-ex (99)14 vom 28.4.1999).

Regelung nach Anlage 9 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt, insbesondere den Nummern 3.74 und 3.75, vorsieht, keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Allerdings wurden die Bestimmungen umformuliert, um die Rechte dieser Personengruppe zu präzisieren und vor allem die Möglichkeit zu verdeutlichen, dass sich Inhaber einer Fluglizenz oder eines Besatzungsausweises in Ausübung ihres Berufes aufgrund dieser Papiere – d. h. ohne im Besitz eines Passes und eines Visums sein zu müssen – in das Hoheitsgebiet der Gemeinde, zu der der Flughafen gehört, sowie zu jedem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen begeben dürfen.

Seeleute

Dagegen wurde Nummer 2 (Seeleute) im Vergleich zu Nummer 6.5 des Handbuchs in wesentlichen Teilen geändert, um seine Bedeutung und Tragweite herauszustellen sowie eine Aktualisierung entsprechend den Entwicklungen auf internationaler Ebene (insbesondere der am 19. Juni 2003 unterzeichneten neuen Genfer Konvention Nr. 185) vorzunehmen.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass Seeleute im Besitz eines besonderen Reisepapiers für Seeleute – der Verweis auf den Seemannsausweis wurde fallen gelassen, weil es sich dabei weder um ein Identitäts- noch um ein Reisedokument handelt - gemäß dem Londoner Abkommen von 1965 (FAL) und der Genfer Konvention Nr. 185 im Ort des angelaufenen Hafens oder in den angrenzenden Gemeinden auf Landurlaub gehen dürfen, ohne sich an eine Grenzübergangsstelle zu begeben. Bedingung hierfür ist lediglich, dass sie in die zuvor kontrollierte Besatzungsliste des Schiffs, zu dem sie gehören, eingetragen sind. Hinzugefügt wurde auch die Bestimmung, der zufolge Seeleute vor ihrem Landgang einer Sichtkontrolle („face to face“) zu unterziehen sind, wenn dies nach Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und des Sicherheitsrisikos geboten ist. Fallen gelassen wurde dagegen die Verpflichtung, „ein Visum zu besitzen“, da dieser Aspekt bereits in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 geregelt ist (und zudem die verschiedenen Sprachfassungen des Handbuchs in diesem Punkt voneinander abweichen: einige Fassungen sehen in jedem Fall, andere nur „gegebenenfalls“ die Verpflichtung zum Besitz eines Visums vor).

Die Bestimmung, der zufolge Seeleute, die sich außerhalb der in der Nähe des Hafens gelegenen Gemeinden aufhalten wollen, alle Einreisebedingungen gemäß Artikel 5 der vorgeschlagenen Verordnung erfüllen müssen, wird beibehalten. Abweichungen von diesem Grundsatz, insbesondere der Verpflichtung, im Besitz eines Visums zu sein und über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu verfügen, sind jedoch in bestimmten Fällen zulässig. Seeleute, die nicht im Besitz eines Visums sind, kann gemäß der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 an der Grenze ein Visum erteilt werden. Die letztgenannte Verordnung regelt nicht nur, in welchen Fällen und nach welchen Modalitäten (generell) an der Grenze Visa erteilt werden können, sondern enthält auch besondere Bestimmungen für die Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise.

In jedem Fall sind die Grenzschutzbeamten gehalten zu überprüfen, ob die betreffenden Seeleute die sonstigen Einreisebedingungen nach Artikel 5 erfüllen, nämlich im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, nicht zur

Einreiseverweigerung im SIS ausgeschrieben sind und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit und die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten darstellen. Außerdem müssen die Grenzschutzbeamten gegebenenfalls und soweit zutreffend zusätzliche Papiere überprüfen wie die schriftliche Erklärung des betreffenden Reeders oder Schiffsagenten, die schriftliche Erklärung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörden sowie die bei punktuellen Überprüfungen durch die Polizeibehörden oder andere gegebenenfalls zuständige Behörden erlangten Beweise.

Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen

Nummer 3 umfasst sowohl die derzeitige Nummer über Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie die Nummer über Inhaber von Dokumenten, die von bestimmten internationalen Organisationen ausgestellt wurden, da diese beiden Personengruppen einer ähnlichen Regelung unterliegen (wo Unterschiede bestehen, wurden diese beibehalten). Zu den von internationalen Organisationen nach Maßgabe dieses Kapitels ausgestellten Dokumenten gehören: der Passierschein der Vereinten Nationen (einschließlich der UN-Organisationen), der Europäischen Gemeinschaft und der EAG, der vom Generalsekretär des Europarates ausgestellte Ausweis und die von einem NATO-Hauptquartier ausgestellten Dokumente (nämlich der Militärausweis mit beigefügten Marschbefehlen, Reisepapieren, Einzel- oder Gruppendienstbefehlen).

Die Inhaber dieser Pässe bzw. Dokumente können in Anbetracht der ihnen eingeräumten Vorrechte und Immunitäten begünstigt behandelt werden, indem ihnen bei Grenzkontrollen Vorrang eingeräumt wird; außerdem sind sie grundsätzlich von dem Nachweis befreit, dass sie über genügend Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen. Ihr Status entbindet sie jedoch nicht automatisch von der Visumpflicht: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen von der Visumpflicht befreien.

Außerdem wird präzisiert, dass Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen in keinem Fall die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert werden darf, ohne dass der Grenzschutzbeamte zuvor mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die betreffende Person im SIS ausgeschrieben ist.

Schließlich verweist Artikel 17 Absatz 2 auf die besonderen Ausweise, die den akkreditierten Mitgliedern der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen vom Außenministerium ausgestellt werden und die in Anlage XII (derzeitige Anlage 13 des Handbuchs) abgebildet sind. Die Inhaber dieser Ausweise, die einem Aufenthaltstitel entsprechen, dürfen - sofern sie ein gültiges Reisedokument mitführen - die Grenzen der Mitgliedstaaten überschreiten, ohne ein Visum beantragen zu müssen.

Natürlich können die Grenzschutzbeamten bei der Kontrolle verlangen, dass der Diplomatenstatus oder in jedem Fall der Anspruch auf bestimmte Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen nachgewiesen wird. Im Zweifelsfall können die Beamten auch beim zuständigen Außenministerium Auskunft einholen.

Grenzarbeitnehmer

In Nummer 4 werden die bereits geltenden Bestimmungen, denen zufolge bei Grenzarbeitnehmern nur Stichprobenkontrollen durchgeführt werden müssen, durch den Grundsatz ergänzt, dass die praktischen Erleichterungen im Rahmen einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr automatisch Grenzarbeitnehmern zugute kommen; dies betrifft vor allem die Möglichkeit des Grenzübertritts an besonderen Grenzübergangsstellen oder auf den Begünstigten einer solchen Regelung vorbehaltenen Fahrspuren sowie die Befreiung von der Verpflichtung zum Abstempeln des Reisedokuments dieser Personen. Der Grund hierfür liegt darin, dass Grenzarbeitnehmer nicht unter die Vorschläge über den Kleinen Grenzverkehr fallen, die nur den Kurzaufenthalt regeln.

Minderjährige

Nummer 5 betreffend Minderjährige (derzeitige Nummer 6.8) sieht zunächst vor, dass diese Personen bei der Ein- und Ausreise wie Erwachsene kontrolliert werden. Die geltenden Bestimmungen wurden unter Berücksichtigung des vom italienischen Vorsitz am 2. Oktober 2003 vorgelegten Vorschlags (Dok. Nr. 13124/03 FRONT 133 COMIX 588) verstärkt. So sind Grenzschutzbeamte bei begleiteten Minderjährigen nunmehr verpflichtet, zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen (gegebenenfalls getrennte Befragungen des Minderjährigen und der Begleitperson), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Minderjährige illegal dem rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde.

Unbegleiteten Minderjährigen müssen Grenzschutzbeamte ebenfalls, vor allem bei der Ausreisekontrolle, besondere Aufmerksamkeit widmen, um sich – durch eingehende Kontrolle der Papiere und Belege für die Gründe und Einzelheiten der Reise – zu vergewissern, dass sie das Staatsgebiet nicht ohne die Zustimmung des bzw. der Sorgeberechtigten verlassen.

Titel III – Binnengrenzen

Artikel 18

In Artikel 18 Absatz 1 wird der Grundsatz der Abschaffung der Personenkontrollen und Formalitäten an den Binnengrenzen gemäß dem Schengen-Besitzstand (Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens) im Einklang mit dem in Artikel 14 EG-Vertrag festgelegten Ziel bekräftigt. Hieraus ergibt sich, dass das Überschreiten einer Binnengrenze per se nicht Anlass für Kontrollen oder Formalitäten sein darf und grundsätzlich jede Person an jeder Stelle ungehindert die Binnengrenzen überschreiten darf. Jede systematische oder stichprobenmäßige Kontrolle, die ausschließlich aufgrund des Überschreitens einer Binnengrenze durchgeführt wird, ist unvereinbar mit dem Konzept eines Raumes ohne Grenzen und daher nicht zulässig (dies berührt nicht die Bestimmungen der Artikel 20 bis 24 der vorgeschlagenen Verordnung). Das Überschreiten der Binnengrenze zwischen zwei den Schengen-Besitzstand anwendenden Mitgliedstaaten ist somit nicht anders zu behandeln als der Verkehr zwischen Regionen, Provinzen, Departements oder anderen Verwaltungseinheiten desselben Mitgliedstaats.

Artikel 19

Artikel 19 greift Artikel 2 Absatz 3 des Schengener Übereinkommens auf und ergänzt ihn.

Buchstabe a bestimmt, dass Personenkontrollen im Rahmen der Ausübung der allgemeinen Polizeibefugnisse im gesamten Hoheitsgebiet zulässig sind. Folglich sind in diesem Rahmen im Grenzgebiet durchgeführte Kontrollen vereinbar mit dem Recht, die Binnengrenzen unkontrolliert zu überschreiten, sofern die Kontrollen nach den für das gesamte Hoheitsgebiet geltenden Modalitäten – insbesondere hinsichtlich Häufigkeit und Intensität – vorgenommen werden. Daher darf ein Mitgliedstaat keine Rechtsvorschriften erlassen, die ausschließlich für Gebiete in Binnengrenznähe gelten und beispielsweise vorsehen, dass in einem bestimmten Gebietsabschnitt Stichproben- oder Sichtkontrollen zur Identitätsüberprüfung vorgenommen werden können, dieselbe Maßnahme in anderen Teilen des Hoheitsgebiets jedoch nicht durchgeführt wird. Selbst weniger strenge Kontrollen, die aufgrund des Überschreitens der Grenze und/oder in den grenznahen Gebieten vorgenommen werden, sind unzulässig. Somit ist der Zweck einer Kontrolle ausschlaggebend dafür, ob sie zulässig ist oder nicht.

In Buchstabe b wird festgelegt, dass die Kontrollen, die zur Sicherheit der Passagiere durchgeführt werden, bevor oder während diese ein Flugzeug besteigen oder sich an Bord eines Schiffes begeben, nicht in Frage gestellt werden. Diese Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Passagiere keine Waffen oder gefährlichen Gegenstände und Substanzen mit an Bord nehmen. Außerdem kann die Identität von Reisenden überprüft werden, damit gewährleistet ist, dass sie im Besitz auf ihren Namen lautender Tickets sind. Solche Kontrollen sind mitunter auch erforderlich, wenn die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit der Passagiere dadurch gefährdet sein könnten, dass sich als Unruhestifter bekannte Personen an Bord begeben.

In den Buchstaben c und d wird hervorgehoben, dass dieser Vorschlag nicht von der allgemeinen Verpflichtung zum Besitz und Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen entbindet, sofern diese im innerstaatlichen Recht festgeschrieben ist; ebenso wenig berührt er die Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu melden, sofern der betreffende Mitgliedstaat solche Vorschriften im Einklang mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht (insbesondere Artikel 22 des Schengener Übereinkommens betreffend die Anzeige der Einreise) vorsieht.

Artikel 20

Die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen darf die Sicherheit in einem Raum ohne Grenzen nicht gefährden. Daher wurden flankierende Maßnahmen zum freien Personenverkehr ausgearbeitet, um einen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

Allerdings kann es außergewöhnliche Gefahrensituationen geben, in denen diese Instrumente nicht hinreichend greifen und die Wiedereinführung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen erforderlich sein kann. Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Übereinkommens und legt fest,

welche Voraussetzungen für die Wiedereinführung solcher Kontrollen durch einen Mitgliedstaat gegeben sein müssen und welches Verfahren anzuwenden ist.

Wie in der geltenden Fassung des Schengener Übereinkommens vorgesehen, kann ein Mitgliedstaat wieder Grenzkontrollen einführen, wenn die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit bedroht sind. Die öffentliche Gesundheit wurde hinzugefügt, weil diese Bedingung auch in Artikel 5 bei den Einreisebedingungen aufgeführt ist (siehe Erläuterungen zu diesem Artikel). In dem Vorschlag heißt es, dass es sich um eine schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit handeln muss. Dieser Zusatz macht deutlich, dass die Inanspruchnahme der Schutzklausel eine außergewöhnliche Maßnahme darstellt.

Da es sich um eine außergewöhnliche Maßnahme handelt, ist die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen grundsätzlich auf maximal 30 Tage befristet. Darüber hinaus verweisen die Bestimmungen von Absatz 1 auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und besagen, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen auf das unbedingt Notwendige zur Abwehr der Bedrohung beschränkt sein muss. Da sich die Wiedereinführung von Kontrollen seit Anwendung des Schengener Übereinkommens in den meisten Fällen erfahrungsgemäß auf weniger als 30 Tage beschränkt, erscheint eine zeitliche Befristung gerechtfertigt.

Natürlich ist es auch möglich, dass die schwerwiegende Bedrohung über 30 Tage hinaus besteht. In diesem Fall können die Kontrollen für einen neuen, verlängerbaren Zeitraum von 30 Tagen beibehalten werden (Absatz 2). Hierzu sieht Artikel 23 ein Verlängerungsverfahren vor.

Artikel 21

Das im Schengener Übereinkommen vorgesehene Verfahren zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen muss angepasst und mit dem institutionellen Rahmen der Union in Einklang gebracht werden, da bei der Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union nicht alle institutionellen Aspekte dieses Besitzstands entsprechend berücksichtigt wurden. Bei der Aufteilung des Schengen-Besitzstands auf den ersten und dritten Pfeiler[39] hat der Rat für das Überschreiten der Binnengrenzen eine Rechtsgrundlage des ersten Pfeilers, nämlich Artikel 62 Absatz 1 Nummer 1 EG-Vertrag, festgelegt.

Folglich muss die Kommission als Hüterin der Verträge ausdrücklich in das Verfahren zur befristeten Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen einbezogen werden.

Der ersuchende Mitgliedstaat muss Angaben zu den Gründen, der Tragweite und der Geltungsdauer des geplanten Beschlusses sowie gegebenenfalls die Maßnahmen mitteilen, die von den anderen Mitgliedstaaten nach Wiedereinführung der Kontrollen zu treffen sind, damit sich die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich darauf vorbereiten können. Die Erteilung dieser Auskünfte ist bereits im Beschluss

[39] Beschluss des Rates 1999/436/EG.

des Schengener Exekutivausschusses vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.) vorgesehen.

Die Auskünfte sind Gegenstand einer Konsultation der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Rates, die eine bessere Abstimmung ermöglichen soll, damit gegebenenfalls der Kooperationsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten (zum Beispiel Ausreiseverbot für Wiederholungstäter und Gewalttäter oder verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit) in Gang gesetzt werden kann. Außerdem kann so geprüft werden, welche weiteren Maßnahmen getroffen und auf welche Grenzen die Kontrollen beschränkt werden könnten. Diese Konsultation dient auch dazu zu prüfen, ob die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt und welche Gefahren von dem die Wiedereinführung der Kontrollen begründenden Umstand ausgehen. Des Weiteren sollen so gegebenenfalls die Entsendung von Polizei- oder Verbindungsbeamten vor und während der Ereignisse, die eine schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen können, und der Austausch zweckdienlicher Informationen im Hinblick auf gezieltere Kontrollen ermöglicht werden. In dieser Hinsicht ist auch der *Entschließung des Rates über die Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite* (Ratsdokument Nr. 13915/03 ENFOPOL 92 COMIX 642 vom 4.11.2003) Rechnung zu tragen. In dieser Entschließung wird mit Nachdruck auf die Notwendigkeit erkenntnisgestützter Kontrollen hingewiesen, die sich auf Personen konzentrieren, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie in einen Mitgliedstaat einreisen wollen, um die öffentliche Ordnung und die Sicherheit einer Veranstaltung zu stören oder um Straftaten im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu begehen. Ferner können in diesem Rahmen die bisherigen Abläufe ermittelt und es kann geprüft werden, was funktioniert und was verbessert werden muss.

Im Hinblick auf die oben genannte Konsultation und auf Grundlage der erhaltenen Auskünfte gibt die Kommission eine Stellungnahme ab, um insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung der Kontrollen in Bezug auf die Gefahren, die von dem die Wiedereinführung der Kontrollen begründenden Umstand ausgehen, zu prüfen.

Außer in Dringlichkeitsfällen, in denen die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats ein sofortiges Handeln erfordern (siehe Artikel 22), ist eine Konsultation obligatorisch, die zumindest 15 Tage vor dem Datum der Wiedereinführung der Kontrollen stattfinden muss.

Artikel 22

Der Artikel regelt das Verfahren in Dringlichkeitsfällen, in denen das reguläre Verfahren nach Artikel 21 nicht angewandt werden kann und in denen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten lediglich über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unterrichtet werden müssen, wobei die Rechtfertigungsgründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens darzulegen sind.

Artikel 23

Um die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen verlängern zu können, wenn die schwerwiegende Bedrohung über einen Zeitraum von 30 Tagen fortbesteht, müssen ebenfalls die Kommission, die eine Stellungnahme abgibt, und die anderen Mitgliedstaaten zuvor konsultiert werden.

Artikel 24

Der Artikel sieht die gemeinsame Inanspruchnahme der Schutzklausel vor, wenn eine Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere eine grenzübergreifende terroristische Bedrohung, besteht. Hinsichtlich des Begriffs „grenzübergreifende terroristische Bedrohung“ verständigte sich der Ausschuss nach Artikel 36 am 23. November 2001 (Ratsdokument Nr. 14181/1/01 vom 30. November 2001, ENFOPOL 134 REV 1) auf folgende Definition:

(a) eine unmittelbare Gefahr oder die gleichzeitige oder zeitlich abgestimmte Ausführung von Terroranschlägen in mehreren Mitgliedstaaten;

(b) ein Terroranschlag von außergewöhnlicher Schwere, wenn es ernst zu nehmende Hinweise gibt, dass sich die Täter oder Mittäter in andere Mitgliedstaaten begeben könnten;

(c) eine unmittelbare Gefahr eines Terroranschlags von außergewöhnlicher Schwere in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, wenn es ernst zu nehmende Hinweise gibt, dass die Täter oder Mittäter aus anderen Mitgliedstaaten kommen könnten.

Gerechtfertigt wird dieses Vorgehen durch den grenzübergreifenden Charakter der Bedrohung oder das Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten um Unterstützung in ihren Bemühungen, eine außergewöhnliche Gefahr für ihre Sicherheit abzuwehren.

In einer solchen Situation kann der Rat beschließen, dass alle Mitgliedstaaten wieder Kontrollen an sämtlichen oder bestimmten Binnengrenzen, beispielsweise den Binnenluftgrenzen, aller oder mehrerer Mitgliedstaaten einführen. Besteht eine solche Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere nicht mehr, beschließt der Rat die Aufhebung der Kontrollen. Das Europäische Parlament wird von diesen außergewöhnlichen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Dieser Artikel schließt nicht aus, dass ein Mitgliedstaat in einem Dringlichkeitsfall gemäß Artikel 22 die Möglichkeit in Anspruch nimmt, unverzüglich wieder Kontrollen an seinen Binnengrenzen einzuführen.

Artikel 25

In dem Artikel wird präzisiert, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen die Anwendung der einschlägigen Grenzkontrollvorschriften gemäß Titel II der vorgeschlagenen Verordnung zur Folge hat.

Artikel 26

Wie in den geltenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstands vorgesehen, legt der betreffende Mitgliedstaat einen Bericht über die Durchführung seines Beschlusses zur Wiedereinführung von Kontrollen vor. Unter Berücksichtigung des institutionellen Rahmens der Europäischen Union werden die Kommission und das Parlament als Adressaten dieses Berichts hinzugefügt.

Artikel 27

Der Artikel sieht die Verpflichtung vor, die Maßnahmen zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bekannt zu machen, es sei denn, die betreffenden Informationen müssen, insbesondere aus Gründen der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung, vertraulich behandelt werden.

Artikel 28

Der Artikel gewährleistet, dass die von einem Mitgliedstaat für die Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen angeführten Gründe vertraulich behandelt werden können, um die Sicherheit des Mitgliedstaats, der einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung und nationale Sicherheit ausgesetzt ist, nicht zu gefährden.

Titel IV – Schlussbestimmungen

Artikel 29

Der Artikel sieht vor, dass die Anlagen I bis XII zur vorgeschlagenen Verordnung nach dem Komitologieverfahren des Artikels 30 geändert werden. Die Inanspruchnahme eines Komitologieverfahrens ist insofern gerechtfertigt, als es sich um Anlagen handelt, die Maßnahmen zur Durchführung der allgemeinen Vorschriften für Außengrenzkontrollen, welche in Titel II der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt sind, beinhalten.

Artikel 30

Hierbei handelt es sich um einen Standardartikel betreffend das Komitologieverfahren zur Annahme von Maßnahmen zur Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG. Die Maßnahmen sind nach dem Regelungsverfahren zu erlassen, das gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite angewandt wird; die Artikel 5 und 7 des Beschlusses finden Anwendung.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist, innerhalb deren der Rat mit qualifizierter Mehrheit über den von der Kommission unterbreiteten Vorschlag für die anzunehmenden Maßnahmen befinden muss, wenn die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses in Einklang stehen, wird auf zwei Monate festgelegt.

Artikel 31

In diesem Artikel wird der territoriale Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt. Im Einklang mit Artikel 138 des Schengener Übereinkommens, in dem der Anwendungsbereich der Bestimmungen des Übereinkommens festgelegt ist, findet die Verordnung gemäß Absatz 1 keine Anwendung auf die außereuropäischen Gebiete der Französischen Republik und des Königreichs der Niederlande.

Gemäß Absatz 2 berühren die Bestimmungen der Verordnung auch nicht die für die Städte Ceuta und Melilla geltenden Sonderregelungen, die in der Schlussakte zur Akte über den Beitritt Spaniens zum Schengener Übereinkommen festgelegt sind.

Artikel 32

Aus Gründen der Transparenz und juristischen Klarheit müssen die Mitgliedstaaten ihre Bestimmungen betreffend Artikel 17 Buchstaben c und d mitteilen. Zwecks Bekanntmachung werden diese Bestimmungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht.

Artikel 33

Der Artikel sieht vor, dass ein Bericht über die Anwendung von Titel III (Binnengrenzen) spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erstellt wird. Dabei wird die Kommission prüfen, welche Probleme sich aus der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen ergeben könnten, und gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorschlagen.

Artikel 34

Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels enthalten die Bestimmungen, die mit Anwendung der Verordnung aufgehoben und ersetzt werden, nämlich:

– die Artikel 2 bis 8 des Übereinkommens betreffend das Überschreiten der Binnengrenzen (Artikel 2) und der Außengrenzen (Artikel 3 bis 8);

– das Gemeinsame Handbuch mit seinen Anlagen;

– einige Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses, und zwar der Beschluss SCH/Com-ex (94) 17, 4. Rev., bezüglich der Einführung und Anwendung des Schengener Regimes auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen und der Beschluss SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev., bezüglich des Verfahrens für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Übereinkommens;

– die Anlage 7 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion betreffend die jährlich von den nationalen Behörden für den Grenzübertritt festgelegten Richtbeträge, die der vorgeschlagenen Verordnung als Anlage III beigefügt wurde;

– die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die

Überwachung der Grenzen, da das in Artikel 30 vorgesehene Verfahren zur Änderung der Anlagen zur vorgeschlagenen Verordnung die Verfahren nach den Artikeln 1 und 2 der Verordnung Nr. 790/2001 ersetzt.

Absatz 2 verweist weiters auf die Vergleichstabelle in Anlage XIII, die genaue Angaben dazu enthält, welche Bestimmungen der Verordnung die aufgehobenen Bestimmungen des Übereinkommens, des Gemeinsamen Handbuchs und anderer Schengen-Beschlüsse ersetzen, damit jede Bezugnahme auf die ehemaligen Bestimmungen im Rahmen der neuen Verordnung korrekt gelesen werden kann.

Artikel 35

Hierbei handelt es sich um eine Standardbestimmung zum Inkrafttreten der Verordnung und ihrer unmittelbaren Geltung.

Da umfangreiche Maßnahmen zu treffen und die Grenzschutzbeamten entsprechend zu informieren sind sowie gegebenenfalls ein praktischer Leitfaden ausgearbeitet werden muss, wird die Verordnung erst sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten angewandt.

ANHANG

Bestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs, die nicht übernommen wurden

Bestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs, die nicht übernommen wurden	**Grund**
Teil I Nummer 1.1. Auswirkung der Einreisegestattung	Diese Bestimmung wiederholt nur die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 des Schengener Übereinkommens (SÜ) Außerdem ist sie für die Bedingungen der Einreise und des Überschreitens der Grenze irrelevant.
Teil I Nummer 3 (mit 3.1, 3.2 und 3.3) Für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten erforderliche Visa	Diese Bestimmungen wiederholen nur Bestimmungen des SÜ (Artikel 10-11 und 18) sowie der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion - GKI (siehe Teil I; Teil V Nummer 3; Teil VI; die Anlagen 1, 8, 9, 10, 13) und sind somit überflüssig.
Teil I Nummer 4.2. Sicherheitsmäßige Voraussetzungen	Wiederholung von Artikel 96 SÜ.
Teil II Nummer 1.3.4. Recht der Unionsbürger (und der anderen Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen), nicht einer eingehenden Kontrolle unterzogen zu werden, außer in Ausnahmefällen.	Dieses Recht ergibt sich bereits aus den Rechtsakten der Gemeinschaft über die Freizügigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen (siehe insbesondere die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004, in die der gesamte einschlägige gemeinschaftliche Besitzstand übernommen wurde). Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung sind die Rechte der Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, nicht berührt. Diese Bestimmung ist also überflüssig.
Nummer 1.4.7 Sonderregelungen der Einreiseverweigerung für Unionsbürger und andere Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen	Siehe Bemerkung zu Teil II, Nummer 1.3.4.

Nummern 3.4.1.1, 3.4.1.2 und 3.4.1.3 Definition von "Schiffsverkehr", "Passagier" und "Besatzung"	Diese Definitionen sind überflüssig.
Teil II Nummern 5.3 bis 5.5[**] Merkmale der an der Grenze ausgestellten Visa	Diese Bestimmungen sind aus folgenden Gründen überflüssig: - Anlage 14 wurde aufgehoben (Nummer 5.3); - die Gebühren für diese Visumart (5.4) und die Vorabkonsultation (5.5) werden durch die einschlägigen Vorschriften der GKI geregelt.
Teil II Nummer 6.1. Regelung für die Unionsbürger und andere gemeinschaftsrechtlich Begünstigte	Siehe Bemerkung zu Teil II, Nummer 1.3.4.
Teil II Nummer 6.3 – Flüchtlinge und Staatenlose	Die Visumvorschriften für diese Personengruppen sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 niedergelegt. Die Anerkennung der Reisedokumente ist nicht harmonisiert. Diese Bestimmungen sind redundant.
Teil II Nummer 6.9 – Gruppenreisen (Lockerung der Kontrollen in bestimmten Fällen)	Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu den allgemeinen Kontrollvorschriften, insbesondere zur der Vorgabe, dass die Reisepapiere bei der Einreise systematisch abzustempeln sind (Artikel 9).
Nummer 6.10 – Ausländer, die an der Grenze einen Asylantrag stellen	überflüssig
Anlagen 4, 5, 5a, 6, 6a, 6b, 6c, 8, 8a, 11, 14a, 14b	identisch mit den entsprechenden Anlagen (oder Teilen davon) der GKI

[**] Die Nummern 5 und 5.1 von Teil II wurden durch Verordnung (EG) Nr. 415/2003 aufgehoben und durch einen Verweis auf diese Verordnung ersetzt; die Nummern 5.2 und 5.6 wurden in Artikel 11 und Anlage VIII der vorliegenden Verordnung übernommen.

Anlagen 7 und 9 – Muster der Visamarke	nicht verbindlich
Anlage 12 – Muster von Einlegeblättern (*auf denen das Visum angebracht wird)*	überholt (ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 333/2002).

2004/0127 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 62 Nummern 1 und 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Kommission[40],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[41],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aus Artikel 62 Absatz 1 EG-Vertrag folgt, dass Maßnahmen, die sicherstellen, dass Personen beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, zur Verwirklichung des in Artikel 14 EG-Vertrag festgeschriebenen Ziels des schrittweisen Aufbau eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem freier Personenverkehr gewährleistet ist, beitragen.

(2) Gemäß Artikel 61 EG-Vertrag muss die Schaffung eines Raums des freien Personenverkehrs mit flankierenden Maßnahmen einhergehen. Zu diesen Maßnahmen gehört die in Artikel 62 Absatz 2 vorgesehene gemeinsame Politik hinsichtlich der Kontrolle der Außengrenzen.

(3) Die gemeinsamen Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens der Binnengrenzen durch Personen sowie zur Kontrolle der Außengrenzen müssen den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985[42] sowie dem Gemeinsamen Handbuch[43] Rechnung tragen.

(4) Im Hinblick auf die Kontrollen an den Außengrenzen ist die Aufstellung eines "gemeinsamen Bestands" an Rechtsvorschriften, namentlich durch Konsolidierung und Weiterentwicklung des bestehenden Acquis auf diesem Gebiet, eine wesentliche Komponente der gemeinsamen Politik für den Grenzschutz an den Außengrenzen, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 7. Mai 2002 "Auf dem Weg zu einem

---

40 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
41 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
42 ABl. L 230 vom 22.9.2000, S. 19.
43 ABl. C 313 vom 16.12.2002, S. 97.

integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten" dargelegt hat[44]. Dieses Ziel wurde in den "Plan für die Verwaltung der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union" aufgenommen, den der Rat am 13. Juni 2002 gebilligt und der Europäische Rat auf den Tagungen von Sevilla am 21. und 22. Juni 2002 und Thessaloniki vom 19. und 20. Juni 2003 begrüßt hat.

(5) Die Rechte der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen hinsichtlich des freien Personenverkehrs sowie die diesen Rechten gleichwertige Rechte der Bürger von Drittstaaten und ihrer Familienangehörigen auf Grund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits werden durch ein gemeinsames Regelwerk für das Überschreiten der Grenzen durch Personen weder in Frage gestellt noch berührt.

(6) Die Grenzkontrolle liegt nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgt, sondern auch im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Kontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Sie muss zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Die Durchführung der Grenzkontrolle muss, gemessen an diesen Zielen, verhältnismäßig sein.

(7) Die Grenzkontrolle umfasst sowohl die Personenkontrolle an den zugelassenen Grenzübergangsstellen als auch die Überwachung der Grenze zwischen diesen Stellen. Daher sind die Voraussetzungen, Kriterien und Modalitäten sowohl der Kontrolle an den Grenzübergangsstellen als auch der Überwachung festzulegen.

(8) Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen muss es möglich sein, die Kontrollen an den Außengrenzen zu lockern.

(9) Zur Verkürzung der Wartezeiten für Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen und im Regelfall nur einer Identitätsüberprüfung unterzogen werden, empfiehlt es sich, sofern die Umstände es zulassen, an den Außengrenzübergängen gesonderte Korridore oder Fahrspuren mit einheitlicher Mindestbeschilderung in allen Mitgliedstaaten einzurichten. Auf internationalen Flughäfen müssen gesonderte Korridore eingerichtet werden.

(10) Die Mitgliedstaaten müssen vermeiden, dass der wirtschaftliche, soziale und kulturelle Austausch durch die Kontrollverfahren an den Außengrenzen stark behindert wird. Zu diesem Zweck müssen sie für die Bereitstellung von angemessenen personellen und finanziellen Mitteln sorgen.

(11) Die Mitgliedstaaten müssen bestimmen, welche Stelle bzw. Stellen nach Maßgabe des nationalen Rechts für den Grenzschutz zuständig ist bzw. sind. Sind in einem Mitgliedstaaten mehrere Stellen für den Grenzschutz zuständig, ist für ständige und enge Zusammenarbeit zu sorgen.

---

[44] KOM(2002) 233 endg.

(12) Die operative Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Grenzschutz muss durch die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten, die mit Verordnung (EG) Nr. […][45] eingerichtet wurde, verwaltet und koordiniert werden.

(13) An den Binnengrenzen müssen nur mit dem Überschreiten der Grenze begründete Kontrollen oder Formalitäten verboten werden.

(14) Allerdings berührt diese Verordnung nicht die Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Polizeibefugnisse, die Sicherheitskontrollen bei Flügen, die denen bei Inlandsflügen entsprechen, die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck[46] in Ausnahmefällen das Gepäck zu kontrollieren, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Mitführen von Reise- und Identitätsdokumenten oder die Verpflichtung, die Anwesenheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.

(15) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit oder öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats, muss dieser außerdem die Möglichkeit haben, an seinen Grenzen vorübergehend wieder Kontrollen einzuführen. Damit gewährleistet ist, dass diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen verhängt wird und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, müssen die diesbezüglichen Bedingungen und Verfahren festgelegt werden.

(16) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten muss der Rat beschließen können, dass an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten unverzüglich wieder Kontrollen eingeführt werden. Umfang und Dauer der Kontrollen sind auf das zur Begegnung dieser Bedrohung unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen.

(17) Da die Wiedereinführung der Personenkontrolle an den Binnengrenzen in einem Raum, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, eine außergewöhnliche Maßnahme bleiben muss, muss der Mitgliedstaat, der auf diese Maßnahme zurückgreift, die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission umfassend über die Gründe für die Einführung oder Verlängerung der Maßnahme über die Frist von dreißig Tagen hinaus informieren, damit eine Diskussion stattfinden kann und gegebenenfalls gemeinsam Alternativen erwogen werden können. Die Gründe müssen unter dem Siegel der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung mitgeteilt werden können. Zudem hat ein Mitgliedstaat, der die Schutzklausel in Anspruch genommen hat, nach Aufhebung der Kontrollen den übrigen Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Parlament und der Kommission Bericht zu erstatten. Außerdem ist die Öffentlichkeit angemessen über die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen und

---

45 ABl. L [...] vom [...], S. [...].

46 ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

über die zugelassenen Übergangsstellen zu unterrichten, es sei denn, die Gründe für die Wiedereinführung erlauben dies nicht.

(18) Es muss ein Verfahren vorgesehen werden, das es der Kommission erlaubt, die Modalitäten der Grenzkontrolle anzupassen.

(19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[47] erlassen werden.

(20) Da das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahme, nämlich die Festlegung eines Regelwerks für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, unmittelbar den gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand hinsichtlich der Außen- und Binnengrenzen berührt und somit durch die Mitgliedstaaten nicht hinreichend realisiert werden kann, kann die Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(21) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Bei ihrer Durchführung sind die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen internationaler Schutz und Nichtzurückweisung zu beachten.

(22) Diese Verordnung tritt an die Stelle des Gemeinsamen Handbuchs sowie derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, die das Überschreiten der Binnen- und Außengrenzen betreffen. Die Beschlüsse des Schengen-Exekutivausschusses vom 22. Dezember 1994 (SCH/Com-ex (94)17, 4. Rev.[48]) und vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.[49]) sowie die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen[50], sind aufzuheben.

(23) Abweichend von Artikel 299 EG-Vertrag findet diese Verordnung nur auf die europäischen Gebiete Frankreichs und der Niederlande Anwendung. Diese Verordnung berührt nicht die für die Städte Ceuta und Melilla geltenden Sonderregelungen, die in der Akte über den Beitritt Spaniens zum Übereinkommen zur Durchführung des Abkommens von Schengen vom 14. Juni 1985[51] festgelegt sind.

(24) Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht an der Annahme der Verordnung; es ist daher nicht an diese Verordnung gebunden oder zu ihrer Anwendung verpflichtet.

---

47 ABl. L 184 vom 17.9.1999, S. 23.
48 ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 168.
49 ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 133.
50 ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5.
51 ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 69.

Da mit dieser Verordnung der Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen von Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt wird, verfügt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls ab dem Zeitpunkt der Annahme der Verordnung durch den Rat über sechs Monate, um über ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht zu beschließen.

(25) Was Island und Norwegen anbelangt, so stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[52] dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999[53] zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen genannten Bereich gehören.

(26) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf das Vereinigte Königreich entsprechend dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29.Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden[54], keine Anwendung finden. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich demnach nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für diesen Mitgliedstaat nicht bindend und auf ihn nicht anwendbar ist.

(27) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf Irland entsprechend dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland[55] keine Anwendung finden. Irland beteiligt sich demnach nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für diesen Mitgliedstaat nicht bindend und auf ihn nicht anwendbar ist.

(28) Diese Verordnung ist ein Rechtsakt, der im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 auf dem Schengen-Besitzstand aufbaut; dies gilt nicht für Titel III, auf den Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 Anwendung findet.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Überschreiten der Außen- und Binnengrenzen der Europäischen Union durch Personen.

---

52 ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.
53 ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.
54 ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.
55 ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1) *"Binnengrenzen"*:

a) die gemeinsamen Landgrenzen der Mitgliedstaaten;

b) die Flughäfen der Mitgliedstaaten für Binnenflüge;

c) die See- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten für die regelmäßigen Fährverbindungen.

2) *"Außengrenzen"*: die Land- und Seegrenzen, die Flughäfen sowie die See- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten, soweit sie nicht Binnengrenzen sind.

3) *"Binnenflug"*: ein Flug ausschließlich von und nach dem Gebiet der Mitgliedstaaten, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates.

4) *"regelmäßige Fährverbindungen"*: Linienverkehr zwischen zwei Häfen oder mehr im Gebiet der Mitgliedstaaten ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten gelegenen Häfen, bei dem Personen und Kraftfahrzeuge entweder nach einem veröffentlichten Fahrplan oder so regelmäßig oder häufig, dass eine systematische Abfolge erkennbar ist, befördert werden.

5) *"Drittstaatsangehöriger"* jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist.

6) *"zur Einreiseverweigerung ausgeschriebener Drittstaatsangehöriger"*: Drittstaatsangehöriger, der gemäß Artikel 96 des Schengener Übereinkommens im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist.

7) *"Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen"*:

a) die Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag sowie die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzenden Familienangehörigen eines sein Recht auf Freizügigkeit ausübenden Unionsbürgers, die unter die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004[56] fallen;

b) Angehörige dritter Staaten und ihre Familienmitglieder ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Ländern andererseits eine der Freizügigkeit der Unionsbürger gleichwertige Freizügigkeit genießen.

8) *"Grenzübergangsstelle"*: ein von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der Land-, See- oder Luftaußengrenzen zugelassener Übergang.

---

[56] ABl L 158 vom 30.4.2004; S. 77.

9) *"Grenzkontrolle"*: an den Grenzen vorgenommene Kontrolle, die unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund des beabsichtigten Grenzübertritts durchgeführt wird. Sie umfasst

a) die Kontrolle, die an den zugelassenen Grenzübergangsstellen nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt, um festzustellen, ob die betreffenden Personen mit ihrem Fahrzeug und den von ihnen mitgeführten Sachen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen oder aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten ausreisen dürfen;

b) die Überwachung der Grenzen außerhalb der Übergangsstellen und der festgesetzten Verkehrsstunden, die nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt, um zu verhindern, dass die Kontrolle an den Grenzübergangsstellen umgangen wird, um illegal in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen oder illegal auszureisen.

10) *"Grenzschutzbeamte":* Beamte, die an einer Grenzübergangsstelle oder entlang einer Land- oder Seeaußengrenze bzw. in unmittelbarer Nähe einer solchen Grenze nach Maßgabe des Rechts der Mitgliedstaaten Grenzkontrollaufgaben wahrnehmen.

11) *"Kleiner Grenzverkehr":* die besondere Regelung für das Überschreiten der Grenzen durch im Grenzgebiet ansässige Personen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. [...][57] [*zur Festlegung einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten*].

12) *"Beförderungsunternehmer"*: natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen auf dem Luft-, See- oder Landweg durchführt.

13) *"Aufenthaltstitel":* jede von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Erlaubnis, die einen Drittstaatsangehörigen zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats berechtigt, mit Ausnahme von

a) Visa,

b) Titeln, die für die Dauer der Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder Gewährung von Asyl ausgestellt worden sind.

14) "*Kreuzfahrtschiff*"‟: ein Schiff, mit dem eine Reise nach einem festgelegten Fahrplan durchgeführt wird, während der die Passagiere an einem gemeinsamen Programm teilnehmen, das touristische Ausflüge in den verschiedenen Häfen vorsieht, und während derer sich in der Regel keine Passagiere ein- oder ausschiffen.

15) *"Vergnügungsschifffahrt":* Schiffsverkehr mit Segel und/oder Motor zum Privatgebrauch und zu sportlichen oder touristischen Zwecken.

16) *"Küstenfischerei":* Fischerei, bei der die Schiffe täglich oder nach einigen Tagen in einen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Hafen zurückkehren, ohne einen in einem Drittstaat gelegenen Hafen anzulaufen.

---

57 ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Artikel 3
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die die Grenze eines Mitgliedstaats überschreiten, vorbehaltlich

a) der Rechte der Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen;

b) der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung;

c) der Rechte der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates[58].

TITEL II
AUSSENGRENZEN

Kapitel I
Überschreiten der Außengrenzen und Einreisebedingungen

Artikel 4
Überschreiten der Außengrenzen

1. Die Außengrenzen dürfen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden. Die Verkehrsstunden müssen an den Grenzübergangsstellen deutlich angegeben sein.

   Im Rahmen der Regelungen für den Kleinen Grenzverkehr können besondere Grenzübergangsstellen vorgesehen werden, die den in den Grenzgebieten ansässigen Personen vorbehalten sind.

   Die Liste der zugelassenen Grenzübergangsstellen ist in Anlage I festgelegt.

2. Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen von der Verpflichtung zum Überschreiten der Außengrenzen an den Grenzübergangsstellen und zu den festgesetzten Verkehrsstunden vorgesehen werden:

   a) im Rahmen einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr;

   b) im Rahmen der Vergnügungsschifffahrt und der Küstenfischerei;

   c) für Seeleute, die auf Landurlaub gehen und sich im Hafenort oder in den angrenzenden Gemeinden aufhalten;

---

[58] ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

d) für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die die Grenze des Staates überschreiten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen;

e) für Personen oder Personengruppen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt, sofern sie die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Genehmigungen mit sich führen und Belange der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten nicht entgegenstehen. Diese Genehmigungen werden nur erteilt, wenn die Antragsteller die erforderlichen Grenzübertrittspapiere vorlegen.

3. Vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Absatz 2 und der Verpflichtungen hinsichtlich des internationalen Schutzes belegen die Mitgliedstaaten das unbefugte Überschreiten der Außengrenzen außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und der festgesetzten Verkehrsstunden mit Sanktionen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 5
Einreisebedingungen für Drittstaatsangehörige

1. Für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kann einem Drittausländer die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Er muss im Besitz eines oder mehrerer gültiger Grenzübertrittspapiere sein.

b) Er muss, soweit erforderlich, im Besitz eines gültigen Sichtvermerks sein.

c) Er muss gegebenenfalls die Dokumente vorzeigen, die seinen Aufenthaltszweck und die Umstände seines Aufenthalts belegen, einschließlich einer Reiseversicherung, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Mitgliedstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben.

d) Er darf nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.

e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates darstellen.

2. Es obliegt dem Drittausländer, sein Einreisebegehren im Hinblick auf einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen auf Verlangen zu begründen. In Zweifelsfällen fordern die Grenzschutzbeamten die Vorlage von Urkunden und Belegen.

Die Dokumente, anhand deren geprüft wird, ob die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, werden in Anlage II aufgeführt.

3. Der Ansatz für den Lebensunterhalt umfasst die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe eines mittleren Preisniveaus und unter Berücksichtigung des Reisezwecks. Die jährlich von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge sind in Anlage III enthalten.

4. Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen, von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, benötigen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten kein Visum.

5. Abweichend von Absatz 1 ist einem Drittstaatsangehörigen, der nicht alle Einreisevoraussetzungen erfüllt, aber über einen Aufenthaltstitel bzw. eine Aufenthaltserlaubnis, der/die von einem Mitgliedstaat ausgestellt ist, oder über ein von einem Mitgliedstaat ausgestellten Rückreisevisum oder erforderlichenfalls über beide Dokumente verfügt, wird die Durchreise durch das Gebiet der anderen Mitgliedstaaten zur Erreichung des Gebietes des Mitgliedstaats gestattet, der den Aufenthaltstitel bzw. die Aufenthaltserlaubnis oder das Rückreisevisum ausgestellt hat, es sei denn, er ist auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen er um Einreise ersucht, mit Maßnahmen ausgeschrieben, die einer Ein- und Durchreise entgegenstehen.

6. Begehrt ein Drittstaatsangehöriger, der die Einreisebedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, unter Berufung auf Gründe nach Artikel 11 Absatz 1 die Ein- und Durchreise über die Außengrenze eines anderen als des aufnahmebereiten Mitgliedstaats, so ist er zurückzuweisen und ihm anheim zu stellen, an der Außengrenze des Mitgliedstaats zur Einreise vorstellig zu werden, der ihm ausnahmsweise Aufenthalt gewähren will.

7. Bei den Aufenthaltstiteln und -erlaubnissen gemäß Absatz 4 und Absatz 5 handelt es sich um

   a) alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates [59]ausstellen;

   b) alle sonstigen Aufenthaltstitel und -erlaubnisse sowie Rückreisevisa, die in der Anlage 4 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion aufgeführt sind[60].

Kapitel II
Kontrolle der Außengrenzen und Einreiseverweigerung

Artikel 6
Personenkontrollen an den zugelassenen Grenzübergangsstellen

1. Der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen unterliegt der Kontrolle durch die nationalen Grenzschutzbeamten. Die Kontrolle erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

---

[59] ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1.
[60] ABl. C 313 vom 16.12.2002, S. 1 und ABl. C 310 vom 19.12.2003, S. 1.

2. Alle Personen, die die Außengrenze überschreiten, werden einer Mindestkontrolle unterzogen, die die Feststellung ihrer Identität anhand der vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokumente ermöglicht.

Die Kontrolle wird von jedem Mitgliedstaat nach Maßgabe seines nationalen Rechts, insbesondere in Bezug auf die Durchsuchung, durchgeführt. Die Kontrollen können sich auch auf die Fahrzeuge der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen beziehen.

3. Drittstaatsangehörige werden bei der Ein- und Ausreise eingehend kontrolliert.

Die eingehende Kontrolle umfasst:

a) die Überprüfung der Reisedokumente und der anderen in Artikel 5 Absatz 1 festgeschriebenen Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt sowie gegebenenfalls der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis;

b) die fahndungstechnische Überprüfung und die Abwehr von Gefahren für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten sowie die fahndungstechnische Überprüfung etwaiger Straftaten, insbesondere durch den unmittelbaren Abruf der Personen- und Sachfahndungsdaten im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Fahndungsbeständen, sowie die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen;

4. Die Modalitäten der Kontrollen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind in Anlage IV festgelegt.

Artikel 7
Lockerung der Kontrollen

1. Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die sofortige Maßnahmen erfordern, können die Kontrollen an den Landgrenzen gelockert werden.

2. Können die Kontrollen nach Artikel 6 wegen außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände gemäß Absatz 1 nicht durchgeführt werden, sind Schwerpunkte zu setzen.

3. Die Modalitäten der Lockerung der Kontrollen sowie die Kriterien für die Schwerpunktsetzung sind in Anlage V festgelegt.

4. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission möglichst rasch über die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ergriffenen Maßnahmen.

5. Auch wenn die Kontrollen gelockert worden sind, müssen Drittstaatsangehörige ausdrücklich gemäß Artikel 9 um das Abstempeln ihres Reisedokuments bitten und einen Stempel erlangen können.

Artikel 8
Einrichtung gesonderter Korridore oder Fahrspuren und Beschilderung

1. Die Mitgliedstaaten richten an den zugelassenen Übergangsstellen ihrer Luftaußengrenzen gesonderte Korridore ein, um die Grenzkontrolle gemäß Artikel 6 vornehmen zu können. Diese Korridore sind durch die Schilder gemäß Absatz 2 gekennzeichnet.

   An den zugelassenen Übergangsstellen der See- und Landgrenzen der Mitgliedstaaten sowie an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, die Artikel 18 nicht anwenden, ist die Einrichtung gesonderter Korridore fakultativ.

2. Die Schilder, bei denen es sich um elektronische Schilder handeln kann, zeigen mindestens Folgendes an:

   (a) Korridore oder Fahrspuren, die ausschließlich für nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießende Personen bestimmt sind: das Symbol der Europäischen Union mit den Buchstaben „EU“, „EEA“ und „CH“ innerhalb des Sternenkreises und dem Wort „CITIZENS“ unterhalb des Sternenkreises wie in Anlage VI Teil A abgebildet.

   (b) Korridore oder Fahrspuren, die für sonstige Drittstaatsangehörige bestimmt sind, aber auch von Personen benutzt werden können, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen: die Worte „ALL PASSPORTS“ wie in Anlage VI Teil B abgebildet.

   Die Mindestangaben auf den Schildern können in der Sprache/den Sprachen abgefasst werden, die dem jeweiligen Mitgliedstaat als geeignet erscheint/erscheinen.

3. An den zugelassenen Übergangsstellen der See- und Landgrenzen können die Mitgliedstaaten durch Schilder gemäß Anlage VI Buchstabe C den Kraftfahrzeugverkehr auf unterschiedliche Fahrspuren für Leichtfahrzeuge, Lastkraftwagen und Omnibusse aufteilen.

4. Bei einem vorübergehenden Ungleichgewicht der Verkehrsströme an einer Grenzübergangsstelle können die Vorschriften für die Benutzung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren von den zuständigen Behörden so lange außer Kraft gesetzt werden, wie dies für die Behebung des Ungleichgewichts erforderlich ist.

5. Bereits vorhandene Schilder müssen bis zum 31. Mai 2009 an die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 angepasst werden. Mitgliedstaaten, die vor diesem Zeitpunkt vorhandene Schilder ersetzen oder neue Schilder anbringen, beachten die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Mindestangaben.

Artikel 9
Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen

1. Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen werden bei der Einreise systematisch abgestempelt. Ein Einreisestempel wird insbesondere angebracht in

   a) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, in denen sich ein gültiges Visum befindet;

   b) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, denen von einem Mitgliedstaat ein Visum an der Grenze erteilt wird;

   c) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, die nicht der Visumpflicht unterliegen.

2. Von der Anbringung des Einreise- und Ausreisestempels wird abgesehen

   a) in den Reisedokumenten von Drittstaatsangehörigen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen;

   b) in den Reisedokumenten von Seeleuten, die sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen Hafens aufhalten;

   c) in der Fluglizenz oder den Besatzungsausweisen von Flugpersonal;

   d) bei Personen, die Begünstigte der Regelung für den Kleinen Grenzverkehr sind, sofern sie im Besitz der erforderlichen Genehmigungen sind;

   e) bei Personen, die keiner Kontrolle unterliegen, z.B. Staatsoberhäupter oder Persönlichkeiten, deren Eintreffen im Voraus auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde;

   f) in Grenzübertrittspapieren von Staatsangehörigen Andorras, Monacos und San Marinos,

   Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen kann ausnahmsweise von der Anbringung des Ein- oder Ausreisestempels abgesehen werden, wenn der Stempelabdruck zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Drittstaatsangehörigen führen würde. In diesen Fällen ist die Ein- oder Ausreise des Drittstaatsangehörigen auf gesondertem Blatt unter Angabe des Namens und der Passnummer zu beurkunden.

3. Der Ausreisestempel ist systematisch in Grenzübertrittspapieren anzubringen, in denen sich Mehrfachvisa mit einer begrenzten Gesamtaufenthaltsdauer befinden.

4. Die Abstempelungsmodalitäten sind in Anlage VII festgelegt.

Artikel 10
Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen

1. Die zuständigen Behörden überwachen durch Streifen:

   a) die Außengrenzen zwischen den Grenzübergangsstellen;

   b) die Grenzübergangsstellen außerhalb der für sie festgesetzten Verkehrsstunden.

   Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass kein Anreiz für eine Umgehung der Kontrolle an den Grenzübergangsstellen entsteht.

2. Die Überwachung der Außengrenzen zwischen den Grenzübergangsstellen und außerhalb der für diese festgesetzten Verkehrszeiten dient insbesondere der Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Durchführung oder Veranlassung von Maßnahmen gegen illegal eingereiste Personen.

3. Die Überwachung zwischen den zugelassenen Grenzübergangsstellen erfolgt durch Bedienstete, deren Zahl und Methoden der jeweiligen konkreten Situation angemessen sind. Sie erfolgt unter häufigem, nicht vorhersehbaren Wechsel der Grenzabschnitte, so dass das unerlaubte Überschreiten der Grenze ein ständiges Risiko bedeutet.

4. Zur Durchführung der Überwachung werden mobile Kräfte eingesetzt, die ihre Aufgaben in Form von Bestreifung oder Postierung überwiegend an erkannten oder vermuteten Schwachstellen mit dem Ziel erfüllen, Zugriffe vorzunehmen. Die Überwachung kann auch durch Verwendung technischer, einschließlich elektronischer, Mittel stattfinden.

5. Die Einsatzmittel und -modalitäten richten sich nach den Bedingungen des Einsatzes, insbesondere nach Art und Beschaffenheit der Grenze (Land-, Fluss- oder Seegrenze).

6. Die Überwachungsmodalitäten werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 11
Einreiseverweigerung

1. Einem Drittstaatsangehörigen, der nicht alle in Artikel 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten verweigert, es sei denn, ein Mitgliedstaat hält es aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich, von diesem Grundsatz abzuweichen. In diesen Fällen wird die Zulassung auf den betreffenden Mitgliedstaat beschränkt, der die übrigen Mitgliedstaaten darüber unterrichtet. Die besonderen Bestimmungen zum Asylrecht und zur Ausstellung von Visa für längerfristige Aufenthalte bleiben unberührt.

2. Einem Drittstaatsangehörigen, der aufgrund seiner Staatsangehörigkeit der Visumpflicht unterliegt, wird die Einreise verweigert, wenn er nicht über ein entsprechendes Visum verfügt, es sei denn er erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 415/2003[61].

   In letzterem Fall kann ihm nach Maßgabe dieser Verordnung ein Visum an der Grenze erteilt werden. Über die an der Grenze erteilten Visa ist eine Liste zu führen.

3. Die Einreiseverweigerung ist eine unaufschiebbare oder gegebenenfalls nach Ablauf der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist zu vollstreckende Verfügung der nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörde, die die Rechtsmittel angibt.

   Das Standardformular für die Einreiseverweigerung ist in Anlage VIII Teil B enthalten. Der betreffende Drittstaatsangehörige bestätigt den Empfang der Einreiseverweigerung auf diesem Formular.

4. Bei einer Einreiseverweigerung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen veranlassen die Grenzschutzbeamten, dass dieser das Gebiet des Mitgliedstaats nicht betritt oder es unverzüglich verlässt, wenn er es bereits betreten hat.

5. Die Modalitäten der Einreiseverweigerung sind in Anlage VIII Teil A festgelegt.

Kapitel III
Ressourcen für die Grenzkontrolle und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Artikel 12
Ressourcen für die Grenzkontrolle

Zwecks Gewährleistung eines hohen Kontrollstandards an ihren Außengrenzen stellen die Mitgliedstaaten geeignete Kräfte in ausreichender Zahl und angemessene Mittel in ausreichendem Umfang für die Durchführung der Kontrollen gemäß den Artikeln 6 bis 11 zur Verfügung.

Artikel 13
Durchführung der Kontrollmaßnahmen

1. Die Durchführung der Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen gemäß den Artikeln 6 bis 11 obliegt den Stellen der Mitgliedstaaten, die nach innerstaatlichem Recht Grenzschutzaufgaben wahrnehmen.

   Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen den Grenzschutzbeamten die ihnen nach nationalem Recht verliehenen grenzpolizeilichen und strafprozessualen Befugnisse zu.

---

[61] ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 1.

Die Mitarbeiter der einzelstaatlichen Stellen, die Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, verfügen über eine angemessene fachliche Qualifikation.

2. Die Durchführung der Grenzkontrollmaßnahmen durch die Grenzschutzbeamten muss, gemessen an den mit diesen Maßnahmen verfolgten Zielen, verhältnismäßig sein.

3. Die Liste der nationalen Stellen, die nach nationalem Recht Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, ist in Anlage IX festgelegt.

4. Zwecks wirksamer Durchführung der Grenzkontrolle sorgen die Mitgliedstaaten für eine ständige enge Zusammenarbeit sämtlicher nationalen Stellen, die Grenzschutzaufgaben wahrnehmen.

Artikel 14
Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

1. Zur wirksamen Durchführung der Grenzkontrolle unterstützen die Mitgliedstaaten einander und pflegen eine ständige enge Zusammenarbeit.

2. Die operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten wird durch die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten verwaltet und koordiniert.

Artikel 15
Gemeinsame Kontrollen

1. Die Mitgliedstaaten, die an ihren gemeinsamen Landgrenzen Artikel 18 nicht anwenden, können bis zu dem Tag, an dem dieser Artikel anwendbar ist, unbeschadet der Artikel 6 bis 11 eine gemeinsame Kontrolle dieser Grenzen durchführen.

   Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten untereinander bilaterale Vereinbarungen abschließen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vereinbarungen nach Absatz 1.

Kapitel IV
Spezifische Kontrollmodalitäten und Sonderregelungen

Artikel 16
Spezifische Kontrollmodalitäten für die unterschiedlichen Außengrenzen und Verkehrsarten

Spezifische Kontrollmodalitäten, wie sie in Anlage X enthalten sind, werden vorgesehen für die unterschiedlichen Außengrenzen und Verkehrsarten, d.h. für

a) die Landgrenzen (Straßen- und Schienenverkehr);

b) die Luftgrenzen (internationale Flughäfen, Landeplätze, Binnenflüge);

c) die Seegrenzen und die Binnenschifffahrt.

Artikel 17
Sonderregelungen

1. Besondere Kontrollregelungen, wie sie in Anlage XI enthalten sind, werden für bestimmte Personengruppen vorgesehen, insbesondere für

   a) Piloten und anderes Flugpersonal

   b) Seeleute;

   c) Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen;

   d) Grenzarbeitnehmer;

   e) Minderjährige;

2. Die Muster der besonderen Ausweise, welche die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen ausstellen, sind in Anlage XII festgelegt.

TITEL III
BINNENGRENZEN

Kapitel I
Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen

Artikel 18
Überschreiten der Binnengrenzen

Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden, unabhängig davon, welches die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen ist.

Artikel 19
Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets

Die Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen berührt nicht:

a) die Ausübung der Polizeibefugnisse durch die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zuständigen Behörden, sofern die Kontrollen an der Binnengrenze, in einem grenznahen Gebiet des Hinterlands oder in bestimmten Grenzgebieten nach den für

das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vorgesehenen Modalitäten und Zielen, insbesondere hinsichtlich Häufigkeit und Intensität, vorgenommen werden;

b) die Durchführung von Sicherheitskontrollen bei Personen in See- oder Flughäfen durch die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zuständigen Behörden, die Verantwortlichen der See- oder Flughäfen oder die Beförderungsunternehmer, sofern diese Kontrollen auch bei Personen vorgenommen werden, die Reisen innerhalb des Mitgliedstaats unternehmen;

c) die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, in ihren Rechtsvorschriften die Verpflichtung zum Besitz und Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen vorzusehen;

d) die Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 22 des Schengener Übereinkommens zu melden.

Kapitel II
Schutzklausel

Artikel 20
Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat

1. Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit oder die innere Sicherheit kann ein Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 21 oder im Dringlichkeitsfall nach dem Verfahren des Artikels 22 für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einführen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das unbedingt erforderlich ist, um der schwerwiegenden Bedrohung zu begegnen.

2. Bestehen die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung, der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit über einen Zeitraum von dreißig Tagen hinaus, kann der Mitgliedstaat aus den in Absatz 1 genannten Gründen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung neuer Aspekte die Grenzkontrollen nach dem Verfahren des Artikels 23 für jeweils höchstens dreißig Tage verlängern.

Artikel 21
Verfahren in vorhersehbaren Fällen

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 20 Absatz 1, unterrichtet er unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission und erteilt dabei folgende Auskünfte:

   a) Gründe für die vorgesehene Maßnahme unter Darlegung der Ereignisse, die eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen;

b) Tragweite der geplanten Maßnahme, indem angegeben wird, an welchen Grenzen die Kontrollen wieder eingeführt werden;

c) zugelassene Grenzübergangsstellen;

d) Zeitpunkt und Dauer der vorgesehenen Maßnahme;

e) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

2. Unter Bezugnahme auf die Mitteilung des ersuchenden Mitgliedstaates und im Hinblick auf die Konsultation gemäß Absatz 3 gibt die Kommission eine Stellungnahme ab.

3. Die Auskünfte nach Absatz 1 sowie die Stellungnahme nach Absatz 2 sind Gegenstand einer Konsultation zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten im Rat und der Kommission, um insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in unterschiedlichster Form zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu den Umständen stehen, die die Wiedereinführung von Kontrollen erfordern sowie die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährden.

Die Konsultation findet mindestens 15 Tage vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Kontrollen statt.

4. Die Kontrollen dürfen erst nach der Konsultation gemäß Absatz 3 wieder eingeführt werden.

Artikel 22
Dringlichkeitsverfahren

1. Erfordern die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Staates ein sofortiges Handeln, kann der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen.

2. Der ersuchende Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission; er erteilt die Auskünfte gemäß Artikel 21 Absatz 1 und gibt die Rechtfertigungsgründe für die Inanspruchnahme des Dringlichkeitsverfahrens an.

Artikel 23
Verfahren zur Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen

1. Die Kontrollen an den Binnengrenzen können gemäß Artikel 20 Absatz 2 nur nach Konsultation der anderen Mitgliedstaaten im Rat sowie der Kommission verlängert werden.

2. Der ersuchende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission alle sachdienlichen Angaben zu den Gründen für die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen mit.

Die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 finden Anwendung.

Artikel 24
Gemeinsame Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bei einer grenzübergreifenden terroristischen Bedrohung

1. Im Falle einer Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere im Falle einer grenzübergreifenden terroristischen Bedrohung kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die sofortige Wiedereinführung von Kontrollen an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten beschließen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um der außergewöhnlichen Schwere der Bedrohung zu begegnen.

2. Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Aufhebung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen, sobald die Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere nicht mehr besteht.

3. Das Europäische Parlament wird von den gemäß den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

4. Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gleichzeitig einen sofortigen Beschluss gemäß Artikel 22 zu fassen.

Artikel 25
Kontrollmodalitäten bei Anwendung der Schutzklausel

Bei Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen finden die einschlägigen Bestimmungen von Titel II Anwendung.

Artikel 26
Bericht über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen

Der Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 20 wieder Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt hat, bestätigt das Datum der Aufhebung der Kontrollen und legt zu diesem Zeitpunkt oder kurz danach dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen vor.

Artikel 27
Information der Öffentlichkeit

Sofern die Gründe für die Inanspruchnahme der Schutzklausel es gestatten, informieren Mitgliedstaaten, die wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen, in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über die Wiedereinführung der Kontrollen sowie über die zugelassenen Grenzübergangsstellen.

Artikel 28
Vertraulichkeit

Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats wahren die anderen Mitgliedstaaten sowie das Europäische Parlament und die Kommission die Vertraulichkeit der Angaben, die im Rahmen der Wiedereinführung oder Verlängerung der Kontrollen sowie des gemäß Artikel 26 erstellten Berichts übermittelt wurden.

TITEL IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29
Änderung der Anlagen

Die Anlagen I bis XII werden nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 geändert.

Artikel 30
Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

   Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 31
Nichtanwendbarkeit in bestimmten Gebieten

1. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die außereuropäischen Gebiete Frankreichs und der Niederlande.

2. Die Bestimmungen der Verordnung berühren nicht die für Ceuta und Melilla geltenden Sonderregelungen, die in der Schlussakte zur Akte über den Beitritt Spaniens zum Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985[62] festgelegt sind.

[62] ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 73.

Artikel 32
Mitteilung von Informationen durch die Mitgliedstaaten

Binnen zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Bestimmungen betreffend Artikel 19 Buchstaben c und d. Spätere Änderungen dieser Bestimmungen teilen sie binnen fünf Arbeitstagen mit.

Diese von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht.

Artikel 33
Bericht über die Anwendung von Titel III

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung von Titel III vor.

Die Kommission prüft besonders aufmerksam, welche Probleme sich aus der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen ergeben könnten. Gegebenenfalls unterbreitet sie Vorschläge, um diese Probleme zu beseitigen.

Artikel 34
Streichungen und Aufhebungen

1. Die Artikel 2 bis 8 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 werden mit Wirkung vom … *[Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung]* gestrichen.

2. Mit Wirkung vom … *[derselbe Zeitpunkt]* werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

   – das Gemeinsame Handbuch mit seinen Anlagen;

   – die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 22. Dezember 1994 (SCH/Com-ex (94) 17, 4. Rev.) und vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.);

   – die Anlage 7 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion;

   – die Verordnung (EG) Nr. 790/2001.

   Bezugnahmen auf die gestrichenen Artikel und die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach der Vergleichstabelle in Anlage XIII zu lesen.

Artikel 35
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab … [*sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
[…]

ANLAGE I
Zugelassene Grenzübergangsstellen

BELGIEN

Flughäfen

– Brüssel-National (Zaventem)

– Ostende

– Deurne

– Bierset

– Gosselies

– Wevelgem (Landeplatz)

Seegrenzen

– Antwerpen

– Ostende

– Zeebrugge

– Nieuport

– Gent

– Blankenberge

Landgrenzen

– HST (Kanaltunnel) [Hochgeschwindigkeitszug]
Bahnhof Brüssel-Süd

TSCHECHISCHE REPUBLIK

TSCHECHISCHE REPUBLIK - POLEN

Landgrenzen

(1) Bartultovice – Trzebina

(2) Bílý Potok – Paczków

(3) Bohumín – Chałupki

(4) Bohumín – Chałupki (Eisenbahn)

(5) Bukovec – Jasnowice

(6) Český Těšín – Cieszyn

(7) Český Těšín – Cieszyn (Eisenbahn)

(8) Chotěbuz – Cieszyn

(9) Dolní Lipka – Boboszów

(10) Dolní Marklovice – Marklowice Górne

(11) Frýdlant v Čechách – Zawidów (Eisenbahn)

(12) Habartice – Zawidów

(13) Harrachov – Jakuszyce

(14) Horní Lištná – Leszna Górna

(15) Hrádek nad Nisou – Porajów

(16) Královec – Lubawka

(17) Královec – Lubawka (Eisenbahn)

(18) Krnov – Pietrowice

(19) Kunratice – Bogatynia

(20) Lichkov – Międzylesie (Eisenbahn)

(21) Meziměstí – Mieroszów (Eisenbahn)

(22) Mikulovice – Głuchołazy

(23) Mikulovice – Głuchołazy (Eisenbahn)

(24) Náchod – Kudowa Słone

(25) Nové Město p. Smrkem – Czerniawa Zdrój

(26) Osoblaha – Pomorzowiczki

(27) Otovice – Tłumaczów

(28) Petrovice u Karviné – Zebrzydowice (Eisenbahn)

(29) Pomezní Boudy – Przełęcz Okraj

(30) Srbská – Miloszów

(31) Starostín – Golińsk

(32) Sudice – Pietraszyn

(33) Závada – Golkowice

(34) Zlaté Hory – Konradów

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

(1) Andělka – Lutogniewice**

(2) Bartošovice v Orlických horách – Niemojów*/**

(3) Bernartice – Dziewiętlice*

(4) Beskydek – Beskidek*

(5) Bílá Voda – Złoty Stok*

(6) Božanov – Radków**

(7) Česká Čermná – Brzozowice**

(8) Chomýž – Chomiąża*

(9) Chuchelná – Borucin*

(10) Chuchelná – Krzanowice*

(11) Harrachov – Polana Jakuszycka**

(12) Hať – Rudyszwałd*

(13) Hať – Tworków*

(14) Hněvošice – Ściborzyce Wielkie*

(15) Horní Morava – Jodłów**

(16) Hrčava – Jaworzynka*/**

(17) Janovičky – Głuszyca Górna**

(18) Karviná Ráj II – Kaczyce Górne*

(19) Kojkovice – Puńców*

(20) Kopytov – Olza*

(21) Linhartovy – Lenarcice*

(22) Luční bouda – Równia pod Śnieżką**

(23) Luční bouda – Śląski Dom**

(24) Machovská Lhota – Ostra Góra**

(25) Malá Čermná – Czermna*

(26) Malý Stožek – Stożek*

(27) Masarykova chata – Zieleniec**

(28) Mladkov (Petrovičky) – Kamieńczyk**

(29) Nýdek – Wielka Czantorja**

(30) Olešnice v Orlických horách (Čihalka) – Duszniki Zdrój**

(31) Opava – Pilszcz*

(32) Orlické Záhoří – Mostowice*

(33) Petříkovice – Okreszyn**

(34) Píšť – Bolesław*

(35) Píšť – Owsiszcze*

(36) Rohov – Ściborzyce Wielkie*

(37) Šilheřovice – Chałupki*

(38) Smrk – Stóg Izerski**

(39) Soví sedlo (Jelenka) – Sowia Przełęcz**

(40) Špindleruv mlýn – Przesieka**

(41) Staré Město – Nowa Morawa*/**

(42) Strahovice – Krzanowice*

(43) Travná – Lutynia*/**

(44) Třebom – Gródczanki*

(45) Třebom – Kietrz*

(46) Úvalno – Branice*

(47) Vávrovice – Wiechowice*

(48) Velké Kunětice –Sławniowice*

(49) Velký Stožec – Stożek**

(50) Věřňovice – Gorzyczki*

(51) Věřňovice – Łaziska*

(52) Vidnava – Kałków*

(53) Vosecká bouda (Tvarožník) – Szrenica**

(54) Vrchol Kralického Sněžníku – Snieznik**

(55) Žacléř – Niedomirów**

(56) Zdoňov – Łączna**

(57) Zlaté Hory – Jarnołtówek**

TSCHECHISCHE REPUBLIK - SLOWAKEI

Landgrenzen

(1) Bílá – Klokočov

(2) Bílá-Bumbálka – Makov

(3) Břeclav (Autobahn) – Brodské (Autobahn)

(4) Březová – Nová Bošáca

(5) Brumov-Bylnice – Horné Srnie

(6) Hodonín – Holíč

(7) Hodonín – Holíč (Eisenbahn)

(8) Horní Lideč – Lúky pod Makytou (Eisenbahn)

(9) Lanžhot – Brodské

(10) Lanžhot – Kúty (Eisenbahn)

(11) Mosty u Jablunkova – Čadca (Eisenbahn)

(12) Mosty u Jablunkova – Svrčinovec

(13) Nedašova Lhota – Červený Kameň

(14) Šance – Čadca-Milošová

(15) Starý Hrozenkov – Drietoma

(16) Strání – Moravské Lieskové

(17) Střelná – Lysá pod Makytou

(18) Sudoměřice – Skalica

(19) Sudoměřice – Skalica (Eisenbahn)

(20) Velká nad Veličkou – Vrbovce (Eisenbahn)

(21) Velká nad Veličkou – Vrbovce

(22) Velké Karlovice – Makov

(23) Vlárský průsmyk – Horné Srnie (Eisenbahn)

TSCHECHISCHE REPUBLIK - ÖSTERREICH

Landgrenzen

(1) Břeclav – Hohenau (Eisenbahn)

(2) České Velenice – Gmünd

(3) České Velenice – Gmünd (Eisenbahn)

(4) České Velenice – Gmünd 2

(5) Chlum u Třeboně – Schlag

(6) Čížov – Hardegg

(7) Dolní Dvořiště – Wullowitz

(8) Halámky – Gmünd-Neu-Nagelberg

(9) Hatě – Kleinhaugsdorf

(10) Hevlín – Laa an der Thaaya

(11) Hnanice – Mitterretzbach

(12) Horní Dvořiště – Summerau (Eisenbahn)

(13) Ježová – Iglbach

(14) Koranda – St. Oswald

(15) Mikulov – Drasenhofen

(16) Nová Bystřice – Grametten

(17) Nové Hrady – Pyhrabruck

(18) Plešné jezero – Plöckensteinersee

(19) Poštorná – Reinthal

(20) Přední Výtoň – Guglwald

(21) Šatov – Retz (Eisenbahn)

(22) Slavonice – Fratres

(23) Studánky – Weigetschlag

(24) Valtice – Schrattenberg

(25) Vratěnín – Oberthürnau

(26) Zadní Zvonková – Schöneben

TSCHECHISCHE REPUBLIK - DEUTSCHLAND

Landgrenzen

(1) Aš – Selb

(2) Aš – Selb-Plössberg (Eisenbahn)

(3) Boží Dar – Oberwiesenthal

(4) Broumov – Mähring

(5) Česká Kubice – Furth im Wald (Eisenbahn)

(6) Cheb – Schirnding (Eisenbahn)

(7) Cínovec – Altenberg

(8) Cínovec – Zinnwald

(9) Děčín – Bad Schandau (Eisenbahn)

(10) Dolní Poustevna – Sebnitz

(11) Doubrava – Bad Elster

(12) Folmava – Furth im Wald

(13) Hora sv. Šebestiána – Reitzenhain

(14) Hrádek nad Nisou – Zittau (Eisenbahn)

(15) Hřensko – Schmilka

(16) Hřensko – Schöna (Fluss)

(17) Jiříkov – Neugersdorf

(18) Kraslice – Klingenthal

(19) Kraslice / Hraničná – Klingenthal (Eisenbahn)

(20) Lísková – Waldmünchen

(21) Mníšek – Deutscheinsiedel

(22) Moldava – Neurehefeld

(23) Pavlův Studenec – Bärnau

(24) Pomezí nad Ohří – Schirnding

(25) Potůčky – Johanngeorgenstadt (Eisenbahn)

(26) Potůčky – Johanngeorgenstadt

(27) Petrovice – Bahratal

(28) Rozvadov – Waidhaus

(29) Rozvadov – Waidhaus (Autobahn)

(30) Rumburk – Ebersbach – Habrachtice (Eisenbahn)

(31) Rumburk – Neugersdorf

(32) Rumburk – Seifhennersdorf

(33) Stožec – Haidmühle

(34) Strážný – Philippsreuth

(35) Svatá Kateřina – Neukirchen b. Hl. Blut

(36) Svatý Kříž – Waldsassen

(37) Varnsdorf – Seifhennersdorf

(38) Vejprty – Bärenstein

(39) Vejprty – Bärenstein (Eisenbahn)

(40) Vojtanov – Bad Brambach (Eisenbahn)

(41) Vojtanov – Schönberg

(42) Všeruby – Eschlkam

(43) Železná – Eslarn

(44) Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein

(45) Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein (Eisenbahn)

Grenzübergangsstellen für Touristen

(1) Brandov – Olbernhau (Grünthal)

(2) Branka – Hermannsreuth

(3) Bublava – Klingenthal/Aschberg

(4) Bučina – Finsterau

(5) Čerchov – Lehmgrubenweg

(6) Černý Potok – Jöhstadt

(7) České Žleby – Bischofsreut (Marchhäuser)

(8) Český Jiřetín – Deutschgeorgenthal

(9) Debrník – Ferdinandsthal

(10) Dolní Podluží – Waltersdorf (Herrenwalde)

(11) Dolní Světlá – Jonsdorf

(12) Dolní Světlá – Waltersdorf

(13) Dolní Žleb – Elbradweg Schöna

(14) Fleky – Hofberg

(15) Fojtovice – Fürstenau

(16) Hora sv. Kateřiny – Deutschenkatharinenberg

(17) Horní Paseky – Bad Brambach

(18) Hrádek nad Nisou – Hartau

(19) Hranice – Bad Elster/Bärenloh

(20) Hranice – Ebmath

(21) Hřebečná (Boží Dar/Hubertky) – Oberwiesenthal

(22) Hřebečná/Korce – Henneberg (Oberjugel)

(23) Hřensko – Schöna

(24) Jelení – Wildenthal

(25) Jílové/Sněžník – Rosenthal

(26) Jiříkov – Ebersbach (Bahnhofstr.)

(27) Křížový Kámen – Kreuzstein

(28) Krompach – Jonsdorf

(29) Krompach – Oybin/Hain

(30) Kryštofovy Hamry – Jöhstadt (Schmalzgrube)

(31) Libá/Dubina – Hammermühle

(32) Lipová – Sohland

(33) Lobendava – Langburkersdorf

(34) Lobendava/Severní – Steinigtwolmsdorf

(35) Loučná – Oberwiesenthal

(36) Luby – Wernitzgrün

(37) Mikulášovice – Hinterhermsdorf

(38) Mikulášovice (Tomášov) – Sebnitz OT/Hertigswalde (Waldhaus)

(39) Mikulášovice/Tanečnice – Sebnitz (Forellenschänke)

(40) Moldava – Holzhau

(41) Mýtina – Neualbenreuth

(42) Nemanice/Lučina – Untergrafenried

(43) Nová Ves v Horách – Deutschneudorf

(44) Nové Údolí /Trojstoličník/ – Dreisessel

(45) Ostrý – Großer Osser

(46) Ovčí Vrch – Hochstraße

(47) Petrovice – Lückendorf

(48) Pleš – Friedrichshäng

(49) Plesná – Bad Brambach

(50) Pod Třemi znaky – Brombeerregel

(51) Potůčky – Breitenbrunn (Himmelswiese)

(52) Prášily – Scheuereck

(53) Přední Zahájí – Waldheim

(54) Rybník – Stadlern

(55) Šluknov/Rožany – Sohland (Hohberg)

(56) Starý Hrozňatov – Hatzenreuth

(57) Tři znaky – Drei Wappen

(58) Zadní Doubice – Hinterheermsdorf

(59) Ždár – Griesbach

(60) Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein

Flughäfen

A. Öffentliche [63]

(1) Brno – Tuřany

(2) České Budějovice – Hosín

(3) Holešov

(4) Karlovy Vary

(5) Holešov

(6) Liberec

(7) Mnichovo Hradiště

(8) Olomouc

(9) Ostrava – Mošnov

---

[63] Internationale Flughäfen sind je nach Nutzerkategorie in öffentliche und nicht öffentliche Flughäfen unterteilt. Auf öffentlichen Flughäfen sind im Rahmen ihrer technischen und operativen Kapazitäten alle Flugzeuge zugelassen.

(10) Pardubice

(11) Praha – Ruzyně

(12) Uherské Hradiště – Kunovice

B. Nicht öffentliche [64]

(1) Benešov

(2) Hradec Králové

(3) Líně’

(4) Otrokovice

(5) Přerov

(6) Vodochody

(7) Vysoké Mýto

[64] Die Nutzer nicht öffentlicher Flughäfen werden vom Amt für Zivilluftfahrt auf Vorschlag des Flughafenbetreibers bestimmt.

DÄNEMARK

Seegrenzen:

Aabenrå Havn

Aggersund Kalkværks Udskibningsbro

Allinge Havn

Asnæsværkets Havn

Assens Havn

Augustenborg Havn

Avedøreværkets Havn

Avernakke Pier

Bagenkop Havn

Bandholm Havn

Bogense Havn

Bønnerup Havn

Dansk Salt A/S' Anlægskaj

Det Danske Stålvalseværk A/S' Havn

Dragør Havn

Enstedværkets Havn

Esbjerg Havn

Faaborg Havn

Fakse Havn

Fakse Ladeplade Fiskeri- og Lystbådehavn

Fredericia Havn

Frederikshavn Havn

Gedser Havn

Grenå Havn

Gråsten Havn

Gudhjem Havn

Gulfhavn, Stigsnæs

Haderslev Havn

Hals Havn

Hanstholm Havn

Hasle Havn

Helsingør Statshavn

Helsingør Færgehavn

Hirtshals Havn

H.J. Hansen Hadsund A/S' Havn

Hobro Havn

Holbæk Havn

Holstebro-Struer Havn

Horsens Havn

Hou Havn (Odder)

Hundested Havn

Hvide Sande Havn

Kalundborg Havn

Kaløvig Bådehavn

Kerteminde Havn og Marina

Klintholm Havn

Koldby Kås Havn (Samsø)

Kolding Havn

Kongsdal Havn

Korsør Havn

Kyndbyværkets Havn

Københavns Havn

Køge Havn

Lemvig Havn

Lindholm Havn

Lindø-Terminalen

Lyngs Odde Ammoniakhavn

Marstal Havn

Masnedøværkets Havn

Middelfart Havn

Nakskov Havn

Neksø Havn

NKT Trådværket A/S' Havn

Nordjyllandsværkets Havn

Nyborg Havn

Nyborg Fiskerihavn

Nyborg Fritids- og Lystbåde-Havn

Nykøbing Falster Havn

Nykøbing Mors Havn

Næstved Havn

Odense Havn

Odense Staalskibsværft A/S' Havn

Orehoved Havn

Randers Havn

Rudkøbing Havn

Rødby Færge- og Trafikhavn

Rømø Havn

Rønne Havn

Skagen Havn

Skive Havn

Skærbækværkets Havn

Spodsbjerg Færgehavn

Statoil Pieren

Stege Havn

Stevns Kridtbruds Udskibningspier

Stigsnæsværkets Havn

Stubbekøbing Havn

Studstrupværkets Havn

Svaneke Havn

Svendborg Trafikhavn

Sæby Havn

Søby Havn

Sønderborg Havn

Tejn Havn

Thisted Havn

Thorsminde Havn

Thyborøn Havn

Vang Havn

Vejle Havn

Vordingborg Havn

Ærøskøbing Havn

Ålborg Havn

Ålborg Portland

Århus Havn

Årø Havn

Årøsund Havn

Färöer:

Fuglafjadar Havn

Klaksvikar Havn

Kollafjardar Havn

Oyra Havn

Runavikar Havn

Torshavn Havn

Tvøroyrar Havn

Vags Havn

Miovags/Sandavags Havn

Sørvags Havn

Vestmanna Havn

Grönland:

Aasiaat Havn (Egedesminde)

Ilulissat Havn (Jakobshavn)

Illoqqortoormiit Havn (Scoresbysund)

Kangerlussauaq Havn (Søndre Strømfjord)

Maniitsoq Havn (Sukkertoppen)

Nanortalik Havn

Narsaq Havn

Narsarsuaq Havn

Nuuk Havn (Godthåb)

Paamiut Havn (Frederikshåb)

Qaanaaq Havn (Thule)

Qaqortoq Havn (Julianehåb)

Qasigiannguit Havn (Christianshåb)

Qeqertarsuaq Havn (Godhavn)

Sisimiut Havn (Holsteinsborg)

Tasiilaq Havn (Angmagssalik)

Upernavik Havn

Uummannaq Havn (Umanak)

Flughäfen:

Billund Lufthavn

Esbjerg Lufthavn

Grønholt Flyveplads

Herning Flyveplads

Karup Lufthavn

Koldingegnens Lufthavn i Vamdrup

Københavns Lufthavn i Kastrup

Lolland-Falster Airport

Lemvig Lufthavn

Odense Lufthavn

Randers Flyveplads

Roskilde Lufthavn i Tune

Rønne Lufthavn

Sindal Lufthavn

Skive Lufthavn

Stauning Lufthavn

Sydfyns Flyveplads på Tåsinge

Sønderborg Lufthavn

Thisted Lufthavn

Vojens Lufthavn

Ærø Lufthavn

Ålborg Lufthavn

Århus Lufthavn

Års flyveplads i Løgstør

Färöer:

Vågø Lufthavn

Grönland:

Aasiaat Lufthavn (Egedesminde)

Ilulissat Lufthavn (Jakobshavn)

Kangerlussuaq Lufthavn (Søndre Strømfjord)

Kulusuk Lufthavn

Maniitsoq Lufthavn (Sukkertoppen)

Nerlerit Inaat Lufthavn

Narsarsuaq Lufthavn

Pituffik Lufthavn (Thule)

Nuuk Lufthavn (Godthåb)

Qaanaaq Lufthavn (Thule)

Sisimiut Lufthavn (Holsteinsborg)

Upernavik Lufthavn

Uummannaq Lufthavn (Umanak)

DEUTSCHLAND

DEUTSCHLAND – DÄNEMARK

- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf deutscher Seite*	- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf dänischer Seite*
Flensburg Bahnhof	Pattburg (Padborg)
Wassersleben	Kollund
Kupfermühle	Krusau (Kruså)
Flensburg Bahnhof	Pattburg Bahnhof (Station Padborg)
Harrislee	Pattburg (Padborg)
Ellund Autobahn (BAB 7)	Fröslee (Frøslev)
Jardelund	Sophienthal (Sofiedal)
Weesby	Gro Jündewatt (St. Jyndevad)
Neupepersmark	Alt Pepersmark (Pebersmark)
Westre	Grünhof (Grøngård)
Böglum	Seth (Sæd)
Süderlügum Bahnhof	Tondern (Tønder)
Aventoft	Møllehus
Rosenkranz	Rüttebüll (Rudbøl)
Rodenäs	Hoger (Højer)

DEUTSCHLAND – POLEN

- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf deutscher Seite*	- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf polnischer Seite*
Ahlbeck	Swinemünde (Świnoujście)
Linken	Neu Lienken (Lubieszyn)
Grambow Bahnhof	Scheune (Szczecin-Gumieńce)

Pomellen Autobahn (BAB 11)	Kolbitzow (Kolbaskowo)
Tantow Bahnhof	Scheune (Szczecin-Gumieńce)
Rosow	Rosow (Rosowek)
Mescherin	Greifenhagen (Gryfino)
Gartz	Fiddichow (Widuchowa)
Schwedt	Nieder Kränig (Krajnik Dolny)
Hohensaaten-Hafen	Niederwutzen (Osinów Dolny)
Hohenwutzen	Niederwutzen (Osinów Dolny)
Küstrin-Kietz	Küstrin (Kostrzyn)
Küstrin-Kietz Bahnhof	Küstrin (Kostrzyn)
Frankfurt/Oder Hafen	Słubice
Frankfurt/Oder Straße	Słubice
Frankfurt/Oder Bahnhof	Kunersdorf (Kunowice)
Frankfurt/Oder Autobahn (BAB 12)	Schwetig (Świecko)
Eisenhüttenstadt	Mühlow (Miłów)
Guben Straße	Guben (Gubin)
Guben Bahnhof	Guben (Gubin)
Forst Bahnhof	Forst (Zasieki)
Forst Autobahn (BAB 15)	Erlenholz (Olszyna)
Bad Muskau	Muskau(Mużaków)
Podrosche	Priebus (Przewoz)
Horka Bahnhof	Nieder Bielau (Bielawa Dolna)
Ludwigsdorf Autobahn	Hennersdorf (Jedrzychowice)
Görlitz Straße	Görlitz (Zgorzelec)
Görlitz Bahnhof	Görlitz (Zgorzelec)
Ostriz	Ostriz-Bahnhof (Krzewina Zgorzelecka)

Zittau Choppin-Straße	Kleinschönau (Sieniawka)
Zittau-Friedensstraße	Poritsch (Porajow)

DEUTSCHLAND - TSCHECHISCHE REPUBLIK

- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf deutscher Seite*	- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf tschechischer Seite*
Zittau Bahnhof	Grottau an der Neiße (Hrádek n.N.)
Seifhennersdorf (Nordstraße)	Rumburg (Rumbuk)
Seifhennersdorf	Warnsdorf (Varnsdorf)
Neugersdorf	Georgswalde (Jiřikov)
Ebersbach Bahnhof	Rumburg (Rumburk)
Sebnitz	Niedereinsiedel (Dolni Poustevna)
Schmilka	Herrnskretschen (Hřensko)
Bad Schandau Bahnhof	Tetschen (Dêčin)
Schöna	Herrnskretschen (Hřensko)
Bahratal	Peterswald (Petrovice)
Zinnwald	Zinnwald (Cinovec)
Neurehefeld	Moldava (Moldau)
Reitzenhain	Sebastiansberg (Hora Sv. Šebestiána)
Bärenstein (Eisenbahn)	Weipert (Vejprty)
Bärenstein	Weipert (Vejprty)
Oberwiesenthal	Gottesgab (Boži Dar)
Johanngeorgenstadt Bahnhof	Breitenbach (Potučky)
Johanngeorgenstadt	Breitenbach (Potučky)
Klingenthal	Graslitz (Kraslice)
Bad Brambach Bahnhof	Voitersreuth (Vojtanov)
Schönberg	Voitersreuth (Vojtanov)

Bad Elster	Grün (Doubrava)
Selb	Asch (Aš)
Selb-Plößberg Bahnhof	Asch (Aš)
Schirnding Cheb/Eger Bahnhof	Eger (Cheb)
Schirnding	Mühlbach (Pomezi)
Waldsassen	Heiligenkreuz(Svaty Kříž)
Mähring	Promenhof (Broumov)
Bärnau	Paulusbrunn (Pavluv Studenec)
Waidhaus (B 14)	Roßhaupt (Rozvadov)
Waidhaus Autobahn (BAB 6)	Roßhaupt (Rozvadov)
Eslarn	Eisendorf (Železná)
Waldmünchen	Haselbach (Lisková)
Furth im Wald Schafberg	Vollmau (Folmava)
Furth im Wald Bahnhof	Böhmisch Kubitzen (Česká Kubice)
Eschlkam	Neumark (Všeruby)
Neukirchen b. HL. Blut	St. Katharina (Sverá Katerina)
Bayerisch Eisenstein	Markt Eisenstein (Železná Ruda)
Bayerisch Eisenstein Bahnhof	Markt Eisenstein (Železná Ruda)
Philippsreuth	Kuschwarda (Strážny)
Haidmühle	Tusset (Stožek)

DEUTSCHLAND – SCHWEIZ

- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf deutscher Seite*	- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf schweizerischer Seite*
Konstanz-Klein Venedig	Kreuzlingen-Seestraße
Konstanz-Schweizer.Personenbahnhof	Konstanz Personenbahnhof
Konstanz-Wiesenstraße	Kreuzlingen-Wiesenstraße

Konstanz-Kreuzlinger Tor	Kreuzlingen
Konstanz-Emmishofer Tor	Kreuzlingen-Emmishofer
Konstanz-Paradieser Tor	Tägerwilen
Gaienhofen	Steckborn
Hemmenhofen	Steckborn
Wangen	Mammern
Öhningen-Oberstaad	Stein am Rhein
Öhningen	Stein am Rhein
Rielasingen Bahnhof	Ramsen Bahnhof
Singen Bahnhof	Schaffhausen
Rielasingen	Ramsen-Grenze
Gasthof "Spießhof" an der B 34	Gasthof "Spiesshof"
Gottmadingen	Buch-Grenze
Murbach	Buch-Dorf
Gailingen-Ost	Ramsen-Dorf
Gailingen-Brücke	Diessenhofen
Gailingen-West	Dörflingen-Pünt und Dörflingen-Laag
Randegg	Neu Dörflingen
Bietingen	Thayngen Straße
Thayngen Bahnhof	Thayngen Bahnhof
Ebringen	Thayngen-Ebringer Straße
Schlatt am Randen	Thayngen-Schlatt
Büßlingen	Hofen
Wiechs-Dorf	Altdorf
Wiechs-Schlauch	Merishausen
Neuhaus-Randen	Bargen

Fützen	Beggingen
Stühlingen	Schleitheim
Eberfingen	Hallau
Eggingen	Wunderklingen
Erzingen	Trasadingen
Erzingen Bahnhof	Trasadingen Bahnhof
Weisweil	Wilchingen
Jestetten-Wangental	Osterfingen
Jestetten-Hardt	Neuhausen
Jestetten Bahnhof	Neuhausen Bahnhof
Altenburg-Rheinau Bahnhof	Neuhausen Bahnhof
Altenburg-Nohl	Nohl
Altenburg-Rheinbrücke	Rheinau
Nack	Rüdlingen
Lottstetten	Rafz-Solgen
Lottstetten-Dorf	Rafz-Grenze
Lottstetten Bahnhof	Rafz Bahnhof
Baltersweil	Rafz-Schluchenberg
Dettighofen	Buchenloh
Bühl	Wil-Grenze
Günzgen	Wasterkingen
Herdern	Rheinsfelden
Rötteln	Kaiserstuhl
Reckingen	Rekingen
Eim	Zurzach-Burg
Waldshut Bahnhof	Koblenz

Waldshut-Rheinbrücke	Koblenz
Waldshut-Rheinfähre	Juppen / Full
Dogern	Leibstadt
Albbruck	Schwaderloch
Laufenburg	Laufenburg
Bad Säckingen-alte Rheinbrücke	Stein / Holzbrücke
Bad Säckingen	Stein
Rheinfelden	Rheinfelden
Grenzacherhorn	Riehen-Grenzacher Straße
Inzlingen	Riehen-Inzlinger Straße
Lörrach-Wiesentalbahn	Riehen Bahnhof
Lörrach-Stetten	Riehen
Lörrach-Wiesenuferweg	Riehen-Weilstraße
Weil-Ost	Riehen-Weilstraße
Basel Badischer Personenbahnhof	Basel Badischer Bahnhof
Basel Badischer Rangierbahnhof	Basel Badischer Rangierbahnhof im Weil am Rhein
Weil-Otterbach	Basel-Freiburger Straße
Weil-Friedlingen	Basel-Hiltalinger Straße
Weil am Rhein-Autobahn (BAB 5)	Basel

BODENSEEHÄFEN

Lindau-Städtischer Segelhafen

Lindau-Hafen

Bad Schachen

Wasserburg (Bodensee)

Langenargen

Friedrichshafen-Hafen

Meersburg

Überlingen

Mainau

Konstanz-Hafen

Insel Reichenau

Radolfzell

RHEINHÄFEN

Rheinfelden-Rheinhafen

Wyhlen (Wyhlen GmbH)

Grenzach (Fa. Geigy)

Grenzach (Fa. Hoffmann La Roche AG)

Weil-Schiffsanlegestelle

Weil-Rheinhafen

NORDSEEHÄFEN

List/Sylt

Hörnum/Sylt

Dagebüll

Wyk/Föhr

Wittdün/Amrum

Pellworm

Strucklahnungshörn/Nordstrand

Süderhafen/Nordstrand

Husum

Friedrichstadt

Tönning

Büsum

Meldorfer Hafen

Friedrichskoog

Helgoland

Itzehoe

Wewelsfleth

Brunsbüttel

Glückstadt

Elmshorn

Uetersen

Wedel

Hamburg

Hamburg-Neuenfelde

Buxtehude

Stade

Stadersand

Bützflether Sand

Otterndorf

Cuxhaven

Bremerhaven

Bremen

Lemwerder

Elsfleth

Brake

Großensiel

Nordenham

Fedderwardersiel

Eckwarderhörne

Varel

Wilhelmshaven

Hooksiel

Horumersiel

Carolinensiel (Harlesiel)

Neuharlingersiel

Bensersiel

Westeraccumersiel

Norddeich

Greetsiel

Wangerooge

Spiekeroog

Langeoog

Baltrum

Norderney

Juist

Borkum

Emden

Leer

Weener

Papenburg

Herbrum

OSTSEEHÄFEN

Flensburg-Hafen

Flensburg-Mürwik (Hafenanlage der Bundesmarine)

Glücksburg

Langballigau

Quern-Neukirchen

Gelting

Maasholm

Schleimünde

Kappeln

Olpenitz (Hafenanlagen der Bundesmarine)

Schleswig

Ostseebad Damp

Eckernförde

Eckernförde (Hafenanlagen der Bundesmarine)

Surendorf (Hafenanlagen der Bundesmarine)

Rendsburg

Strande

Schilksee

Kiel-Holtenau

Kiel

Möltenort/Heikendorf

Jägersberg (Hafenanlage der Bundesmarine)

Laboe

Orth

Puttgarden Bahnhof

Puttgarden

Burgstaaken

Heiligenhafen

Großenbrode (Hafenanlagen der Bundesmarine)

Grömitz

Neustadt (Hafenanlage der Bundesmarine)

Niendorf

Lübeck-Travemünde

Lübeck

Timmendorf

Wolgast

Wismar

Warnemünde

Rostock Überseehafen

Stralsund

Libben

Bock

Saßnitz

Ruden

Greifswald-Ladebow Hafen

Kamminke

Ahlbeck Seebrücke

ODERHAFF

Anklam Hafen

Karnin

Ueckermünde

Altwarp Hafen

Verkehrsflughäfen, Flug- und Landeplätze

IM BUNDESLAND SCHLESWIG - HOLSTEIN

Eggebek

Flensburg-Schäferhaus

Helgoland-Düne

Hohn

Itzehoe-Hungriger Wolf

Kiel-Holtenau

Lübeck-Blankensee

Schleswig/Jagel

Westerland/Sylt

Wyk/Föhr

IM BUNDESLAND MECKLENBURG - VORPOMMERN

Barth

Heringsdorf

Neubrandenburg-Trollenhagen

Rostock-Laage

IM BUNDESLAND HAMBURG

Hamburg

IM BUNDESLAND BREMEN

Bremen

Bremerhaven-Luneort

IM BUNDESLAND NIEDERSACHSEN

Borkum

Braunschweig-Waggum

Bückeburg-Achum

Celle

Damme/Dümmer-See

Diepholz

Emden

Fassberg

Ganderkesee

Hannover

Jever

Nordhorn-Lingen

Leer-Papenburg

Lemwerder, Werksflughafen der Weser-Flugzeugbau GmbH Bremen

Norderney

Nordholz

Osnabrück-Atterheide

Peine-Eddersee

Wangerooge

Wilhelmshaven-Mariensiel

Wittmundhafen

Wunstorf

IM BUNDESLAND BRANDENBURG

Cottbus-Drewitz

Cottbus-Neuhausen

Kyritz

Nauen

Neuhausen

Schönhagen

IM BUNDESLAND BERLIN

Tegel

Tempelhof

Schönefeld

IM BUNDESLAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Aachen-Merzbrück

Arnsberg

Bielefeld-Windelsbleiche

Bonn-Hardthöhe

Dahlemer Binz

Dortmund-Wickede

Düsseldorf

Essen-Mülheim

Hangelar

Hopsten

Köln / Bonn

Marl / Loemühle

Meinerzhagen

Mönchengladbach

Münster-Osnabrück

Nörvenich

Paderborn-Lippstadt

Porta Westfalica

Rheine-Bentlage

Siegerland

Stadtlohn-Wenningfeld

IM BUNDESLAND SACHSEN

Dresden

Leipzig-Halle

Rothenburg/Oberlausitz

IM BUNDESLAND THÜRINGEN

Erfurt

IM BUNDESLAND RHEINLAND-PFALZ

Büchel

Föhren

Koblenz-Winningen

Mendig

Pferdsfeld

Pirmasens-Zweibrücken

Speyer

Worms-Bürgerweide-West

IM BUNDESLAND SAARLAND

Saarbrücken-Ensheim

Saarlouis/Düren

IM BUNDESLAND HESSEN

Egelsbach

Allendorf/Eder

Frankfurt/Main

Fritzlar

Kassel-Calden

Reichelsheim

IM BUNDESLAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Aalen-Heidenheim-Elchingen

Baden Airport Karlsruhe Baden-Baden

Baden-Baden-Oos

Donaueschingen-Villingen

Freiburg/Brg.

Friedrichshafen-Löwentl

Heubach (Krs. Schwäb.Gmünd)

Karlsruhe Forchheim

Konstanz

Laupheim

Leutkirch-Unterzeil

Mannheim-Neuostheim

Mengen

Mosbach-Lohrbach

Niederstetten

Offenburg

Schwäbisch Hall

Stuttgart

IM BUNDESLAND BAYERN

Aschaffenburg

Augsburg-Mühlhausen

Bayreuth-Bindlacher Berg

Coburg-Brandensteinsebene

Eggenfelden/Niederbayern

Erding

Fürstenfeldbruck

Hassfurth-Mainwiesen

Herzogenaurach

Hof-Pirk

Ingolstadt

Kempten-Durach

Landsberg/Lech

Landshut-Ellermühle

Lechfeld

Leipheim

Memmingen

München « Franz Joseph Strauß »

Neuburg

Nürnberg

Oberpfaffenhofen, Werkflugplatz der Dornier-Werke GmbH

Passau-Vilshofen

Roth

Rothenburg o. d. Tauber

Straubing-Wallmühle

Weiden/Opf.

Würzburg am Schenkenturm

ESTLAND

ESTLAND - LETTLAND

Landgrenzen

1. Holdre – Omuļi
2. Ikla – Ainaži
3. Jäärja – Ramata
4. Lilli – Unguriņi
5. Mõisaküla – Ipiķi
6. Murati – Veclaicene
7. Valga – Lugaži (Eisenbahn)
8. Valga 1 – Valka 2
9. Valga 2 – Valka 3
10. Valga 3 – Valka 1
11. Vana-Ikla – Ainaži (Ikla)
12. Vastse-Roosa – Ape

ESTLAND – RUSSLAND

Landgrenzen

(1) Koidula – Kunitšina-Gora

(2) Luhamaa – Šumilkino

(3) Narva – Jaanilinn (Ivangorod) (Eisenbahn)

(4) Narva-1 – Jaanilinn (Ivangorod)

(5) Narva-2 – Jaanilinn (Ivangorod)

(6) Orava – Petseri (Eisenbahn)

(7) Saatse – Krupa

Seegrenzen

(1) Dirhami

(2) Haapsalu

(3) Heltermaa

(4) Kuivastu

(5) Kunda

(6) Lehtma

(7) Lohusalu

(8) Loksa

(9) Miiduranna

(10) Mõntu

(11) Muuga

(12) Narva-Jõesuu

(13) Nasva

(14) Paldiski-1

(15) Paldiski-2

(16) Pärnu-2

(17) Pärnu-3

(18) Rohuküla

(19) Roomassaare

(20) Ruhnu

(21) Sõru

(22) Tallinna-2

(23) Tallinna-3

(24) Tallinna-4

(25) Tallinna-5

(26) Tallinna-6

(27) Tallinna-7

(28) Tallinna-8

(29) Tallinna-9

(30) Tallinna-10

(31) Tallinna-11

(32) Tallinna-12

(33) Veere

(34) Vergi

(35) Virtsu

Flughäfen

(1) Ämari (nichtöffentlicher Militärflugplatz, für Zivilflugzeuge nicht zugelassen)

(2) Kärdla

(3) Kuressaare

(4) Pärnu-1

(5) Tallinna-1

(6) Tallinna-13

(7) Tartu-1

GRIECHENLAND

ΕΝΑΕΡΙΑ ΣΥΝΟΡΑ	*FLUGHÄFEN*
1. ΑΘΗΝΑ	ATHINA
2. ΗΡΑΚΛΕΙΟ	HERAKLION
3. ΘΕΣΣΑΛΟΝΙΚΗ	THESSALONIKI
4. ΡΟΔΟΣ	RODOS (RHODES)
5. ΚΕΡΚΥΡΑ	KERKIRA (CORFOU)
6. ΑΝΤΙΜΑΧΕΙΑ ΚΩ	ANTIMACHIA (KOS)
7. ΧΑΝΙΑ	CHANIA
8. ΠΥΘΑΓΟΡΕΙΟ ΣΑΜΟΥ	PITHAGORIO- SAMOS
9. ΜΥΤΙΛΗΝΗ	MITILINI
10. ΙΩΑΝΝΙΝΑ	IOANNINA
11. ΑΡΑΞΟΣ*	ARAXOS*
12. ΣΗΤΕΙΑ	SITIA
13. ΧΙΟΣ*	CHIOS*
14. ΑΡΓΟΣΤΟΛΙ	ARGOSTOLI
15. ΚΑΛΑΜΑΤΑ	KALAMATA
16. ΚΑΒΑΛΑ	KAVALA
17. ΑΚΤΙΟ ΒΟΝΙΤΣΑΣ	AKTIO-VONITSAS
18. ΜΗΛΟΣ*	MILOS*
19. ΖΑΚΥΝΘΟΣ	ZAKINTHOS
20. ΘΗΡΑ	THIRA
21. ΣΚΙΑΘΟΣ	SKIATHOS
22. ΚΑΡΠΑΘΟΣ*	KARPATHOS*
23. ΜΥΚΟΝΟΣ	MIKONOS

24.	ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥΠΟΛΗ	ALEXANDROUPOLI
25.	ΕΛΕΥΣΙΝΑ	ELEFSINA
26.	ΑΝΔΡΑΒΙΔΑ	ANDRAVIDA
27.	ΑΤΣΙΚΗ ΛΗΜΝΟΥ	ATSIKI – LIMNOS
28.	ΚΑΣΤΟΡΙΑ	KASTORIA

* Anm.: Die Flughäfen Araxos, Chios, Karpathos und Milos sind nicht zugelassene Grenzübergangsstellen. Sie sind ausschließlich im Sommer geöffnet.

ΘΑΛΑΣΣΙΑ ΣΥΝΟΡΑ		*HÄFEN*
1.	ΓΥΘΕΙΟ	GHITHIO
2.	ΣΥΡΟΣ	SIROS
3.	ΗΓΟΥΜΕΝΙΤΣΑ	IGOYMENITSA
4.	ΣΤΥΛΙΔΑ	STILIDA
5.	ΑΓΙΟΣ ΝΙΚΟΛΑΟΣ	AGIOS NIKOLAOS
6.	ΡΕΘΥΜΝΟ	RETHIMNO
7.	ΛΕΥΚΑΔΑ	LEFKADA
8.	ΣΑΜΟΣ	SAMOS
9.	ΒΟΛΟΣ	VOLOS
10.	ΚΩΣ	KOS
11.	ΔΑΦΝΗ ΑΓΙΟΥ ΟΡΟΥΣ	DAFNI-AGIOU OROUS
12.	ΙΒΗΡΑ ΑΓΙΟ ΟΡΟΥΣ	IVIRA- AGIOU OROUS
13.	ΓΕΡΑΚΙΝΗ	GERAKINI
14.	ΓΛΥΦΑΔΑ	GLIFADA
15.	ΠΡΕΒΕΖΑ	PREVEZA
16.	ΠΑΤΡΑ	PATRA
17.	ΚΕΡΚΥΡΑ	KERKIRA
18.	ΣΗΤΕΙΑ	SITIA
19.	ΧΙΟΣ	CHIOS

20.	ΑΡΓΟΣΤΟΛΙ	ARGOSTOLI
21.	ΘΕΣΣΑΛΟΝΙΚΗ	THESSALONIKI
22.	ΚΟΡΙΝΘΟΣ	KORINTHOS
23.	ΚΑΛΑΜΑΤΑ	KALAMATA
24.	ΚΑΒΑΛΑ	KAVALA
25.	ΘΑΚΗ	ITHAKI
26.	ΠΥΛΟΣ	PILOS
27.	ΠΥΘΑΓΟΡΕΙΟ ΣΑΜΟΥ	PITHAGORIO - SAMOS
28.	ΛΑΥΡΙΟ	LAVRIO
29.	ΗΡΑΚΛΕΙΟ	HERAKLIO
30.	ΣΑΜΗ ΚΕΦΑΛΛΟΝΙΑΣ	SAMI - KEFALONIA
31.	ΠΕΙΡΑΙΑΣ	PIREAS
32.	ΜΗΛΟΣ	MILOS
33.	ΚΑΤΑΚΩΛΟ	KATAKOLO
34.	ΣΟΥΔΑ ΧΑΝΙΩΝ	SOUDA - CHANIA
35.	ΙΤΕΑ	ITEA
36.	ΕΛΕΥΣΙΝΑ	ELEFSINA
37.	ΜΥΚΟΝΟΣ	MIKONOS
38.	ΝΑΥΠΛΙΟ	NAFPLIO
39.	ΧΑΛΚΙΔΑ	CHALKIDA
40.	ΡΟΔΟΣ	RODOS
41.	ΖΑΚΥΝΘΟΣ	ZAKINTHOS
42.	ΘΗΡΑ	THIRA
43.	ΚΑΛΟΙ ΛΙΜΕΝΕΣ ΗΡΑΚΛΕΙΟΥ	KALI-LIMENES- HERAKLIOU
44.	ΜΥΡΙΝΑ ΛΗΜΝΟΥ	MYRINA - LIMNOS
45.	ΠΑΞΟΙ	PAXI

46.	ΣΚΙΑΘΟΣ	SKIATHOS
47.	ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥΠΟΛΗ	ALEXANDROUPOLI
48.	ΑΙΓΙΟ	AIGHIO
49.	ΠΑΤΜΟΣ	PATMOS
50.	ΣΥΜΗ	SIMI
51.	ΜΥΤΙΛΗΝΗ	MITILINI
52.	ΧΑΝΙΑ	CHANIA
53.	ΑΣΤΑΚΟΣ	ASTAKOS

ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ		*LANDGRENZEN*	
ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ ΜΕ ΤΗΝ ΑΛΒΑΝΙΑ		**ZU ALBANIEN**	
1.	ΚΑΚΑΒΙΑ	1.	KAKAVIA
2.	ΚΡΥΣΤΑΛΛΟΠΗΓΗ	2.	CRISTALOPIGHI
3.	ΜΕΡΤΖΑΝΗ	3.	MERTZANI
ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ FYROM		**ZU FYROM**	
1.	ΝΙΚΗ	1.	NIKI
2.	ΕΙΔΟΜΕΝΗ (ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)	2.	IDOMENI (FERROVIAIRE)
3.	ΕΥΖΩΝΟΙ	3.	EVZONI
4.	ΔΟΙΡΑΝΗ	4.	DOIRANI
ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ ΜΕ ΤΗ ΒΟΥΛΓΑΡΙΑ		**ZU BULGARIEN**	
1.	ΠΡΟΜΑΧΩΝΑΣ	1.	PROMACHONAS
2.	ΠΡΟΜΑΧΩΝΑΣ (ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)	2.	PROMACHONAS(FERROVIAIRE)
3.	ΔΙΚΑΙΑ (ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)	3.	DIKEA EVROS(FERROVIAIRE)
4.	ΟΡΜΕΝΙΟ	4.	ORMENIO EVROS

ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ ΜΕ ΤΗΝ ΤΟΥΡΚΙΑ		**ZUR TÜRKEI**	
1.	ΚΑΣΤΑΝΙΕΣ ΕΒΡΟΥ	1.	KASTANIES
2.	ΠΥΘΙΟΥ (ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)	2.	PITHIO (FERROVIAIRE)
3.	ΚΗΠΟΙ ΕΒΡΟΥ	3.	ΚΙΡΙ

SPANIEN

Flughäfen

– Madrid-Barajas

– Barcelona

– Gran Canaria

– Palma de Mallorca

– Alicante

– Ibiza

– Malaga

– Sevilla

– Tenerife Sur

– Valencia

– Almeria

– Asturias

– Bilbao

– Fuerteventura

– Gerona

– Granada

– Lanzarote

– La Palma

– Menorca

– Santander

– Santiago

– Vitoria

– Saragossa

– Pamplona

– Jerez de la Fontera

– Valladolid

– Reus

– Vigo

– A Coruña

– Murcia

Seegrenzen

– Algeciras (Cadix)

– Alicante

– Almería

– Arrecife (Lanzarote)

– Avilés (Asturien)

– Barcelona

– Bilbao

– Cadiz

– Cartagena (Murcia)

– Castellón

– Ceuta

– Ferrol (La Coruña)

– Gijón

– Huelva

– Ibiza

– La Coruña

– La Línea de la Concepción

– La Luz (Las Palmas)

– Mahón

– Malaga

– Melilla

– Motril (Granada)

– Palma de Mallorca

– Sagunto (Provincia de Valencia)

– San Sebastian

– Santa Cruz de Tenerife

– Santander

– Sevilla

– Tarragona

– Valencia

– Vigo

Landgrenzen

– Ceuta

– Melilla

– La Seo de Urgel

– La Línea de la Concepción (*)

(*) Der Zoll- und Polizeikontrollposten "La línea de la Concepción" stimmt nicht mit der mit der von Spanien anerkannten Grenzziehung nach dem Vertrag von Utrecht überein.

FRANKREICH

Flughäfen

1. Abbeville
2. Agen-la Garenne
3. Ajaccio-Campo dell'Oro
4. Albi-le-Séquestre
5. Amiens-Glisy
6. Angers-Marcé
7. Angoulême-Brie Champniers
8. Annecy Methet
9. Annemasse
10. Auxerre Branches
11. Avignon Caumont
12. Bâle-Mulhouse
13. Bastia-Poretta
14. Beauvais Tillé
15. Bergerac Roumanière
16. Besançon-La-Vèze
17. Béziers Vias
18. Biarritz-Bayonne-Anglet
19. Bordeaux-Mérignac
20. Bourges
21. Brest-Guipavas
22. Caen-Carpiquet
23. Cahors Lalbenque
24. Calais-Dunkerque

25. Calvi-Sainte-Catherine
26. Cannes-Mandelieu
27. Carcassonne-Salvaza
28. Castres-Mazamet
29. Châlons-Vatry
30. Chambéry-Aix les Bains
31. Charleville-Mézières
32. Châteauroux-Déols
33. Cherbourg-Maupertus
34. Clermont-Ferrand-Aulnat
35. Colmar-Houssen
36. Courchevel
37. Deauville-Saint Gatien
38. Dieppe-Saint Aubin
39. Dijon-Longvic
40. Dinard-Pleurtuit
41. Dôle Tavaux
42. Epinal-Mirecourt
43. Figari-Sud Corse
44. Cap-Tallard
45. Genève-Cointrin
46. Granville
47. Grenoble-Saint Geoirs
48. Hyères-Le-Palivestre
49. Issy-les-Moulineaux
50. La Môle
51. Lannion

52. La Rochelle-Laleu

53. Laval-Entrammes

54. Le Castelet

55. Le Havre-Octeville

56. Le Mans-Arnage

57. Le Touquet-Paris Plage

58. Lille-Lesquin

59. Limoges-Bellegarde

60. Lognes-Emerainville

61. Lorient-Lann Bihoué

62. Lyon-Bron

63. Lyon-Saint-Exupéry

64. Marseille-Provence

65. Meaux-Esbly

66. Megève

67 Metz-Nancy-Lorraine

68. Monaco-Héliport

69. Montbéliard-Courcelles

70. Montpellier-Fréjorgues

71. Morlaix-Ploujean

72. Nancy-Essey

73. Nantes-Atlantique

74. Nevers-Fourchambault

75. Nice-Côte d'Azur

76. Nîmes-Garons

77. Orléans-Bricy

78. Orléans-Saint-Denis de l'Hôtel

79. Paris-Charles de Gaulle
80. Paris-le Bourget
81. Paris-Orly
82. Pau-Pyrénées
83. Périgueux-Bassilac
84. Perpignan-Rivesaltes
85. Poitiers-Biard
86. Pontarlier
87. Pontoise-Cormeilles-en-Vexin
88. Quimper-Pluguffan
89. Reims-Champagne
90. Rennes Saint-Jacques
91. Roanne-Renaison
92. Rodez-Marcillac
93. Rouen-Vallée de Seine
94. Saint-Brieuc-Armor
95. Saint-Etienne-Bouthéon
96. Saint-Nazaire-Montoir
97. Saint-Yan
98. Strasbourg-Entzheim
99. Tarbes Ossun-Lourdes
100. Toulouse-Blagnac
101. Tours-Saint-Symphorien
102. Toussus-le-Noble
103. Troyes-Barberey
104. Valence-Chabeuil
105. Valenciennes-Denain

106. Vannes-Meucon

107. Vesoul-Frotey

108. Vichy-Charmeil

Seegrenzen

1. Agde

2. Ajaccio

3. Anglet

4. Arcachon

5. Bastia

6. Bayonne

7. Beaulieu-sur-Mer

8. Biarritz

9. Bonifacio

10. Bordeaux

11. Boulogne

12. Brest

13. Caen-Ouistreham

14. Calais

15. Calvi

16. Camaret

17. Cannes-Vieux Port

18. Cap-d'Agde

19. Carry-le-Rouet

20. Carteret

21. Cassis

22. Cherbourg

23. Ciboure

24. Concarneau
25. Dieppe
26. Dunkerque
27. Fécamp
28. Golfe-Juan
29. Granville
30. Groix
31. Gruissan
32. Hendaye
33. Honfleur
34. La Rochelle-La Pallice
35. La Turballe
36. Le Croisic
37. Le Guilvinec
38. Le Havre
39. Le Palais
40 Les Sables-d'Olonne-Port
41 Le Touquet-Etaples
42. Le Tréport
43. Leucate
44. L'Ile-Rousse
45. Lorient
46. Macinaggio
47. Mandelieu-la Napoule
48. Marseille
49. Monaco-Port de la Condamine
50. Morlaix

51. Nantes-Saint-Nazaire
52. Nice
53. Noirmoutier
54. Paimpol
55. Pornic
56. Port-Camargue
57. Port-de-Bouc-Fos/Port-Saint-Louis
58. Port-en-Bessin
59. Port-la-Nouvelle
60. Porto-Vecchio
61. Port-Vendres
62. Propriano
63. Quimper
64. Roscoff
65. Rouen
66. Royan
67. Saint-Brieuc (maritime)
68. Saint-Cyprien
69. Saint-Florent
70. Saint-Gilles-Croix-de-Vie
71. Saint-Malo
72. Saint-Valéry-en-Caux
73. Sète
74. Toulon
75. Valras
76. Villefranche-sur-Mer
77. Villeneuve-Loubet

Landgrenzen

* **<u>zur SCHWEIZ</u>**

1. Abbevillers (Straße)
2. Bâle-Mulhouse Flughafen (Fußgängerpassage zwischen Bereichen)
3. Bois-d'Amont
4. Chatel
5. Col France
6. Delle (Straße)
7. Divonne-les-Bains
8. Ferney-Voltaire
9. Ferrières-sous-Jougne
10. Bahnhof Genève-Cornavin
11. Goumois
12. Hegenheim-Allschwill
13. Huningue (Straße)
14. La Cheminée (Straße)
15. La Cure
16. Les Fourgs
17. Les Verrières (Straße)
18. Leymen-Benken
19. Moëllesulaz
20. Mouthe (Straße)
21. Pfetterhouse
22. Pontarlier (Bahnhof)
23. Autobahnübergangstelle Saint-Julien-Bardonnex
24. Pougny
25. Prévessin

26. Saint-Gingolph

27. Saint-Julien-Perly

28. Saint-Louis (Autobahn)

29. Saint-Louis-Bâle (Bahnhof)

30. Saint-Louis-Lysbuchel

31. Vallard-Thonex

32. Vallorbe (Internationale Züge)

33. Vallorcine

34. Veigy

* **zum VEREINIGTEN KÖNIGREICH:**

(Verbindung durch den Ärmelkanaltunnel)

1. Gare de Paris-Nord / London Waterloo Station / Ashford International Station)

2. Gare de Lille-Europe / London Waterloo Station / Ashford International Station)

3. Cheriton/Coquelles

4. Gare de Fréthun / London Waterloo Station / Ashford International Station

5. Gare de Chessy-Marne-la-Vallée

6. Gare d'Avignon-Centre

* **zu ANDORRA:**

- Pas de la Case

ITALIEN

Flughäfen

-	Alessandria	Polizia di Stato
-	Alghero (SS)	Polizia di Stato
-	Ancône	Polizia di Stato
-	Aoste	Polizia di Stato
-	Bari	Polizia di Stato
-	Bergame	Polizia di Stato
-	Biella	Polizia di Stato
-	Bologne	Polizia di Stato
-	Bolzano	Polizia di Stato
-	Brescia	Polizia di Stato
-	Brindisi	Polizia di Stato
-	Cagliari	Polizia di Stato
-	Catane	Polizia di Stato
-	Crotone	Polizia di Stato
-	Cuneo	Polizia di Stato
-	Florence	Polizia di Stato
-	Foggia	Polizia di Stato
-	Forlì	Polizia di Stato
-	Gênes	Polizia di Stato
-	Grosseto	Polizia di Stato
-	Lametia Terme (CZ)	Polizia di Stato
-	Lampedusa (AG)	Carabinieri
-	Lecce	Polizia di Stato
-	Marina di Campo (LI)	Carabinieri

-	Milan Linate	Polizia di Stato
-	Naples	Polizia di Stato
-	Noviligure	Carabinieri
-	Olbia	Polizia di Stato
-	Oristano	Polizia di Stato
-	Padoue	Polizia di Stato
-	Palerme	Polizia di Stato
-	Pantelleria (TP)	Carabinieri
-	Para	Polizia di Stato
-	Perouse	Polizia di Stato
-	Pescara	Polizia di Stato
-	Pise	Polizia di Stato
-	Reggio Calabria	Polizia di Stato
-	Rimini	Polizia di Stato
-	Rome Ciampino	Polizia di Stato
-	Rome Fiumicino	Polizia di Stato
-	Rome Urbe	Polizia di Stato
-	Ronchi del Legionari (GO)	Polizia di Stato
-	Salerne	Polizia di Stato
-	Sienne	Polizia di Stato
-	Taranto-Grottaglie	Polizia di Stato
-	Turin	Polizia di Stato
-	Trapani	Polizia di Stato
-	Tortoli (NU)	Polizia di Stato
-	Trévise	Polizia di Stato
-	Varèse Malpensa	Polizia di Stato
-	Venise	Polizia di Stato

-	Vérone	Polizia di Stato
-	Villeneuve D'Albenga (SV)	Carabinieri
Seegrenzen		
-	Alassio (SV)	Polizia di Stato
-	Alghero (SS)	Polizia di Stato
-	Ancône	Polizia di Stato
-	Anzio - Nettuno (RM)	Polizia di Stato
-	Augusta (SR)	Polizia di Stato
-	Barcoli (NA)	Carabinieri
-	Bari	Polizia di Stato
-	Barletta (BA)	Polizia di Stato
-	Brindisi	Polizia di Stato
-	Cagliari	Polizia di Stato
-	Campo nell'Elba (LI)	Carabinieri
-	Caorle (VE)	Carabinieri
-	Capraia Isola (LI)	Carabinieri
-	Capri (NA)	Polizia di Stato
-	Carbonia (CA)	Polizia di Stato
-	Castellamare di Stabia (NA)	Polizia di Stato
-	Castellammare del Golfo (TP)	Polizia di Stato
-	Catane	Polizia di Stato
-	Chioggia (VE)	Polizia di Stato
-	Civitavecchia (RM)	Polizia di Stato
-	Crotone	Polizia di Stato
-	Duino Aurisina (TS)	Polizia di Stato
-	Finale Ligure (SV)	Carabinieri
-	Fiumicino (RM)	Polizia di Stato

-	Formia (LT)	Polizia di Stato
-	Gaeta (LT)	Polizia di Stato
-	Gallipoli (LE)	Polizia di Stato
-	Gela (CL)	Polizia di Stato
-	Gênes	Polizia di Stato
-	Gioia Tauro (RC)	Polizia di Stato
-	Grado (GO)	Polizia di Stato
-	Ischia (NA)	Polizia di Stato
-	La Maddalena (SS)	Carabinieri
-	La Spezia	Polizia di Stato
-	Lampedusa (AG)	Polizia di Stato
-	Lerici (SP)	Carabinieri
-	Levanto (SP)	Carabinieri
-	Licata (AG)	Polizia di Stato
-	Lignano (VE)	Carabinieri
-	Lipari (ME)	Carabinieri
-	Livourne	Polizia di Stato
-	Loano (SV)	Carabinieri
-	Manfredonia (FG)	Polizia di Stato
-	Marciana Marina (LI)	Carabinieri
-	Marina di Carrara (MS)	Polizia di Stato
-	Marsala (TP)	Polizia di Stato
-	Mazara del Vallo (TP)	Polizia di Stato
-	Messine	Polizia di Stato
-	Milazzo (ME)	Polizia di Stato
-	Molfetta (BA)	Carabinieri
-	Monfalcone (GO)	Polizia di Stato

-	Monopoli (BA)	Carabinieri
-	Naples	Polizia di Stato
-	Olbia (SS)	Polizia di Stato
-	Oneglia (IM)	Polizia di Stato
-	Oristano	Polizia di Stato
-	Ortona (CH)	Carabinieri
-	Otranto (LE)	Polizia di Stato
-	Palau (SS)	Polizia di Stato
-	Palerme	Polizia di Stato
-	Pantelleria (TP)	Carabinieri
-	Pesaro	Polizia di Stato
-	Pescara	Polizia di Stato
-	Piombino (LI)	Polizia di Stato
-	Porto Azzurro (LI)	Carabinieri
-	Porto Cervo (SS)	Polizia di Stato
-	Porto Empedocle (AG)	Polizia di Stato
-	Porto Ferraio (LI)	Polizia di Stato
-	Porto Nogaro (UD)	Carabinieri
-	Porto Tolle (RO)	Polizia di Stato
-	Porto Torres (SS)	Polizia di Stato
-	Porto Venere (SV)	Carabinieri
-	Portofino (IM)	Carabinieri
-	Pozzalo (RG)	Carabinieri
-	Pozzuoli (NA)	Polizia di Stato
-	Rapallo (GE)	Polizia di Stato
-	Ravenne	Polizia di Stato
-	Reggio de Calabre	Polizia di Stato

-	Rimini	Polizia di Stato
-	Rio Marina (LI)	Carabinieri
-	Riposto (CT)	Carabinieri
-	Santa Margherita Ligure (GE)	Carabinieri
-	San Remo (IM)	Polizia di Stato
-	Santa Teresa di Gallura (SS)	Polizia di Stato
-	San Benedetto del Tronto (AP)	Polizia di Stato
-	Salerne	Polizia di Stato
-	Savone	Polizia di Stato
-	Syracuse	Polizia di Stato
-	Sorrente (NA)	Polizia di Stato
-	Taormine (ME)	Polizia di Stato
-	Tarente	Polizia di Stato
-	Termini Imerese (PA)	Polizia di Stato
-	Terracine (LT)	Polizia di Stato
-	Torre Annunziata (NA)	Polizia di Stato
-	Tortolì (NU)	Polizia di Stato
-	Torviscosa (UD)	Carabinieri
-	Trapani	Polizia di Stato
-	Trieste	Polizia di Stato
-	Varazze (SV)	Carabinieri
-	Vasto (CH)	Polizia di Stato
-	Venise	Polizia di Stato
-	Viareggio (LU)	Polizia di Stato
-	Vibovalentia Marina (VV)	Polizia di Stato

Landgrenzen

GRENZEN ZUR SCHWEIZ

-	Bellavista di Clivio (VA), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Biegno Indemini (VA), 1. Kat.	Guardia di Finanza
-	Bizzarone (CO), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Brogeda (CO), 1. Kat. für den gewerblichen Verkehr	Guardia di Finanza
-	Brogeda (CO), 1. Kat. für den Touristenverkehr	Polizia di Stato
-	Chiasso (CO), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
-	Colle G.S. Bernardo (AO), 1. Kat.	Carabinieri
-	Colle Menoure (AO), 1. Kat.	Guardia di Finanza
-	Cremenaga (VA), 1. Kat.	Carabinieri
-	Crociale dei Mulini (CO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Domodossola (VB), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Drezzo (CO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Forcola di Livigno (SO), 1. Kat.	Carabinieri
-	Fornasette (VA),1. Kat.	Carabinieri
-	Gaggiolo (VA), 1. Kat.	Carabinieri
-	Iselle (VB), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
-	Luino (VA), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
-	Luino (VA), 1. Kat. Binnensee	Polizia di Stato
-	Maslianico (CO), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Monte Bianco (AO), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Monte Moro (VB), 1. Kat.	Guardia di Finanza
-	Monte Spluga (SO), 1. Kat.	Carabinieri
-	Oria Val Solda (CO), 1. Kat.	Carabinieri
-	Oria Val Solda (CO), 1. Kat. Binnensee	Carabinieri

-	Paglino (VB), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Palone (VA), 1. Kat.	Guardia di Finanza
-	Passo S. Giacomo (VB), 1. Kat.	Guardia di Finanza
-	Piaggio Valmara (VB), 1. Kat.	Carabinieri
-	Piattamala (SO), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Pino Lago Maggiore (VA), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
-	Plain Maison (AO), 1. Kat.	Carabinieri
-	Plateau Rosa (AO), 1. Kat.	Carabinieri
-	Ponte Chiasso (CO), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Ponte del Gallo (SO), 1. Kat.	Carabinieri
-	Ponte Ribellasca (VB), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
-	Ponte Ribellasca (VB), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Ponte Tresa (VA), 1. Kat. Binnensee und Straßenverkehr	Polizia di Stato
-	Porto Ceresio (VA), 1. Kat. Binnensee und Straßenverkehr	Polizia di Stato
-	Ronago (CO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Saltrio (VA), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	S. Margerita di Stabio (CO), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	S. Maria dello Stelvio (SO), 1. Kat.	Guardia di Finanza
-	S. Pietro di Clivio (VA), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Tirano (SO), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
-	Traforo G.S. Bernardo (AO), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Tubre (BZ), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Valmara di Lanzo (CO), 1. Kat.	Carabinieri
-	Villa di Chiavenna (SO), 1. Kat.	Carabinieri
-	Zenna (VA), 1. Kat.	Carabinieri

GRENZEN ZU SLOWENIEN

-	Basovizza (TS), 1. Kat.	Carabinieri
-	Castelletto versa (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Chiampore (TS), 2. Kat.	Carabinieri
-	Devetachi (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Fernetti (TS), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Fusine Laghi (UD), 1. Kat.	Carabinieri
-	Gorizia, 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
-	Gorizia Casa Rossa, 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Gorizia S. Gabriele, 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Gorizia S. Pietro, 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Gorizia Via Rafut, 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Jamiano (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Merna (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Mernico (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Molino Vecchio (UD)	Guardia di Finanza
-	Monrupino (TS), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Noghere (TS), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Passo Predil (UD), 1. Kat.	Carabinieri
-	Pese (TS), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Plessiva (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Polava di Cepletischis (UD), 2. Kat	Guardia di Finanza
-	Ponte Vittorio, 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Prebenico Caresana (TS), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Rabuiese (TS), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	Robedischis (UD), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Salcano (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza

-	S. Andrea (GO), 1. Kat.	Polizia di Stato
-	S. Barbara (TS), 2. Kat.	Polizia di Stato
-	S. Bartolomeo (TS), 1. Kat.	Carabinieri
-	S. Floriano (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	S. Pelagio (TS), 2. Kat.	Carabinieri
-	S. Servolo (TS), 2. Kat.	Guardia di Finanza
-	Stupizza (UD), 1. Kat.	Guardia di Finanza
-	Vencò (GO), 1. Kat.	Guardia di Finanza
-	Villa Opicina (TS), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
-	Uccea (UD), 1. Kat.	Guardia di Finanza

N.B.: Die kleineren Grenzübergangsstellen dürfen nur von Anwohnern der Grenzregion im Besitz besonderer Dokumente passiert werden (d.h. "kleiner Grenzverkehr").

ZYPERN

Seegrenzen

1. Jachthafen Larnaka (Μαρίνα Λάρνακας)
2. Hafen Larnaka (Λιμάνι Λάρνακας)
3. Alter Hafen Lemesos (Παλαιό Λιμάνι Λεμεσού)
4. Hafen Lemesos (Λιμάνι Λεμεσού)
5. Hafen Pafos (Λιμάνι Πάφου)
6. Jachthafen Saint Rafael (Μαρίνα Αγίου Ραφαήλ)
7. Hafen Zygi (Λιμάνι Ζυγίου)

Flughäfen

1. Internationaler Flughafen Larnaka (Διεθνές αεροδρόμιο Λάρνακας)
2. Internationaler Flughafen Pafos (Διεθνές αεροδρόμιο Πάφου)

LETTLAND

LETTLAND - RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

(1) Aizgārša – Ļamoni (Лямоны)

(2) Bērziņi – Manuhnova (Манухново)

(3) Grebņeva – Ubiļinka (Убылинка)

(4) Kārsava – Skangaļi (Скангали) (Eisenbahn)

(5) Pededze – Bruniševa (Брунишево)

(6) Punduri – Punduri (Пундури)

(7) Terehova – Burački (Бурачки)

(8) Vientuļi – Ludonka (Лудонка)

(9) Zilupe – Posiņi (Посинь) (Eisenbahn)

LETTLAND - BELARUS

Landgrenzen

(1) Indra – Bigosova (Бигосово) (Eisenbahn)

(2) Pāternieki – Grigorovščina (Григоровщина)

(3) Silene – Urbani (Урбаны)

Kleiner Grenzverkehr

(1) Piedruja – Druja (Друя)

(2) Meikšāni – Gavriļino (Гаврилино)

(3) Vorzova – Ļipovka (Липовка)

(4) Kaplava – Pļusi (Плюсы)

LETTLAND - ESTLAND

Landgrenzen

(1) Ainaži (Ikla) – Vana-Ikla

(2) Ainaži – Ikla

(3) Ape – Vastse-Roosa

(4) Ipiķi – Mõisaküla

(5) Lugaži – Valga (Eisenbahn)

(6) Omuļi – Holdre

(7) Ramata – Jäärja

(8) Unguriņi – Lilli

(9) Valka 1 – Valga 3

(10) Valka 2 – Valga 1

(11) Valka 3 – Valga 2

(12) Veclaicene – Murati

LETTLAND - LITAUEN

Landgrenzen

(1) Adžūni – Žeimelis

(2) Aizvīķi – Gėsalai

(3) Aknīste – Juodupis

(4) Brunava – Joneliai

(5) Demene – Tilžė

(6) Eglaine – Obeliai (Eisenbahn)

(7) Ezere – Buknaičai

(8) Grenctāle – Saločiai

(9) Krievgali – Puodžiūnai

(10) Kurcums – Turmantas (Eisenbahn)

(11) Laižuva – Laižuva

(12) Lankuti – Lenkimai

(13) Lukne – Luknė

(14) Medumi – Smėlynė

(15) Meitene – Joniškis (Eisenbahn)

(16) Meitene – Kalviai

(17) Nereta – Suvainiškis

(18) Piķeļmuiža - Pikeliai

(19) Pilskalne - Kvetkai

(20) Plūdoņi – Skuodas

(21) Priedula – Klykoliai

(22) Priekule – Skuodas (Eisenbahn)

(23) Rauda – Stelmužė

(24) Reņģe – Mažeikiai (Eisenbahn)

(25) Rucava – Būtingė

(26) Skaistkalne – Germaniškis

(27) Subate – Obeliai

(28) Vaiņode – Bugeniai (Eisenbahn)

(29) Vaiņode – Strėliškiai

(30) Vītiņi – Vegeriai

(31) Žagare – Žagarė

(32) Zemgale – Turmantas

Seegrenzen

(1) Lielupe

(2) Liepāja

(3) Mērsrags

(4) Pāvilosta

(5) Rīga

(6) Roja

(7) Salacgrīva

(8) Skulte

(9) Ventspils

Flughäfen

(1) Daugavpils

(2) Liepāja

(3) Rīga

(4) Ventspils

LITAUEN

LITAUEN - LETTLAND

Landgrenzen

(1) Bugeniai – Vaiņode (Eisenbahn)

(2) Buknaičiai – Ezere

(3) Būtingė – Rucava

(4) Germaniškis – Skaistkalne

(5) Gėsalai – Aizvīķi

(6) Joneliai – Brunava

(7) Joniškis – Meitene (Eisenbahn)

(8) Juodupis – Aknīste

(9) Kalviai – Meitene

(10) Klykoliai – Priedula

(11) Kvetkai – Pilskalne

(12) Laižuva – Laižuva

(13) Lenkimai – Lankuti

(14) Luknė – Luknė

(15) Mažeikiai – Reņģe (Eisenbahn)

(16) Obeliai – Eglaine (Eisenbahn)

(17) Obeliai – Subate

(18) Pikeliai – Piķeļmuiža

(19) Puodžiūnai – Krievgali

(20) Saločiai – Grenctāle

(21) Skuodas – Plūdoņi

(22) Skuodas – Priekule (Eisenbahn)

(23) Smėlynė – Medumi

(24) Stelmužė – Rauda

(25) Strėliškiai – Vaiņode

(26) Suvainiškis – Nereta

(27) Tilžė – Demene

(28) Turmantas – Kurcums (Eisenbahn)

(29) Turmantas – Zemgale

(30) Vegeriai – Vītiņi

(31) Žagarė – Žagare

(32) Žeimelis – Adžūni

LITAUEN - BELARUS

Landgrenzen

(1) Adutiškis – Lentupis (Eisenbahn)

(2) Adutiškis – Moldevičiai

(3) Adutiškis – Pastovys (Eisenbahn)

(4) Druskininkai – Pariečė (Eisenbahn)

(5) Eišiškės – Dotiškės

(6) Geledně – Lentupis (Eisenbahn)

(7) Kabeliai – Pariečė (Eisenbahn)

(8) Kapčiamiestis – Kadyš

(9) Kena – Gudagojis (Eisenbahn)

(10) Krakūnai – Geranainys

(11) Latežeris – Pariečė

(12) Lavoriškės – Kotlovka

(13) Medininkai – Kamenyj Log

(14) Papelekis – Lentupis

(15) Raigardas – Privalka

(16) Šalčininkai – Benekainys

(17) Stasylos – Benekainys (Eisenbahn)

(18) Šumskas – Loša

(19) Tverečius – Vidžiai

(20) Ureliai – Klevyčia

LITAUEN - POLEN

Landgrenzen

(1) Kalvarija – Budzisko

(2) Lazdijai – Ogrodniki (Aradninkai)

(3) Mockava (Šeštokai) – Trakiszki (Trakiškės) (Eisenbahn)

LITAUEN - RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

(1) Jurbarkas – Sovetsk (Fluss)

(2) Kybartai – Černyševskoje

(3) Kybartai – Nesterov (Eisenbahn)

(4) Nida – Morskoje

(5) Nida – Rybačyj (Fluss)

(6) Pagėgiai – Sovetsk (Eisenbahn)

(7) Panemunė – Sovetsk

(8) Ramoniškiai – Pograničnyj

(9) Rusnė – Sovetsk (Fluss)

Seegrenzen

Staatlicher Hafen Klaipėda (Grenzübergangsstelle Molo und Malkų), Kuršių und Būtingės Oil Terminal

Flughäfen

(1) Flughafen Kaunas

(2) Flughafen Palangos

(3) Flughafen Vilnius

(4) Flughafen Zoknių

LUXEMBURG

Flughäfen

- Luxemburg

UNGARN

UNGARN - ÖSTERREICH

Landgrenzen

(1) Bozsok – Rechnitz

(2) Bucsu – Schachendorf

(3) Fertőd – Pamhagen

(4) Fertőrákos – Mörbisch (Hafen)

(5) Fertőrákos – Mörbisch

(6) Fertőújlak – Pamhagen (Eisenbahn)

(7) Hegyeshalom – Nickelsdorf

(8) Hegyeshalom – Nickelsdorf (Autobahn)

(9) Hegyeshalom (Eisenbahn)

(10) Jánossomorja – Andau

(11) Kópháza – Deutschkreutz

(12) Kőszeg – Rattensdorf

(13) Rábafüzes – Heiligenkreutz

(14) Sopron – Klingenbach

(15) Sopron (Eisenbahn)

(16) Szentgotthárd – Jennersdorf (Eisenbahn)

(17) Szentpéterfa – Eberau

(18) Zsira – Lutzmannsburg

UNGARN - SLOWENIEN

Landgrenzen

(1) Bajánsenye – Hodoš

(2) Bajánsenye – Hodoš (Eisenbahn)

(3) Felsőszölnök – Martinje

(4) Kétvölgy – Čepinci

(5) Magyarszombatfa – Prosenjakovci

(6) Nemesnép – Kobilje

(7) Rédics – Dolga Vas

(8) Tornyiszentmiklós – Pince

UNGARN - KROATIEN

Landgrenzen

(1) Barcs – Terezino Polje

(2) Beremend – Baranjsko Petrovo Selo

(3) Berzence – Gola

(4) Drávaszabolcs – Donji Miholjac

(5) Gyékényes – Koprivnica (Eisenbahn)

(6) Letenye – Goričan

(7) Magyarboly – Beli Manastir

(8) Mohács (Hafen)

(9) Murakeresztúr – Kotoriba (Eisenbahn)

(10) Udvar – Dubosevica

UNGARN - JUGOSLAWIEN

Landgrenzen

(1) Bácsalmás – Bajmok

(2) Baja (Fluss)

(3) Hercegszántó – Bački Breg

(4) Kelebia – Subotica (Eisenbahn)

(5) Röszke II – Horgoš

(6) Röszke III – Horgoš (Eisenbahn)

(7) Szeged (Fluss)

(8) Szeged-Röszke I – Horgoš (Autobahn)

(9) Tiszasziget – Đala

(10) Tompa – Kelebija

UNGARN - RUMÄNIEN

Landgrenzen

(1) Ágerdőmajor (Tiborszállás) – Carei (Eisenbahn)

(2) Ártánd – Borş

(3) Battonya – Turnu

(4) Biharkeresztes – Episcopia (Eisenbahn)

(5) Csengersima – Petea

(6) Gyula – Vărşand

(7) Kiszombor – Cenad

(8) Kötegyán – Salonta (Eisenbahn)

(9) Lőkösháza – Curtici (Eisenbahn)

(10) Méhkerék – Salonta

(11) Nagylak – Nădlac

(12) Nyírábrány – Valea Lui Mihai (Eisenbahn)

(13) Nyírábrány – Valea Lui Mihai/Barantău

UNGARN - UKRAINE

Landgrenzen

(1) Barabás – Kosyny

(2) Beregsurány – Luzhanka

(3) Eperjeske – Salovka (Eisenbahn)

(4) Lónya – Dzvinkove

(5) Tiszabecs – Vylok

(6) Záhony – Čop (Eisenbahn)

(7) Záhony – Čop (Land)

UNGARN - SLOWAKEI

Landgrenzen

(1) Aggtelek – Domica

(2) Balassagyarmat – Slovenské Ďarmoty

(3) Bánréve – Kráľ

(4) Bánréve – Lenártovce (Eisenbahn)

(5) Esztergom – Štúrovo

(6) Győr – Gönyű (Fluss – keine entsprechende Übergangsstelle auf slowakischer Seite)

(7) Győr-Vámosszabadi – Medveďov

(8) Hidasnémeti – Čaňa (Eisenbahn)

(9) Ipolytarnóc – Kalonda

(10) Komárom – Komárno

(11) Komárom – Komárno (Eisenbahn)

(12) Komárom – Komárno (Fluss)

(13) Letkés – Salka

(14) Pácin – Veľký Kamenec

(15) Parassapuszta – Šahy

(16) Rajka – Čunovo

(17) Rajka – Rusovce

(18) Rajka – Rusovce (Eisenbahn)

(19) Salgótarján – Šiatorská Bukovinka

(20) Sátoraljaújhely – Slovenské Nové Mesto

(21) Sátoraljaújhely – Slovenské Nové Mesto (Eisenbahn)

(22) Somoskőújfalu – Fiľakovo (Eisenbahn)

(23) Szob – Štúrovo (Eisenbahn)

(24) Tornanádaska – Hosťovce

(25) Tornyosnémeti – Milhosť

Flughäfen

(1) Debrecen

(2) Internationaler Flughafen Ferihegy, Budapest

(3) Sármellék'

MALTA

Seegrenzen

1. Jachthafen Mġarr

2. Jachthafen Ta' Xbiex

3. Seehafen Valletta'

Flughafen

1. Internationaler Flughafen Luqa, Malta

NIEDERLANDE

Flughäfen

- Amsterdam Schiphol
- De Kooy
- Eindhoven
- Enschede Twente
- Groningen Eelde
- Lelystad
- Maastricht-Aachen
- Rotterdam
- Valkenburg (ZH)

Seegrenzen

- Amsterdam IJmond
- Delfzijl
- Den Helder
- Dordrecht
- Gent-Terneuzen
- Harlingen
- Hoek van Holland/Europoort
- Lauwersoog
- Moerdijk
- Rotterdam-Havens
- Scheveningen
- Vlissingen

ÖSTERREICH

Flugplätze und Flugfelder

Flugplätze

Graz - Thalerhof

Innsbruck - Kranebitten

Klagenfurt - Wörthersee

Linz - Hörsching

Salzburg - Maxglan

Wien - Schwechat

Flugfelder

Bad Kleinkirchheim

Dobersberg

Eferding

Feldkirchen - Ossiacher See

Ferlach

Ferlach – Glainach

Freistadt

Friesach – Hirt

Fürstenfeld

Gmunden

Goldeck Talstation

Halleg

Heliport Pongau

Hofkirchen

Hohenems – Dornbirn

Kapfenberg

Mayrhofen

Micheldorf

Niederöblarn

Nötsch im Gailtal

Ottenschlag

Pinkafeld

Punitz – Güssing

Reutte – Höfen

Ried – Kirchheim

St. Andrä im Lavanttal

St. Donat

St. Georgen am Ybbsfeld

St. Johann/Tirol

Scharnstein

Schärding – Suben

Seitenstetten

Spitzerberg

St. Pölten

Stockerau

Trieben

Villach

Völkermarkt

Vöslau

Waidring

Kappl

Kitzbühel

Krems – Langenlois

Kufstein – Langkampfen

Lanzen – Turnau

Leoben – Timmersdorf

Leopoldsdorf

Lienz – Nikolsdorf

Linz – Ost

Mariazell

Mauterndorf

Wattens

Weiz – Unterfladnitz

Wels

Wiener Neudorf

Wiener Neustadt/Ost

Wietersdorf

Wolfsberg

Zell am See

Zeltweg

Zwatzhof (Hubschrauberflugplatz)

Häfen

Donauhäfen

Hainburg [65]

Wien - Praterkai [65]

Bodenseehäfen

Hafen Bregenz [66]

Hafen Hard [66]

Landgrenze zur Schweiz (zu Liechtenstein)

Martinsbruck

Schalklhof

Spiss

Zeblas

Fimberpass

Tisis

Bangs [67]

"Tschagguns" [68]

Koblach

Mäder

Hohenems

Lustenau – Schmitterbrücke

---

65 Grenzübergangsstelle an der Donau für Passagier- und Frachtverkehr.

66 Bodenseehafen – kein Linienverkehr; besetzt nur bei Ausflugsschifffahrt.

67 Die Grenzübergangsstelle Bangs dient gleichzeitig als Sammelbezeichnung für die Grenzübergänge Nofels-Egg, Gantensteinweg, Rainweg, Habererweg, Rheindammweg und Jägersteig-Felsbandweg.

68 "Tschagguns" dient als Sammelbezeichnung für die Grenzübergänge Plankner Sattel, Saminatal, Kirchlspitzen, Brandner Gletscher, Schesaplana, Tote Alpe, Bartümeljoch, Salarueljoch, Mattlerjoch, Sareiserjoch, Bettlerjoch, Schweizertor, Drusentor, Grünes Fürkele, Plaseggenpass und Sarottlpass.

Feldkirch - Buchs (Eisenbahn)

Tosters

Nofels

Nofels - Fresch

Meiningen

Wiesenrain

Lustenau

St. Margarethen (Eisenbahn)

Höchst

Gaissau (einschließlich Radweg Gaissau)

Landgrenze zur Tschechischen Republik

Plöckensteiner See - A. Stifter Denkmal

Plöckensteiner See

Guglwald

Schöneben

Weigetschlag

Summerau (Eisenbahn)

Wullowitz

Pyhrabruck

Gmünd - Bahn

Gmünd - Böhmzeil

Gmünd - Bleylebenstraße

Schlag

Neunagelberg

Grametten

Fratres

Oberthürnau

Mitterretzbach

Hardegg

Kleinhaugsdorf

Retz (Eisenbahn)

Laa an der Thaya

Drasenhofen

Schrattenberg

Reinthal

Hohenau (Eisenbahn)

Landgrenze zur Slowakischen Republik

Hohenau – Brücke

Marchegg (Eisenbahn)

Berg

Kittsee

Kittsee-Jarovce

Landgrenze zu Ungarn

Nickelsdorf - Hegyeshalom (Eisenbahn)

Nickelsdorf – Straße

Nickelsdorf – Autobahn

Deutschkreutz

Rattersdorf

Geschriebenstein

Andau	Rechnitz
Pamhagen	Schachendorf
Pamhagen (Eisenbahn)	Eberau
Mörbisch am See	Heiligenkreuz im Lafnitztal
Klingenbach	Jennersdorf (Eisenbahn)
Sopron [69]	

Landgrenze zu Slowenien

Bonisdorf	Radlpass
Tauka	Soboth
Kalch	Laaken
St. Anna	Hühnerkogel
Gruisla	Lavamünd
Pölten	Leifling
Goritz	Grablach
Zelting	Bleiburg – Bahn
Sicheldorf	Raunjak
Bad Radkersburg	Petzen
Mureck	Luscha
Weitersfeld – Murfähre	Uschowa
Spielfeld – Autobahn	Steiner Alpen
Spielfeld – Straße	Paulitschsattel
Spielfeld – Bahn	Seebergsattel
Ehrenhausen	Koschuta
Berghausen	Loibltunnel
Sulztal	Loiblpass

[69] Sopron ist die Sammelbezeichnung für die Eisenbahngrenzübergangsstellen Wulkaprodersdorf-Sopron, Loipersbach-Sopron und Deutschkreutz-Sopron.

Langegg	Hochstuhl
Großwalz	Kahlkogel
Schlossberg	Rosenbach (Eisenbahn)
Arnfels	Karawankentunnel
Oberhaag	Mittagskogel
St. Pongratzen	Wurzenpass

POLEN

POLEN - RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

(1) Bezledy – Bagrationowsk

(2) Braniewo – Mamonowo (Eisenbahn)

(3) Głomno – Bagrationowsk (Eisenbahn)

(4) Gołdap – Gusiew

(5) Gronowo – Mamonowo

(6) Skandawa – Żeleznodorożnyj (Eisenbahn)

POLEN - LITAUEN

Landgrenzen

(1) Budzisko – Kalvarija

(2) Ogrodniki – Lazdijai

(3) Trakiszki – Mockava (Šeštokai) (Eisenbahn)

POLEN - BELARUS

Landgrenzen

(1) Bobrowniki – Bierestowica

(2) Czeremcha – Wysokolitowsk (Eisenbahn)

(3) Kukuryki – Kozłowiczy

(4) Kuźnica – Bruzgi

(5) Kuźnica – Grodno (Eisenbahn)

(6) Połowce – Pieszczatka

(7) Siemianówka – Swisłocz (Eisenbahn)

(8) Sławatycze – Domaczewo

(9) Terespol – Brześć

(10) Terespol – Brześć (Eisenbahn)

(11) Zubki – Bierestowica (Eisenbahn)

POLEN - UKRAINE

Landgrenzen

(1) Dorohusk – Jagodzin

(2) Dorohusk – Jagodzin (Eisenbahn)

(3) Hrebenne – Rawa Ruska

(4) Hrebenne – Rawa Ruska (Eisenbahn)

(5) Hrubieszów – Włodzimierz Wołyński (Eisenbahn)

(6) Korczowa – Krakowiec

(7) Krościenko – Chyrow (Eisenbahn)

(8) Krościenko – Smolnica

(9) Medyka – Szeginie

(10) Przemyśl – Mościska (Eisenbahn)

(11) Werchrata – Rawa Ruska (Eisenbahn)

(12) Zosin – Ustiług

POLEN - SLOWAKEI

Landgrenzen

(1) Barwinek – Vyšný Komárnik

(2) Chochołów – Suchá Hora

(3) Chyżne – Trstená

(4) Konieczna – Becherov

(5) Korbielów – Oravská Polhora

(6) Łupków – Palota (Eisenbahn)

(7) Łysa Polana – Tatranská Javorina

(8) Muszyna – Plaveč (Eisenbahn)

(9) Niedzica – Lysá nad Dunajcom

(10) Piwniczna – Mníšek nad Popradom

(11) Ujsoły – Novoť

(12) Winiarczykówka – Bobrov

(13) Zwardoń – Skalité (Eisenbahn)

(14) Zwardoń-Myto – Skalité

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

(1) Babia Góra – Babia Hora**

(2) Balnica – Osadné**

(3) Blechnarka – Stebnická Huta**

(4) Bor – Oščadnica-Vreščovka**

(5) Czeremcha – Čertižné**

(6) Głuchaczki – Przełęcz Jałowiecka**

(7) Góra Magura – Oravice**

(8) Górka Gomółka – Skalité Serafínov**

(9) Jaśliska – Čertižné*

(10) Jaworki – Litmanová**

(11) Jaworki – Stráňany**

(12) Jaworzynka – Cerne**

(13) Jurgów – Podspády*

(14) Kacwin – Veľká Franková*/**

(15) Leluchów – Čirč*/**

(16) Milik – Legnava*

(17) Muszynka – Kurov*

(18) Ożenna – Nižná Polianka*/**

(19) Pilsko – Pilsko**

(20) Piwowarówka – Pil'hov*

(21) Przegibek – Vychylovka*

(22) Przełęcz Przysłop – Stará Bystrica**

(23) Przywarówka – Oravská Polhora**

(24) Radoszyce – Palota*/**

(25) Roztoki Górne – Ruske Sedlo**

(26) Rycerka – Nova Bystrica *

(27) Rysy – Rysy**

(28) Sromowce Niżne – Červený Kláštor**

(29) Sromowce Wyżne – Lysá nad Dunajcom*

(30) Szczawnica – Lesnica znak graniczny II/91**

(31) Szczawnica – Lesnica znak graniczny II/94**

(32) Szlachtowa – Veľký Lipník**

(33) Wielka Racza – Veľká Rača**

(34) Wierchomla Wielka – Kače*

(35) Wysowa Zdrój – Cigeľka**

(36) Wysowa Zdrój – Regetowka**

(37) Zawoja-Czatoża – Oravská Polhora**

(38) Zwardoń – Skalité**

POLEN - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Landgrenzen

(1) Boboszów – Dolní Lipka

(2) Bogatynia – Kunratice

(3) Chałupki – Bohumín

(4) Chałupki – Bohumín (Eisenbahn)

(5) Cieszyn – Český Těšín

(6) Cieszyn – Český Těšín (Eisenbahn)

(7) Cieszyn – Chotěbuz

(8) Czerniawa Zdrój – Nové Město p. Smrkem

(9) Głuchołazy – Mikulovice

(10) Głuchołazy – Mikulovice (Eisenbahn)

(11) Golińsk – Starostín

(12) Golkowice – Závada

(13) Jakuszyce – Harrachov

(14) Jasnowice – Bukovec

(15) Konradów – Zlaté Hory

(16) Kudowa Słone – Náchod

(17) Leszna Górna – Horní Lištná

(18) Lubawka - Královec

(19) Lubawka – Královec (Eisenbahn)

(20) Marklowice Górne – Dolní Marklovice

(21) Międzylesie –Lichkov (Eisenbahn)

(22) Mieroszów – Meziměstí (Eisenbahn)

(23) Miloszów – Srbská

(24) Paczków – Bílý Potok

(25) Pietraszyn – Sudice

(26) Pietrowice – Krnov

(27) Pomorzowiczki – Osoblaha

(28) Porajów – Hrádek nad Nisou

(29) Przełęcz Okraj – Pomezní Boudy

(30) Tłumaczów – Otovice

(31) Trzebina – Bartultovice

(32) Zawidów – Frýdlant v Čechách (Eisenbahn)

(33) Zawidów – Habartice

(34) Zebrzydowice – Petrovice u Karviné (Eisenbahn)

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

(1) Beskidek – Beskydek*

(2) Bolesław – Píšť*

(3) Borucin – Chuchelná*

(4) Branice – Úvalno*

(5) Brzozowie – Česká Čermná**

(6) Chałupki – Šilheřovice*

(7) Chomiąża – Chomýž*

(8) Czermna – Malá Čermná*

(9) Duszniki Zdrój – Olešnice v Orlických horách (Čihalka)**

(10) Dziewiętlice – Bernartice*

(11) Głuszyca Górna – Janovičky**

(12) Gorzyczki – Věřňovice*

(13) Gródczanki – Třebom*

(14) Jarnołtówek (Biskupia Kopa) – Zlaté Hory (Biskupská kupa)**

(15) Jaworzynka – Hrčava*/**

(16) Jodłów – Horní Morava**

(17) Kaczyce Górne – Karviná Ráj II*

(18) Kałków – Vidnava*

(19) Kamieńczyk – Mladkov (Petrovičky)**

(20) Kietrz – Třebom*

(21) Krzanowice – Chuchelná*

(22) Krzanowice – Strahovice*

(23) Łączna – Zdoňov**

(24) Łaziska – Věřňovice*

(25) Lenarcice – Linhartovy*

(26) Lutogniewice – Andělka**

(27) Lutynia – Travná*/**

(28) Mostowice – Orlické Záhoří*

(29) Niedamirów – Žacléř**

(30) Niemojów – Bartošovice v Orlických horách*/**

(31) Nowa Morawa – Staré Město*/**

(32) Okrzeszyn – Petříkovice**

(33) Olza – Kopytov*

(34) Ostra Góra – Machovská Lhota**

(35) Owsiszcze – Píšť*

(36) Pilszcz – Opava*

(37) Polana Jakuszycka – Harrachov**

(38) Przesieka – Špindlerův Mlýn**

(39) Puńców – Kojkovice*

(40) Radków – Božanov**

(41) Równia pod Śnieżką – Luční bouda**

(42) Rudyszwałd – Haťˇ*

(43) Ściborzyce Wielkie – Hněvošice*

(44) Ściborzyce Wielkie – Rohov*

(45) Śląski Dom – Luční bouda**

(46) Sławniowice – Velké Kunětice*

(47) Śnieżnik – vrchol Kralického Sněžníku**

(48) Sowia Przełęcz – Soví sedlo (Jelenka)**

(49) Stóg Izerski – Smrk**

(50) Stożek – Malý Stožek*

(51) Stożek – Velký Stožek**

(52) Szrenica – Vosecká bouda (Tvarožník)**

(53) Tworków – Haťˇ*

(54) Wiechowice – Vávrovice*

(55) Wielka Czantorja – Nýdek**

(56) Zieleniec – Masarykova chata**

(57) Złoty Stok – Bílá Voda*

POLEN - DEUTSCHLAND

Landgrenzen

(1) Gryfino – Mescherin (Fluss)

(2) Gryfino – Mescherin

(3) Gubin – Guben

(4) Gubin – Guben (Eisenbahn)

(5) Gubinek– Guben

(6) Jędrzychowice – Ludwigsdorf

(7) Kołbaskowo – Pomellen

(8) Kostrzyn – Kietz

(9) Kostrzyn – Kietz (Eisenbahn)

(10) Krajnik Dolny – Schwedt

(11) Krzewina Zgorzelecka – Ostritz

(12) Kunowice – Frankfurt (Eisenbahn)

(13) Łęknica – Bad Muskau

(14) Lubieszyn – Linken

(15) Miłów – Eisenhüttenstadt (Fluss)

(16) Olszyna – Forst

(17) Osinów Dolny – Hohensaaten (Fluss)

(18) Osinów Dolny – Hohenwutzen

(19) Porajów – Zittau

(20) Przewóz – Podrosche

(21) Rosówek – Rosow

(22) Sieniawka – Zittau

(23) Słubice – Frankfurt

(24) Słubice – Frankfurt (Fluss)

(25) Świecko – Frankfurt (Autobahn)

(26) Świnoujście – Ahlbeck

(27) Szczecin-Gumieńce – Grambow,Tantow (Eisenbahn)

(28) Węgliniec – Horka (Eisenbahn)

(29) Widuchowa – Gartz (river)

(30) Zasieki – Forst

(31) Zasieki – Forst (Eisenbahn)

(32) Zgorzelec – Görlitz

(33) Zgorzelec – Görlitz (Eisenbahn)

Kleiner Grenzverkehr

(1) Bobolin – Schwennenz

(2) Buk – Blankensee

Seegrenzen

(1) Darłowo

(2) Dziwnów

(3) Elbląg

(4) Frombork

(5) Gdańsk – Górki Zachodnie

(6) Gdańsk – Nowy Port

(7) Gdańsk – Port Północny

(8) Gdynia

(9) Hel

(10) Jastarnia

(11) Kołobrzeg

(12) Łeba

(13) Mrzeżyno

(14) Nowe Warpno

(15) Świnoujście

(16) Szczecin-Port

(17) Trzebież

(18) Ustka

(19) Władysławowo

Flughäfen

(1) Biała Podlaska

(2) Bydgoszcz

(3) Gdańsk – Rębiechowo

(4) Jelenia Góra

(5) Katowice – Pyrzowice

(6) Kielce – Masłów

(7) Kraków – Balice

(8) Lubin

(9) Łódź – Lublinek

(10) Mielec

(11) Poznań – Ławica

(12) Rzeszów – Jasionka

(13) Świdnik

(14) Szczecin – Goleniów

(15) Szymany k – Szczytna

(16) Warszawa – Babice

(17) Warszawa – Okęcie

(18) Wrocław – Strachowice

(19) Zielona Góra – Babimost

(20) Zielona Góra – Przylep

PORTUGAL

Seegrenzen

AUF DEM EUROPÄISCHEN KONTINENT

- Aveiro
- C. das Freiras
- Cascais
- Doca dos Olivais - Lissabon
- Cais da Estiva Velha - Porto
- Faro
- Figueira da Foz
- Lagos
- Leixões
- Porto de Lisboa
- Marina de Vila Moura
- Nazaré
- Olhão
- Peniche
- Portimão
- Póvoa do Varzim
- S. Martinho do Porto
- Sesimbra
- Setúbal
- Sines
- Viana do Castelo

AUTONOME REGION MADEIRA

- PF 208 - Hafen von Funchal
- Hafen Porto Santo auf der Insel Porto Santo

AUTONOME REGION DER AZOREN

- Hafen von Angra de Heroismo/Praia da Vitória - Insel Terceira
- Hafen von Ponta Delgade - Insel San Miguel
- Kais von Horta - Insel Faial

Flughäfen

AUF DEM EUROPÄISCHEN KONTINENT

- Flughafen Lissabon
- Flughafen Faro
- Flughafen "Francisco Sâ Carneiro" - Porto

AUTONOME REGION MADEIRA

- Flughafen "Santa Catarina", Funchal - Insel Madeira
- Flughafen Porto Santo - Insel Porto Santo

AUTONOME REGION DER AZOREN

- Zivilflugplatz Lajes - Insel Terceira
- Flughafen "Santa Maria" - Insel Santa Maria
- Flughafen Ponta Delgada - Insel San Miguel

SLOWENIEN

SLOWENIEN - ITALIEN

Landgrenzen

(1) Fernetiči – Fernetti

(2) Kozina – Pesse

(3) Lazaret – S. Bartolomeo

(4) Lipica – Lipizza

(5) Neblo – Venco

(6) Nova Gorica – Casa Rossa

(7) Nova Gorica – Gorizia (Eisenbahn)

(8) Predel – Passo del Predil

(9) Rateče – Fusine Laghi

(10) Robič – Stupizza

(11) Sežana – Villa Opicina (Eisenbahn)

(12) Škofije – Rabuiese

(13) Učeja – Uccea

(14) Vrtojba – S. Andrea Vertoiba

Kleiner Grenzverkehr

(1) Britof – Mulino Vechio

(2) Čampore – Chiampore

(3) Golo Brdo – Mernico

(4) Gorjansko – S. Pelagio

(5) Hum – S. Floriano

(6) Kaštelir – S. Barbara

(7) Klariči – Iamiano

(8) Livek – Polava di Cepletischis

(9) Log pod Mangrtom – Cave del Predil

(10) Lokvica – Devetacchi

(11) Miren – Merna

(12) Most na Nadiži – Ponte Vittorio

(13) Nova Gorica I – S. Gabriele

(14) Osp – Prebenico Caresana

(15) Plavje – Noghera

(16) Plešivo – Plessiva

(17) Pristava – Rafut

(18) Repentabor – Monrupino

(19) Robidišče – Robedischis

(20) Šempeter – Gorizia/S.Pietro

(21) Socerb – S. Servolo

(22) Solarji – Solarie di Drenchia

(23) Solkan – Salcano I

(24) Vipolže – Castelleto Versa

Grenzübergangsstellen für landwirtschaftlichen Verkehr

(1) Botač – Botazzo

(2) Cerej – Muggia

(3) Draga – S. Elia

(4) Gročana – Grozzana

(5) Gropada – Gropada

(6) Jevščck – Monte Cau

(7) Mavhinje – Malchina

(8) Medana – Castelleto Zeglo

(9) Mišček – Misceco

(10) Opatje selo – Palichisce Micoli

(11) Orlek – Orle

(12) Podklanec – Ponte di Clinaz

(13) Podsabotin – S. Valentino

(14) Pri bajtarju – Scale di Grimacco

(15) Šentmaver – Castel S.Mauro

(16) Škrljevo – Scrio

(17) Solkan Polje – Salcano II

(18) Šturmi – Bocchetta di topolo

(19) Valerišče – Uclanzi

(20) Voglje – Vogliano

(21) Zavarjan-Klobučarji – Zavarian di Clabuzzaro

Aufgrund von Sondervereinbarungen eingerichtete Grenzübergangsstellen

(1) Kanin - freier Zugang zum Kanin-Gipfel

(2) Mangart - freier Zugang zum Mangart-Gipfel

SLOWENIEN - ÖSTERREICH

Landgrenzen

(1) Duh na Ostrem vrhu – Großwalz

(2) Gederovci – Sicheldorf

(3) Gornja Radgona – Radkersburg

(4) Holmec – Grablach

(5) Jesenice – Rosenbach (Eisenbahn)

(6) Jezersko – Seebergsattel

(7) Jurij – Langegg

(8) Karavanke – Karawankentunnel

(9) Korensko sedlo – Wurzenpass

(10) Kuzma – Bonisdorf

(11) Libeliče – Leifling

(12) Ljubelj – Loiblpass

(13) Maribor – Spielfeld (Eisenbahn)

(14) Mežica – Raunjak

(15) Pavličevo sedlo – Paulitschsattel

(16) Prevalje – Bleiburg (Eisenbahn)

(17) Radlje – Radlpass

(18) Šentilj – Spielfeld

(19) Šentilj – Spielfeld (Autobahn)

(20) Trate – Mureck

(21) Vič/Dravograd – Lavamünd

Kleiner Grenzverkehr

(1) Cankova – Zelting

(2) Fikšinci – Gruisla

(3) Gerlinci – Pölten

(4) Gradišče – Schlossberg

(5) Kapla – Arnfels

(6) Korovci – Goritz

(7) Kramarovci – Sankt Anna

(8) Matjaševci – Tauka

(9) Muta – Soboth

(10) Pernice – Laaken

(11) Plač – Ehrenhausen

(12) Remšnik – Oberhaag

(13) Sladki Vrh – Weitersfeld

(14) Sotina – Kalch

(15) Špičnik – Sulztal

(16) Svečina – Berghausen

Grenzübergänge an Bergpässen

(1) Duh na Ostrem vrhu – Großwalz: ganzjährig

(2) Golica – Kahlkogel: 15. April bis 15. November

(3) Gradišče – Schlossberg: 1. März bis 30. November

(4) Kamniške Alpe – Steiner Alpen: 15. April bis 15. November

(5) Kepa – Mittagskogel: 15. April bis 15. November

(6) Koprivna – Luscha: 15. April bis 15. November

(7) Košenjak – Hühnerkogel: 15. April bis 15. November

(8) Košuta – Koschuta: 15. April bis 15. November

(9) Olševa – Ushowa: 15. April bis 15. November

(10) Peč – Ofen: nur während des traditionellen jährlichen Bergsteigertreffens

(11) Peca – Petzen: 15. April bis 15. November

(12) Prelaz Ljubelj – Loiblpass: 15. April bis 15. November

(13) Radlje – Radlberg: 1. März bis 30. November

(14) Radlje – Radlpass: 1. März bis 30. November

(15) Remšnik – Remschnigg: 1. März bis 30. November

(16) Stol – Hochstuhl: 15. April bis 15. November

(17) Sv. Jernej – St. Bartholomäus: 1. März bis 30. November

(18) Tromeja – Dreiländereck: 15. April bis 15. November

Aufgrund von Sondervereinbarungen eingerichtete Grenzübergangsstellen

1. Grenzstein X/331 – Schmirnberg – Langegg – Grenzübertritt zur Übernachtung in der Berghütte "Dom škorpion" gestattet

2. Grenzstein XIV/266 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in der St.-Urban-Kirche (an jedem zweiten Sonntag im Juli und am ersten Sonntag im Oktober von 9 bis 18 Uhr) gestattet

3. Grenzstein XXII/32 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in der St.-Leonhard-Kirche (an jedem zweiten Sonntag im August von 9 bis 18 Uhr) gestattet

4. Grenzstein XXIII/141 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in den Gemeinden Ebriach-Trögern und Jezersko (an jedem zweiten und am vorletzten Sonntag im Mai von 9 bis 18 Uhr) gestattet

5. Grenzstein XXVII/277 – Grenzübertritt im Gebiet von Peč für das traditionelle jährliche Bergsteigertreffen gestattet

6. Grenzübergänge an Bergpässen – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Fremdenverkehr im Grenzgebiet (INTERREG/PHARE – CBC – Grenz-Panoramaweg) – Uradni list RS MP.št. 11/2000):

1) Pernice – Laaken,

2) Radelca – Radlberg,

3) Špičnik – Šentilj,

4) Šentilj – Sladki vrh – Mureck,

5) Mureck – Bad Radkersburg,

6) Flussschifffahrt auf der Mur:

– Trate – Gornja Radgona – Radenci,

– Mureck – Bad Radkersburg.

SLOWENIEN - UNGARN

Landgrenzen

(1) Čepinci – Kétvölgy

(2) Dolga vas – Rédics

(3) Hodoš – Bajánsenye

(4) Hodoš – Bajánsenye (Eisenbahn)

(5) Kobilje – Nemesnép

(6) Martinje – Felsőszölnök

(7) Pince – Tornyiszentmiklós

(8) Prosenjakovci – Magyarszombatfa

SLOWENIEN - KROATIEN

Landgrenzen

(1) Babno Polje – Prezid

(2) Bistrica ob Sotli – Razvor

(3) Božakovo – Obrež

(4) Brezovica pri Gradinu – Lucija

(5) Brezovica – Brezovica

(6) Dobova – Savski Marof (Eisenbahn)

(7) Dobovec – Lupinjak

(8) Dragonja – Kaštel

(9) Drenovec – Gornja Voća

(10) Gibina – Bukovje

(11) Gruškovje – Macelj

(12) Hotiza – Sveti Martin na Muri

(13) Ilirska Bistrica – Šapjane (Eisenbahn)

(14) Imeno – Kumrovec (Eisenbahn)

(15) Imeno – Miljana

(16) Krasinec – Pravutina

(17) Krmačina – Vivodina

(18) Jelšane – Rupa

(19) Lendava – Čakovec (Eisenbahn)

(20) Meje – Zlogonje

(21) Metlika – Jurovski brod

(22) Metlika – Kamanje (Eisenbahn)

(23) Nova vas ob Sotli – Draše

(24) Novi Kot – Prezid I

(25) Novokračine – Lipa

(26) Obrežje – Bregana

(27) Orešje – Mihanović Dol

(28) Osilnica – Zamost

(29) Ormož – Otok Virje

(30) Petišovci – Mursko središče

(31) Petrina – Brod na Kupi

(32) Planina v Podboču – Novo Selo Žumberačko

(33) Podčetrtek – Luke Poljanske

(34) Podgorje – Vodice

(35) Podplanina – Čabar

(36) Radovica – Kašt

(37) Rajnkovec – Mali Tabor

(38) Rakitovec – Buzet (Eisenbahn)

(39) Rakitovec – Slum

(40) Rakovec – Kraj Donji

(41) Razkrižje – Banfi

(42) Rigonce – Harmica+

(43) Rogatec – Đurmanec (Eisenbahn)

(44) Rogatec – Hum na Sotli

(45) Rogatec I – Klenovec Humski

(46) Sečovlje – Plovanija

(47) Sedlarjevo – Plavić

(48) Slovenska vas – Bregana naselje+

(49) Sočerga – Požane

(50) Sodevci – Blaževci

(51) Središče ob Dravi – Čakovec (Eisenbahn)

(52) Središče ob Dravi – Trnovec

(53) Središče ob Dravi I - Preseka

(54) Stara vas/Bizeljsko – Donji Čemehovec

(55) Starod – Pasjak

(56) Starod I – Vele Mune

(57) Vinica – Pribanjci

(58) Zavrč – Dubrava Križovljanska

(59) Zg. Leskovec – Cvetlin

(60) Žuniči – Prilišće

Seegrenzen

(1) Izola – Isola – (saisonal)

(2) Koper – Capodistria

(3) Piran – Pirano

Flughäfen

(1) Ljubljana – Brnik

(2) Maribor – Slivnica

(3) Portorož – Portorose

SLOWAKEI

SLOWAKEI - ÖSTERREICH

Landgrenzen

(1) Bratislava – Devínska Nová Ves – Marchegg (Eisenbahn)

(2) Bratislava Hafen (Fluss)

(3) Bratislava, Jarovce – Kittsee

(4) Bratislava, Jarovce – Kittsee (Autobahn)

(5) Bratislava, Petržalka – Berg

(6) Bratislava, Petržalka – Kittsee (Eisenbahn)

(7) Moravský Svätý Ján – Hohenau

(8) Záhorská Ves – Angern (Fluss)

SLOWAKEI - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Landgrenzen

(1) Brodské (Autobahn) – Břeclav (Autobahn)

(2) Brodské – Lanžhot

(3) Čadca – Milošová -Šance

(4) Čadca – Mosty u Jablunkova (Eisenbahn)

(5) Červený Kameň – Nedašova Lhota

(6) Drietoma – Starý Hrozenkov

(7) Holíč – Hodonín

(8) Holíč – Hodonín (Eisenbahn)

(9) Horné Srnie – Brumov-Bylnice

(10) Horné Srnie – Vlárský průsmyk (Eisenbahn)

(11) Klokočov – Bílá

(12) Kúty – Lanžhot (Eisenbahn)

(13) Lúky pod Makytou – Horní Lideč (Eisenbahn)

(14) Lysá pod Makytou – Střelná

(15) Makov – Bílá-Bumbálka

(16) Makov – Velké Karlovice

(17) Moravské Lieskové – Strání

(18) Nová Bošáca – Březová

(19) Skalica – Sudoměřice

(20) Skalica – Sudoměřice (Eisenbahn)

(21) Svrčinovec – Mosty u Jablunkova

(22) Vrbovce – Velká nad Veličkou

(23) Vrbovce – Velká nad Veličkou (Eisenbahn)

SLOWAKEI-POLEN

Landgrenzen

(1) Becherov – Konieczna

(2) Bobrov – Winiarczykówka

(3) Lysá nad Dunajcom – Niedzica

(4) Mníšek nad Popradom – Piwniczna

(5) Novoť – Ujsoły

(6) Oravská Polhora – Korbielów

(7) Palota – Łupków (Eisenbahn)

(8) Plaveč – Muszyna (Eisenbahn)

(9) Skalité – Zwardoń (Eisenbahn)

(10) Skalité – Zwardoń-Myto

(11) Suchá Hora – Chochołów

(12) Tatranská Javorina – Łysa Polana

(13) Trstená – Chyżne

(14) Vyšný Komárnik – Barwinek

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

(1) Babia hora – Babia Góra**

(2) Čertižné – Jaśliska*

(3) Čertižné –Czeremcha**

(4) Červený Kláštor – Sromowce Niżne**

(5) Čierne – Jaworzynka**

(6) Cigeľka – Wysowa Zdrój**

(7) Čirč – Leluchów*/**

(8) Gluchačky – Przełęcz Jałowiecka**

(9) Kače – Wierchomla Wielka*

(10) Kurov – Muszynka*

(11) Legnava – Milik*

(12) Lesnica znak graniczny II/91 – Szczawnica**

(13) Lesnica znak graniczny II/94 – Szczawnica**

(14) Litmanová – Jaworki**

(15) Lysá nad Dunajcom – Sromowce Wyżne*

(16) Nižná Polianka – Ożenna*/**

(17) Nová Bystrica – Rycerka*

(18) Oravice – Góra Magura**

(19) Oravská Polhora – Przywarówka**

(20) Oravská Polhora – Zawoja-Czatoża**

(21) Osadné – Balnica**

(22) Oščadnica-Vrečšovka – Bor*

(23) Palota – Radoszyce*/**

(24) Piľhov – Piwowarówka*

(25) Pilsko – Pilsko**

(26) Podspády – Jurgów*

(27) Regetovka – Wysowa Zdrój**

(28) Ruské Sedlo – Roztoki Górne**

(29) Rysy – Rysy**

(30) Skalité – Zwardoń**

(31) Skalité Serafínov – Górka Gomółka**

(32) Stará Bystrica – Przełęcz Przysłop**

(33) Stebnická Huta – Blechnarka**

(34) Stráňany – Jaworki**

(35) Veľká Franková – Kacwin*/**

(36) Veľká Rača – Wielka Racza**

(37) Veľký Lipník – Szlachtowa**

(38) Vychylovka – Przegibek*

SLOWAKEI - UKRAINE

Landgrenzen

(1) Čierna nad Tisou – Čop (Eisenbahn)

(2) Ubľa – Malyj Bereznyj

(3) Vyšné Nemecké – Užhorod

SLOWAKEI - UNGARN

Landgrenzen

(1) Čaňa – Hidasnémeti (Eisenbahn)

(2) Čunovo (Autobahn) – Rajka

(3) Domica – Aggtelek

(4) Fiľakovo – Somoskőújfalu (Eisenbahn)

(5) Hosťovce – Tornanádaska

(6) Kalonda – Ipolytarnóc

(7) Komárno – Komárom

(8) Komárno – Komárom (Eisenbahn)

(9) Komárno – Komárom (Fluss)

(10) Kráľ – Bánréve

(11) Lenartovce – Bánréve (Eisenbahn)

(12) Medveďov – Győr-Vámosszabadi

(13) Milhosť – Tornyosnémeti

(14) Rusovce – Rajka

(15) Rusovce – Rajka (Eisenbahn)

(16) Šahy – Parassapuszta

(17) Salka – Letkés

(18) Šiatorská Bukovinka – Salgótarján

(19) Slovenské Ďarmoty – Balassagyarmat

(20) Slovenské Nové Mesto – Sátoraljaújhely

(21) Slovenské Nové Mesto – Sátoraljaújhely (Eisenbahn)

(22) Štúrovo – Esztergom

(23) Štúrovo – Szob (Eisenbahn)

(24) Veľký Kamenec – Pácin

Häfen

Bratislava - prístav /Hafen (Fluss) (keine entsprechende Grenzübergangsstelle)

Flughäfen

(1) Flughafen Bratislava

(2) Flughafen Košice

(3) Flughafen Poprad

FINNLAND

Landgrenzen

Vaalimaa

Vainikkala (Eisenbahn)

Nuijamaa

Niirala

Vartius

Raja-Jooseppi

Imatra*

Kelloselkä*

Kortesalmi*

Kolmikanta*

Uukuniemi*

Valkeavaara*

Ruhovaara*

Haapavaara*

Leminaho*

Inari*

Kokkojärvi*

Kivipuro*

Rajakangas*

Karikangas*

Karttimo*

Kurvinen*

Onkamo*

Virtaniemi*

ERLÄUTERUNG:

Die Grenzübergangsstellen wurden in dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitigen Grenzübergangsstellen festgelegt (Helsinki, den 11. März 1994). Die mit einem Sternchen gekennzeichneten Grenzübergangsstellen werden gemäß dem Abkommen nur in bestimmten Fällen genutzt und sind erforderlichenfalls für den Verkehr geöffnet (hauptsächlich für den Holztransport). Die meisten Grenzübergangsstellen sind in der Regel geschlossen.

Flughäfen

Enontekiö

Helsinki – Malmi

Helsinki – Vantaa

Ivalo

Joensuu

Jyväskylä

Kajaani

Kemi – Tornio

Kittilä

Kruunupyy

Kuopio

Kuusamo

Lappeenranta

Maarianhamina

Mikkeli

Oulu

Pori

Rovaniemi

Savonlinna

Tampere – Pirkkala

Turku

Vaasa

Varkaus

Seegrenzen

Häfen für Handelsschiffe und Fischereischiffe, die Grenzübergangsstellen sind

Eckerö

Hamina

Hanko

Haukipudas

Helsinki

Inkoo

Kalajoki

Kaskinen (auch für Vergnügungsschiffe)

Kemi (auch für Vergnügungsschiffe)

Kokkola

Kotka

Kristiinankaupunki

Lappeenranta

Loviisa

Långnäs

Maarianhamina (auch für Vergnügungsschiffe)

Naantali

Nuijamaa (auch für Vergnügungsschiffe)

Oulu

Parainen

Pietarsaari (auch für Vergnügungsschiffe)

Pori (auch für Vergnügungsschiffe)

Porvoo

Raahe

Rauma (auch für Vergnügungsschiffe)

Tammisaari

Tornio

Turku

Uusikaupunki (auch für Vergnügungsschiffe)

Vaasa

Überwachungsstellen an den Seegrenzen, die als Grenzübergangsstellen für Vergnügungsschiffe und Wasserflugzeuge dienen

Bågaskär

Enskär

Glosholmen

Haapasaaret

Hanko (auch für Wasserflugzeuge)

Hiittinen

Jussarö

Kalajoki

Kokkola

Kotka (auch für Wasserflugzeuge)

Kummelgrund

Kökar

Maarianhamina (auch für Wasserflugzeuge)

Mäntyluoto

Nauvo

Orrengrund

Pirttisaari

Porkkala (auch für Wasserflugzeuge)

Raahe

Röyttä

Santio

Storklubb

Suomenlinna (auch für Wasserflugzeuge)

Susiluoto

Valassaaret

Vallgrund

Virpiniemi

SCHWEDEN

Arlanda

Arvidsjaur

Borlänge

Gävle

Göteborg

Halmstad

Helsingborg

Härnösand

Jönköping

Kalmar

Karlshamn

Karlskrona

Karlstad

Kristianstad

Landskrona

Landvetter

Lidköping

Linköping

Luleå

Lysekil

Malmö

Marstrand

Mora

Norrköping

Nyköping

Nynäshamn

Oxelösund

Ronneby

Sandhamn

Simrishamn

Slite

Stockholm

Strömstad

Sundsvall

Säffle

Söderköping

Södertälje

Trelleborg

Trollhättan

Uddevalla

Umeå

Visby

Västerås

Växjö

Ystad

Örebro

Örnsköldsvik

Östersund

ISLAND

Flughäfen

Akureyri

Egilsstaðir

Höfn

Keflavík

Reykjavík

Häfen

Akranes

Akureyri

Bolungarvík

Fáskrúðsfjörður

Fjarðarbyggð

Grindavík

Grundarfjörður

Grundartangi

Hafnarfjörður

Húsavík

Höfn

Ísafjörður

Patreksfjörður

Raufarhöfn

Reykjanesbær

Reykjavík

Sandgerði

Sauðárkrókur

Seyðisfjörður

Siglufjörður

Skagaströnd

Vestmannaeyjar

Vopnafjörður

Þorlákshöfn

Þórshöfn

NORWAY

FLUGHÄFEN	SEEGRENZEN	LANDGRENZEN
Gardermoen	Oslo	Storskog
Fagernes	Halden	
Geilo	Sarpsborg	
Sandefjord	Fredrikstad	
Skien	Hvaler	
Notodden	Moss	
Kristiansand	Follo	
Sola	Drammen	
Haugesund	Hurum	
Leirvik	Holmestrand	
Bergen indre	Horten	
Ålesund	Tønsberg	
Molde	Sandefjord	
Kristiansund	Larvik	
Ørland	Skien	
Røros	Porsgrunn	
Stjørdal	Kragerø	
Bodø	Arendal	
Narvik	Grimstad	
Sortland	Risør	
Bardufoss	Kristiansand	
Tromsø	Farsund	
Alta	Flekkefjord	

Lakselv

Kirkenes

Mandal

Egersund

Gjesdal

Hå

Sandnes

Sokndal

Rana

Sola

Stavanger

Haugesund

Tysvær

Odda

Lindås

Askøy

Sotra

Leirvik

Bergen indre

Høyanger

Årdalstangen

Florø

Måløy

Ålesund

Molde

Kristiansund

Ørland

Hummelvik

Orkanger

Trondheim

Steinkjer

Stjørdal

Namsos

Mosjøen

Bodø

Narvik

Sortland

Svolvær

Gryllefjord

Harstad

Balsfjord

Finnsnes

Karlsøy

Lyngen

Skjervøy

Tromsø

Hammerfest

Havøysund

Honningsvåg

Alta

Båtsfjord

Vardø

Kjøllefjord

Vadsø

Kirkenes

ANLAGE II
Nachweise zur Glaubhaftmachung der Einreisegründe

1. Bei den Dokumenten nach Artikel 5 Absatz 2 handelt es sich um:

a) bei beruflichen Reisen:

– die Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen oder Veranstaltungen,

– andere Unterlagen, aus denen eindeutig geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen,

– Eintrittskarten zu Messen und Kongressen;

b) bei Reisen zu Studien- und sonstigen Ausbildungszwecken:

– die Anmeldebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,

– Studienbücher und –bescheinigungen;

c) bei touristischen oder privaten Reisen:

– eine Einladung des Gastgebers,

– Belege von Beherbergungsbetrieben,

– die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer Rundreise,

– Rückreise- oder Rundreisetickets;

d) bei Begünstigten einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr:

– einen Nachweis über die Ansässigkeit im Grenzgebiet, sofern dies nicht im Reisedokument vermerkt ist,

– ein Dokument, das den häufigen Grenzübertritt im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs rechtfertigt, zum Beispiel Bescheinigungen zum Nachweis familiärer Bindungen, Dokumente, die den Besitz von Eigentum jenseits der Grenze belegen usw.;

e) bei Reisen aus anderen Gründen:

– Einladungen, Anmeldungen oder Programme,

– Teilnahmebestätigungen, Eintrittskarten, Abrechnungen usw.

für politische, wissenschaftliche, kulturelle, sportliche oder religiöse Veranstaltungen, möglichst unter Angabe von Einzelheiten, wie zum Beispiel des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts.

2. Die Verfügbarkeit ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 kann zum Beispiel durch Bargeld, Reiseschecks, Kreditkarten und Dokumente über selbstschuldnerische Bürgschaften glaubhaft gemacht werden. Dokumente, die belegen, dass eine rechtmäßig im Bestimmungsmitgliedstaat ansässige Person für den Unterhalt des Drittstaatsangehörigen aufkommt, können ebenfalls als Nachweis für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts gelten.

3. Ist der Abschluss einer Reiseversicherung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c nicht erforderlich, so wird diese Befreiung gemäß Teil V Nummer 1.4 zweiter Absatz dritter Gedankenstrich der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion in dem für besondere Angaben der einzelnen Staaten vorgesehenen Feld der Visummarke vermerkt („KEINE VERSICHERUNG ERFORDERLICH“).

ANLAGE III
Jährlich von den nationalen Behörden für den Grenzübertritt festgelegte Richtbeträge

BELGIEN

Im Gesetz ist zwar die Überprüfung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts vorgesehen, jedoch sind keine bestimmten Kriterien vorgegeben.

In der Verwaltung wird in der Praxis folgendermaßen vorgegangen:

Bei einer Privatperson untergebrachter Ausländer

Der Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann durch Person erbracht werden; die entsprechende Erklärung muss von der Kommunalverwaltung des Wohnorts beglaubigt werden.

Die Haftungsübernahme bezieht sich auf die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, Arztkosten und die Kosten für die Rückreise des Ausländers für den Fall, dass dieser nicht dafür aufkommen kann. Mit dieser Maßnahme soll vermieden werden, dass die Behörden diese Kosten tragen müssen. Die Haftung muss von einer *kreditwürdigen* Person übernommen werden; ist diese ein Ausländer, so muss sie über einen Aufenthalts- bzw. Niederlassungstitel verfügen.

Erforderlichenfalls wird von dem Ausländer verlangt, den Nachweis eigener Einkünfte zu erbringen.

Verfügt der Ausländer über keine eigenen Mittel, so muss er jedoch zumindest über ca. 38 EUR pro Aufenthaltstag verfügen.

In einem Hotel untergebrachter Ausländer

Kann der Ausländer keine eigenen Mittel nachweisen, so muss er zumindest über ca. 50 EUR pro Aufenthaltstag verfügen.

In den meisten Fällen hat der Betreffende zusätzlich einen Transporttitel (Flugticket) zur Rückreise in das Land der Herkunft bzw. des Wohnsitzes vorzulegen.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Die Richtbeträge werden gemäß dem Gesetz Nr. 326/1999 Sb. über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik und den Änderungen einiger Gesetze festgelegt.

Gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik muss ein(e) Ausländer(in) auf Anordnung der Polizei ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er/sie über die Mittel für den Aufenthalt in dem Staatsgebiet verfügt (Abschnitt 13), oder er/sie muss eine beglaubigte Einladung vorweisen, deren Beglaubigung durch die Polizei nicht älter als 90 Tage sein darf (Abschnitte 15 und 180).

In Abschnitt 13 ist Folgendes vorgesehen:

„Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts im Staatsgebiet

1. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln für den Aufenthalt im Staatsgebiet Folgendes vorzuweisen:

   a) Beträge in folgender Mindesthöhe:

   – das 0,5-fache des Existenzminimums, das gemäß einer besonderen Rechtsverordnung zur Bestreitung des Unterhalts und zur Deckung anderer persönlicher Grundbedürfnisse pro Tag des Aufenthalts erforderlich ist (nachstehend "Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse" genannt), wenn die Gesamtdauer des Aufenthalts 30 Tage nicht überschreitet,

   – das 15-fache des täglichen Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse, wenn die Dauer des Aufenthalts 30 Tage überschreitet; diese Summe erhöht sich für jeden ganzen Monat des voraussichtlichen Aufenthalts im Staatsgebiet auf das Doppelte des Existenzminimums,

   – das 50-fache des täglichen Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse, wenn der Aufenthalt beruflichen Zwecken dient und die Gesamtdauer des Aufenthalts 90 Tage überschreitet, oder

   – ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass die mit dem Aufenthalt des Ausländers im Staatsgebiet verbundenen Dienstleistungen vergütet werden, oder ein Dokument, mit dem bestätigt wird, dass die Dienstleistungen kostenlos erbracht werden.

2. Anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge kann zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln Folgendes vorgewiesen werden:

   a) eine auf den Namen des Ausländers ausgestellte Bescheinigung, der zufolge dem Ausländer während seines Aufenthalts in der Tschechischen Republik ein Bankkonto mit den in Absatz 1 genannten Beträgen zur freien Verfügung steht, oder

   b) ein anderes Dokument zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln, wie z. B. eine gültige, international anerkannte Kreditkarte.

3. Ein Ausländer, der in der Tschechischen Republik studieren wird, kann als Nachweis für die Verfügbarkeit von Mitteln für seinen Aufenthalt die Erklärung einer staatlichen Behörde oder juristischen Person vorlegen, in der sich diese verpflichtet, dem Ausländer einen dem Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse entsprechenden Betrag für einen Monat der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer bereitzustellen, oder eine Bescheinigung darüber, dass alle mit dem Studium und Aufenthalt verbundenen Kosten von der Gastgeberorganisation (Schule) gedeckt werden. Liegt die in der Erklärung angegebene Summe unter dem erforderlichen Mindestbetrag, so muss der Ausländer eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass er für die voraussichtliche Dauer seines Aufenthalts über Mittel verfügt, die der

Differenz zwischen dem Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse und dem in der Erklärung angegebenen Betrag für die voraussichtliche Aufenthaltsdauer, jedoch nicht mehr als dem Sechsfachen des Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse entsprechen müssen. Die Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Mittel für den Aufenthalt einer Person vorhanden sind, kann durch einen Beschluss oder eine Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses gemäß einem internationalen Vertrag, an den die Tschechische Republik gebunden ist, ersetzt werden.

4. Ein Ausländer, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss nachweisen, dass er für seinen Aufenthalt über die Hälfte des in Absatz 1 genannten Betrags verfügt."

In Abschnitt 15 ist Folgendes vorgesehen:

„Einladung

Die Person, die einen Ausländer einlädt, verpflichtet sich in der Einladung,

a) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers dessen Unterhalt zu bestreiten,

b) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers die Kosten für dessen Unterbringung zu tragen,

c) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers die Kosten für dessen ärztliche Versorgung und für seine Rückführung im Krankheitsfall bzw. für die Rückführung seiner sterblichen Überreste zu tragen,

d) die der Polizei im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Ausländers und im Fall seiner verwaltungsrechtlichen Ausweisung entstehenden Kosten zu tragen."

DÄNEMARK

Nach dem dänischen Ausländergesetz müssen Ausländer bei ihrer Einreise in das dänische Hoheitsgebiet über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und für ihre Rückreise verfügen.

Die Beurteilung dieser Mittel beruht in jedem einzelnen Fall auf einer konkreten Schätzung, die die Kontrolldienste bei der Einreise auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation des Ausländers unter Berücksichtigung der Informationen über seine Möglichkeiten betreffend Unterkunft und Rückreise vornehmen.

Die Behörden haben einen Betrag festgelegt, an dem sie messen, ob der betreffende Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt. Als Grundregel gilt, dass ein Ausländer über 300 DKK je Zeitraum von 24 Stunden verfügen muss.

Ferner muss ein Ausländer nachweisen können, dass er über ausreichende Mittel für seine Rückreise verfügt, indem er beispielsweise ein Rückreiseticket vorlegt.

DEUTSCHLAND

Nach § 60 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (AuslG) kann ein Ausländer an der Grenze unter anderem zurückgewiesen werden, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt.

Das ist z.B. der Fall, wenn ein Ausländer für sich, seine im Bundesgebiet aufenthältlichen Familienangehörigen oder Personen in seinem Haushalt Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muss (§ 46 Nr. 6 AuslG).

Richtsätze für das Kontrollpersonal bestehen nicht. In der Praxis wird im Regelfall ein Tagesbetrag von 25 EUR zugrundegelegt. Außerdem müssen Tickets für die Rückreise vorhanden oder entsprechende Mittel verfügbar sein.

Allerdings soll der Ausländer vor Einreiseverweigerung Gelegenheit gegeben werden, die für den Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen finanziellen Mittel auf legale Weise in angemessener Zeit beizubringen, z.B. durch:

– eine Bankbürgschaft eines deutschen Geldinstituts

– eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Gastgebers

– telegrafische Geldanweisung

– Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der für den Aufenthalt zuständigen Ausländerbehörde.

ESTLAND

Nach estnischem Recht müssen Ausländer, die ohne ein Einladungsschreiben nach Estland einreisen, auf Ersuchen eines Grenzbeamten bei der Einreise nachweisen, dass sie über die für ihren Aufenthalt in und ihre Ausreise aus Estland erforderlichen Mittel verfügen. Als ausreichender Betrag pro Tag wird das 0,2-fache des von der Regierung festgelegten monatlichen Mindestlohnes angesehen.

Andernfalls übernimmt die einladende Person die Verantwortung für die Deckung der Kosten, die sich aus dem Aufenthalt des Ausländers in Estland und seiner Ausreise aus Estland ergeben.

GRIECHENLAND

Im Ministerialerlass Nr. 3011/2/1f vom 11. Januar 1992 ist der Betrag vorgeschrieben, über den Ausländer, die keine EG-Staatsangehörigen sind, für die Einreise nach Griechenland verfügen müssen.

Aufgrund dieses Erlasses gilt für die Einreise nach Griechenland von Staatsangehörigen aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten ein Betrag von 20 EUR pro Tag (pro Person) in fremden Devisen und ein Mindestbetrag von 100 EUR.

Für minderjährige Familienmitglieder des Ausländers gilt pro Tag die Hälfte dieses Betrags.

Für Staatsangehörige aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften griechische Staatsangehörige an den Grenzen der Verpflichtung eines Devisenumtausches unterliegen, gilt aus Gründen der Gegenseitigkeit dieselbe Maßnahme.

SPANIEN

Drittausländer müssen nachweisen, dass sie über die zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Mittel verfügen, deren Mindesthöhe nachstehend angegeben wird:

a) Unterhalt für den Aufenthalt in Spanien: 30 EUR - oder der Gegenwert in ausländischer Währung - multipliziert mit der Anzahl der Aufenthaltstage in Spanien und der Anzahl der mitreisenden Familienmitglieder oder Angehörigen. Die Höhe des vorzuweisenden Geldbetrages muss in jedem Fall unabhängig von der vorgesehenen Aufenthaltsdauer mindestens 300 EUR pro Person betragen.

b) Für die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Durchreise in ein Drittland ist die auf den Namen des Reisenden lautende(n), nicht übertragbare(n) Fahrkarte(n) mit Angabe des Reisetermins für das entsprechende Transportmittel vorzulegen.

Für den Nachweis über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts muss der Drittausländer diese - sofern er darüber in bar verfügt - vorlegen oder bestätigte Schecks, Reiseschecks, Quittungen oder Kreditkarten oder eine entsprechende Bestätigung der Bank vorweisen. Können diese Belege nicht vorgelegt werden, so erkennt die spanische Grenzpolizei jeden anderen von ihr als ausreichend betrachteten Beleg an.

FRANKREICH

Der Richtbetrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des von einem Drittausländer beabsichtigten Aufenthalts bzw. für seine Durchreise durch Frankreich, wenn er in einen Drittstaat reist, stimmt in Frankreich mit dem an das wirtschaftliche Wachstum gekoppelten Mindestlohn (SMIC) überein, der auf der Grundlage eines am 1. Januar des laufenden Jahres festgelegten Satzes täglich neu berechnet wird.

Dieser Betrag wird periodisch gemäß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Frankreich angepasst:

– automatisch, wenn der Preisindex um mehr als 2 % gestiegen ist;

– durch einen Regierungsbeschluss nach Stellungnahme der nationalen Kommission für Tarifverhandlungen zur Gewährung einer die Preisentwicklung übersteigenden Erhöhung.

Ab dem 1. Juli 1998 beläuft sich der tägliche Betrag des Mindestlohns (SMIC) auf 47,80 EUR.

Die Inhaber einer Unterkunftsbescheinigung müssen über einen Mindestbetrag verfügen, der einem halben SMIC-Tagessatz entspricht, um sich in Frankreich aufzuhalten. Dieser Betrag beläuft sich folglich auf 23,90 EUR pro Tag.

ITALIEN

In Artikel 4 Absatz 3 des "Einheitstexts mit den Bestimmungen zur Regelung der Einwanderung und den Vorschriften über den Ausländerstatus" Nr. 286 vom 25. Juli 1998 ist Folgendes vorgesehen: "... Italien gestattet gemäß den Verpflichtungen, die es beim Beitritt zu bestimmten internationalen Übereinkommen eingegangen ist, einem Ausländer die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet, sofern er nachweist, dass er die erforderlichen Dokumente zur Bestätigung des Zwecks und der Umstände seines Aufenthalts besitzt sowie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des Aufenthalts und - ausgenommen im Falle von Aufenthaltsgenehmigungen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit - auch für die Rückkehr in das Herkunftsland verfügt. Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind in einem entsprechenden Erlass des Innenministeriums festgelegt ... . Einem Ausländer, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder der als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit des Staates oder eines der Staaten betrachtet wird, mit denen Italien Abkommen über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr geschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der in diesen Abkommen vorgesehenen Beschränkungen und Ausnahmen die Einreise nach Italien verweigert."

Der oben genannte Erlass über die "Festlegung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Hinblick auf die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Hoheitsgebiet des Staates" erging am 1. März 2000 und sieht Folgendes vor:

a) Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts können durch die Vorlage von Devisen, Bankbürgschaften, Versicherungspolicen, gleichwertigen Forderungstiteln, Belegen für vorbezahlte Leistungen oder Nachweisen über Einkommen im italienischen Hoheitsgebiet nachgewiesen werden.

b) Die in diesem Erlass festgelegten Beträge werden jährlich nach Anwendung der Parameter für die durchschnittliche jährliche Schwankung, die vom ISTAT auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Lebensmittel, Getränke, Beförderungen und Unterkunft berechnet wird, neu bewertet.

c) Der Ausländer muss nachweisen, dass er über eine angemessene Unterkunft im italienischen Hoheitsgebiet sowie über die für die Rückreise erforderlichen Mittel verfügt; letzteres kann auch anhand des Rückreisetickets nachgewiesen werden.

d) In Tabelle A sind die Mindestbeträge angegeben, die pro Person für die Erteilung des Visums und für die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet für touristische Zwecke erforderlich sind.

TABELLE A
TABELLE ZUR BESTIMMUNG DER MITTEL ZUR BESTREITUNG DES LEBENSUNTERHALTS, DIE FÜR DIE EINREISE IN DAS ITALIENISCHE HOHEITSGEBIET FÜR TOURISTISCHE ZWECKE ERFORDERLICH SIND

Dauer der Reise	Anzahl Reiseteilnehmer	
	Ein Teilnehmer	Zwei oder mehrere Teilnehmer
	Euro	Euro
1 bis 5 Tage Fester Gesamtbetrag	269,60	212,81
6 bis 10 Tage Betrag pro Person und Tag	44,93	26,33
11 bis 20 Tage Fester Betrag	51,64	25,82
+		
Betrag pro Person und Tag	36,67	22,21

ab 20 Tagen Fester Betrag + Betrag pro Person und Tag	206,58 27,89	118,79 17,04

ZYPERN

Nach den Bestimmungen der Ausländer- und Einwanderungsverordnung (Verordnung (9(2)(B)) entscheiden Einwanderungsbeamte an den Grenzen nach freiem Ermessen darüber, ob Ausländer zum vorübergehenden Aufenthalt in die Republik einreisen dürfen; sie üben dieses Ermessen entsprechend den allgemeinen oder besonderen Weisungen des Innenministers bzw. den Bestimmungen der oben genannten Verordnung aus. Die Einwanderungsbeamten an den Grenzen beschließen im Einzelfall über die Einreise, wobei sie den Zweck und die Dauer des Aufenthalts, etwaige Hotelreservierungen oder Unterkunftsmöglichkeiten bei Einwohnern Zyperns berücksichtigen.

LETTLAND

Gemäß Artikel 81 der Verordnung Nr. 131 des Ministerkabinetts vom 6. April 1999 [1], geändert durch die Verordnung Nr. 124 des Ministerkabinetts vom 19. März 2002, muss ein Ausländer oder Staatenloser auf Aufforderung eines Beamten des staatlichen Grenzschutzes die in den Abschnitten 67.2.2 und 67.2.8 dieser Verordnungen genannten Dokumente vorweisen:

67.2.2. einen entsprechend den geltenden Vorschriften der Republik Lettland bestätigten Kur- oder Reisegutschein oder einen nach einem bestimmten Muster von der Internationalen Vereinigung für Tourismus (AIT) ausgestellten Touristenausweis;

67.2.8. für den Erhalt eines Einreisevisums:

67.2.8.1. in konvertierbarer Währung ausgestellte Reiseschecks oder Bargeld in LVL oder in konvertierbarer Währung in Höhe von 60 LVL pro Tag; falls die Person belegen kann, dass die Unterbringung in einer nachgewiesenen Unterkunft für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts bereits bezahlt ist: in konvertierbarer Währung ausgestellte Reiseschecks oder Bargeld in LVL oder in konvertierbarer Währung in Höhe von 25 LVL pro Tag;

67.2.8.2. die schriftliche Bestätigung der Reservierung einer nachgewiesenen Unterkunft;

67.2.8.3. ein Rundreise-Ticket mit festen Terminen.

LITAUEN

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des litauischen Gesetzes über den Rechtstatus von Ausländern wird einem Ausländer die Einreise in die Republik Litauen verweigert, wenn er nicht nachweisen

kann, dass er über die Mittel verfügt, die für seinen Aufenthalt in Litauen, für die Rückreise in sein Land oder für die Weiterreise in ein Land, in das er einreisen darf, erforderlich sind.

Hierfür werden jedoch keine Richtbeträge festgelegt. Die Entscheidungen werden im Einzelfall je nach Zweck, Art und Dauer des Aufenthalts getroffen.

LUXEMBURG

Die luxemburgische Gesetzgebung sieht keinen Richtbetrag vor, der an der Grenze geprüft wird. Von Fall zu Fall wird an der Grenze entschieden, ob ein Ausländer über ausreichende Mittel verfügt. Dabei werden insbesondere der Aufenthaltszweck und die Art der Unterbringung berücksichtigt.

UNGARN

In der Ausländergesetzgebung ist ein Richtbetrag vorgesehen: Gemäß dem Erlass Nr. 25/2001 (XI. 21.) des Innenministeriums ist derzeit bei jeder Einreise ein Mindestbetrag von 1.000 HUF erforderlich.

Gemäß Artikel 5 des Ausländergesetzes (Gesetz XXXIX von 2001 über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern) kann zum Nachweis der Verfügbarkeit der für die Einreise und den Aufenthalt erforderlichen Unterhaltsmittel Folgendes vorgelegt werden:

– Bargeld in ungarischer oder ausländischer Währung oder bargeldlose Zahlungsmittel (Scheck, Kreditkarte usw.);

– ein gültiges Einladungsschreiben eines ungarischen Staatsangehörigen, eines Ausländers mit Aufenthalts- oder Niederlassungsgenehmigung oder einer juristischen Person, wenn die Person, die den Ausländer einlädt, erklärt, dass sie die Kosten für die Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Rückreise (Rückführung) übernimmt. Dem Einladungsschreiben muss die offizielle Genehmigung der für Ausländer zuständigen Polizeibehörde beiliegen;

– eine Bescheinigung darüber, dass über ein Reisebüro Unterkunft und Verpflegung reserviert und im Voraus bezahlt wurden (Gutschein);

– jeder andere glaubwürdige Nachweis.

MALTA

Üblicherweise wird sichergestellt, das Personen, die nach Malta einreisen, über einen Mindestbetrag von 20 MTL (48 EUR) pro Tag ihres Aufenthalts verfügen."

NIEDERLANDE

Der Betrag, von dem die Grenzkontrollbeamten bei der Kontrolle der ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausgehen, beträgt derzeit 34 EUR pro Person und pro Tag.

Dieses Kriterium wird weiterhin flexibel gehandhabt, da die Antwort auf die Frage, ob die Mittel, über die der Ausländer verfügt, ausreichend sind, weiterhin von mehreren Faktoren

wie z.B. der Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts, dem Reisezweck, den persönlichen Umständen, usw. abhängt.

ÖSTERREICH

Gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 des Fremdengesetzes sind Fremde bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen.

Richtsätze bestehen hierbei allerdings nicht. Es wird entsprechend Aufenthaltszweck, Aufenthaltsart und Aufenthaltsdauer in jedem Einzelfall entschieden, wobei - abgesehen von Bargeld - nach den Umständen des Falles auch Reiseschecks, Kreditkarten, Bankbestätigungen oder Verpflichtungserklärungen von in Österreich lebenden Personen mit hinreichender Bonität als Nachweis akzeptiert werden können.

POLEN

Die beim Überschreiten der Grenze nachzuweisenden Beträge sind durch die Verordnung des Ministers für Inneres und Verwaltung vom 20. Juni 2002 über die Höhe der Mittel zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einreise, dem Transit, dem Aufenthalt und der Ausreise von Ausländern, die die Grenze der Republik Polen überschreiten, und durch die Einzelbestimmungen über die zum Nachweis der Verfügbarkeit dieser Mittel vorzulegenden Unterlagen (Dz.U. 2002, Nr. 91. poz. 815) festgelegt.

In dieser Verordnung sind folgende Beträge vorgesehen:

– 100 PLN pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens 500 PLN für Personen über 16 Jahre,

– 50 PLN pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens 300 PLN für Personen unter 16 Jahren,

– 20 PLN pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens 100 PLN für Personen, die an Touristenreisen, Jugendlagern oder Sportwettkämpfen teilnehmen, oder deren Aufenthaltskosten in Polen gedeckt sind, oder die sich in Polen einer Behandlung in einem Sanatorium unterziehen,

– 300 PLN für Personen über 16 Jahre, die sich nicht länger als 3 Tage (einschließlich des Transits) in Polen aufhalten,

– 150 PLN für Personen unter 16 Jahren, die sich nicht länger als 3 Tage (einschließlich des Transits) in Polen aufhalten.

PORTUGAL

Für die Einreise nach und den Aufenthalt in Portugal müssen Drittausländer über folgende Beträge verfügen:

75 EUR pro Einreise

40 EUR pro Aufenthaltstag.

Diese Beträge brauchen nicht nachgewiesen zu werden, wenn der Drittausländer für die Zeit seines Aufenthalts nachweisen kann, dass Kost und Logis gewährleistet sind.

SLOWENIEN

70 EUR pro Person und Tag des geplanten Aufenthalts.

SLOWAKEI

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 48/2002 Z. z. über den Aufenthalt von Ausländern hat ein Ausländer auf Ersuchen nachzuweisen, dass er für jeden Tag des Aufenthalts über einen Betrag (in konvertierbarer Währung) verfügt, der mindestens der Hälfte des im Gesetz Nr. 90/1996 Z. z. (in der geänderten Fassung) festgelegten Mindesteinkommens entspricht; Ausländer unter 16 Jahren müssen nachweisen, dass sie für ihren Aufenthalt über einen Betrag verfügen, der der Hälfte davon entspricht.

FINNLAND

Der Betrag, von dem die Grenzkontrollbeamten bei der Kontrolle der ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausgehen, beträgt derzeit 40 EUR pro Person und Tag.

SCHWEDEN

Die schwedische Gesetzgebung sieht keinen Richtbetrag vor, der beim Grenzübertritt geprüft wird. Die Grenzkontrollbeamten entscheiden von Fall zu Fall, ob ein Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt.

ISLAND

Nach isländischem Recht müssen Ausländer nachweisen, dass sie über ausreichende Mittel für ihren Aufenthalt in Island und für ihre Rückreise verfügen. In der Praxis beträgt der Richtbetrag 4.000 ISK pro Person. Für Ausländer, deren Aufenthaltskosten von einer Drittperson getragen werden, wird dieser Richtbetrag halbiert. Bei jeder Einreise ist ein Gesamtbetrag von mindestens 20.000 ISK nachzuweisen.

NORWEGEN

Nach Artikel 27 Buchstabe d des norwegischen Einwanderungsgesetzes kann jeder Ausländer, der nicht nachweisen kann, dass er über ausreichende Mittel für seinen Aufenthalt in Norwegen und für seine Rückreise verfügt oder dass er mit solchen Mitteln rechnen kann, an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die für notwendig erachteten Beträge werden individuell festgelegt und es wird im Einzelfall entschieden. Berücksichtigung finden hierbei die Dauer des Aufenthalts, eine etwaige Unterbringung bei der Familie oder bei Freunden und die Vorlage eines Rückreisetickets oder einer Verpflichtungserklärung (so gilt ein Betrag von 500 NOK pro Tag als ausreichend für Besucher, die weder bei Familienmitgliedern noch bei Freunden untergebracht werden.

ANLAGE IV
Kontrollmodalitäten an zugelassenen Grenzübergangsstellen

1. Die Mindestkontrolle im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 zur Feststellung der Identität der die Außengrenze überschreitenden Person besteht aus einer Identitätsüberprüfung anhand der vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokumente sowie einer einfachen und raschen Überprüfung des Grenzübertrittspapiers im Hinblick auf seine Gültigkeit und das Vorhandensein von Fälschungs- und Verfälschungsmerkmalen.

2. Die eingehende Kontrolle von Drittstaatsangehörigen nach Artikel 6 Absatz 3 umfasst insbesondere:

a) gründliche Erhebungen, ob

- das vorgelegte Dokument gültig ist und das gegebenenfalls erforderliche Visum enthält,

- das Dokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist;

b) Feststellungen hinsichtlich des Herkunftsorts der Person sowie ihres Reiseziels und -zwecks und, soweit erforderlich, die Überprüfung der entsprechenden Belege;

c) die Überprüfung, ob die Person über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts, für die Rückreise oder Durchreise in bzw. durch einen Drittstaat verfügt oder diese Mittel rechtmäßig erwerben kann und gegebenenfalls eine Reiseversicherung abgeschlossen hat;

d) die Überprüfung, ob die Person, ihr Fahrzeug und die mitgeführten Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellen. Diese Überprüfung umfasst insbesondere den unmittelbaren Abruf der Personen- und Sachfahndungsdaten im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Fahndungsbeständen sowie gegebenenfalls die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Ergibt die SIS-Abfrage, dass eine Ausschreibung nach den Artikeln 95 und 100 des Schengener Übereinkommens vorliegt, so sind zunächst die auf dem Bildschirm aufgeführten konkreten Maßnahmen durchzuführen.

3. Sämtliche Grenzdienststellen (an Land-, See- und Luftgrenzen) tragen in ein Register alle wichtigen Informationen der Dienststelle sowie besonders bedeutende neue Gegebenheiten ein. Dabei sind insbesondere folgende Angaben zu erfassen:

– Name des örtlich zuständigen Grenzschutzbeamten und der in der jeweiligen Schicht eingesetzten sonstigen Bediensteten,

– Lockerungen der Personenkontrolle nach Artikel 7,

– Ausstellung von Reisedokumenten als Passersatz und von Visa bzw. Genehmigungen an der Grenze,

– Aufgriffe und Anzeigen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten),

– Zurückweisungen und Untersagung der Ausreise nach Zahl und Staatsangehörigkeit,

– sonstige polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen,

– besondere Vorkommnisse.

ANLAGE V
Modalitäten der Lockerung der Kontrollen an den Landgrenzen

1. Außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände nach Artikel 7 Absatz 1 liegen vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich bis zum Beginn der Kontrolle trotz Ausschöpfung aller organisatorischen und personellen Möglichkeiten unzumutbare Wartezeiten ergeben.

2. Im Falle einer Lockerung der Kontrollen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 hat die Kontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der Kontrolle des Ausreiseverkehrs.

3. Bei Anordnung der Lockerung der Kontrollen hat der Grenzschutzbeamte Zurückhaltung zu wahren. Die Lockerung darf nur vorübergehend, der jeweiligen Lage angepasst und in Stufenschritten angeordnet werden.

4. Personen, die dem Grenzschutzbeamten persönlich bekannt sind und von denen er nach einer ersten Kontrolle weiß, dass sie weder im SIS noch in einem nationalen Fahndungssystem ausgeschrieben sind und dass sie ein gültiges Grenzübertrittspapier besitzen, sind nur stichprobenweise auf das Mitführen des Grenzübertrittspapiers zu überprüfen. Das gilt insbesondere für Personen, die die Grenze häufig an derselben Stelle überschreiten. Dieser Personenkreis ist von Zeit zu Zeit unvermutet und in unregelmäßigen Abständen einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

ANLAGE VI

Muster der Schilder zur Kennzeichnung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren an den Grenzübergangsstellen

Teil A



[70]

[70] Für Norwegen und Island wird kein Logo benötigt.

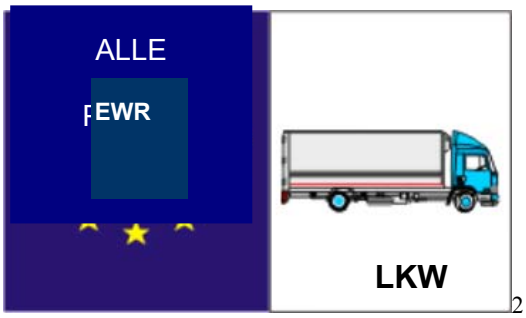
Teil B



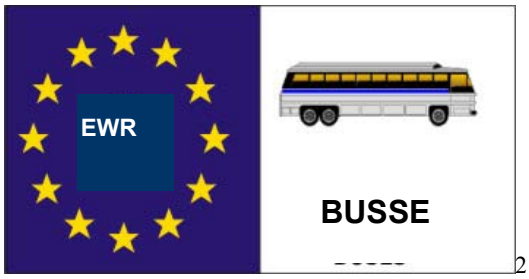
Teil C



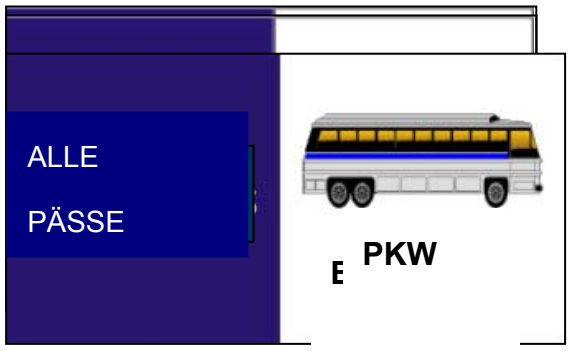
[71]

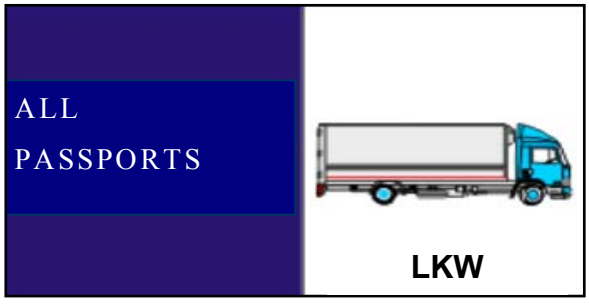


2



2





[71] Für Norwegen und Island wird kein Logo benötigt.

ANLAGE VII
Abstempelungsmodalitäten

1. Der Stempelabdruck ist bei der Ersteinreise nach Möglichkeit so anzubringen, dass er den Rand des Visums bedeckt, ohne die Eintragungen im Visum unleserlich zu machen und die sichtbaren Sicherheitselemente der Visummarke zu beeinträchtigen. Wenn die Anbringung mehrerer Stempelabdrucke erforderlich ist (zum Beispiel bei Mehrfachvisa), sind diese auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite anzubringen.

Wenn diese Seite nicht frei ist, wird der Stempel auf der unmittelbar folgenden Seite angebracht.

2. Für den Nachweis der Ein- und der Ausreise werden Stempel unterschiedlicher Form verwendet (rechteckig für die Einreise, rechteckig mit abgerundeten Ecken für die Ausreise). Diese Stempel enthalten die Buchstaben, die den Staat bezeichnen (gegebenenfalls nur einen Buchstaben), die Angabe der Grenzdienststelle, das Datum, die laufende Nummer sowie ein Piktogramm zur Kennzeichnung des (Land-, See- oder Luft-)Weges der Einreise.

Die Stempel enthalten außerdem einen zweistelligen Sicherheitscode, der regelmäßig zu ändern ist und nicht länger als einen Monat gültig sein darf.

3. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die nationalen Kontaktstellen, die für den Informationsaustausch über die Sicherheitscodes der Ein-/Ausreisestempel an den Grenzübergängen zuständig sind, unmittelbaren Zugang zu Informationen über die gemeinsamen Ein-/Ausreisestempel haben, die an den Außengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten verwendet werden; dazu gehören insbesondere folgende Informationen:

– welchem Grenzübergang ein bestimmter Stempel zugeordnet ist;

– welchem Grenzschutzbeamten ein bestimmter Stempel wann zugeordnet ist;

– der Sicherheitscode eines Stempels zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Anfragen zu den gemeinsamen Ein-/Ausreisestempeln müssen über die oben erwähnten nationalen Kontaktstellen erfolgen.

Die nationalen Kontaktstellen sind ferner für die unverzügliche Weiterleitung von Informationen über verlorene oder gestohlene Stempel an die anderen Kontaktstellen, das Generalsekretariat des Rates und die Kommission zuständig.

ANLAGE VIII

Teil A :
Modalitäten der Einreiseverweigerung

1. Im Falle einer Einreiseverweigerung

– füllt der Grenzschutzbeamte das in Teil B dieser Anlage enthaltene Standardformular für die Einreiseverweigerung aus und händigt eine Ausfertigung dem betreffenden Drittstaatsangehörigen aus;

– bringt der Grenzschutzbeamte in dem Pass einen Einreisestempel an, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte die jeweiligen Kennbuchstaben ein, die entsprechend dem oben erwähnten Standardformular einen oder mehrere Gründe für die Einreiseverweigerung angeben (gegebenenfalls nur einen Buchstaben).

– nimmt der Grenzschutzbeamte, wenn er feststellt, dass der Inhaber eines Visums für einen Kurzaufenthalt zum Zwecke der Einreiseverweigerung im SIS ausgeschrieben ist, die Annullierung des Visums durch Anbringung des Vermerks ANNULLIERT mittels eines Stempels vor und unterrichtet die zentrale Behörde unverzüglich über diese Entscheidung. Das diesbezügliche Verfahren ist in Nummer 2.1 von Anlage 14 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion geregelt;

– erfasst der Grenzschutzbeamte die Einreiseverweigerung akten- oder listenmäßig mit Angabe der Personalien, der Staatsangehörigkeit, des Grenzübertrittspapiers sowie des Einreiseverweigerungsgrundes und –datums;

– stellt der Grenzschutzbeamte, wenn bei einem Drittstaatsangehörigen sowohl Einreiseverweigerungs- als auch Festnahmegründe vorliegen, nach Maßgabe des nationalen Rechts mit den zuständigen Justizbehörden Einvernehmen über die zu treffende Maßnahme her.

2. Wenn die Bedingungen, unter denen einem Drittstaatsangehörigen, der kein Visum besitzt, ein solches an der Grenze erteilt werden kann, gemäß Artikel 11 Absatz 2 erfüllt sind, erfolgt die Ausstellung des Visums durch Einkleben eines Etiketts in das visierfähige Reisedokument. Reicht der Platz darin nicht mehr aus oder lässt sich das Dokument aus anderen Gründen nicht mit einem Visum versehen, so ist das Etikett ausnahmsweise auf einem dem Dokument beizufügenden Einlegeblatt anzubringen. In diesem Fall ist unbedingt das einheitlich gestaltete Formblatt für die Anbringung eines Visums (Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates[72]) zu verwenden.

3. Ist der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wurde, mit einem Beförderungsunternehmer auf dem Luft-, See- oder Landweg an die Außengrenze verbracht worden, hat der örtlich zuständige Grenzschutzbeamte

[72] ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4.

- diesem Unternehmer anzuordnen, den Drittstaatsangehörigen umgehend zurückzunehmen und ihn in den Drittstaat, aus dem er befördert wurde, in den Drittstaat, der das Grenzübertrittspapier ausgestellt hat, oder in jeden anderen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, zu befördern. Kann der Beförderungsunternehmer der Aufforderung zum Rücktransport nicht unverzüglich nachkommen, ist die sofortige Verbringung in einen Drittstaat durch einen anderen Unternehmer sicherzustellen. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Rücktransport werden dem Beförderungsunternehmer gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2001/51/EG des Rates[73] angelastet.

- bis zur Durchführung des Rücktransports unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen zu treffen, um die illegale Einreise abgewiesener Drittstaatsangehöriger zu verhindern.

[73] ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 45.

Teil B :
Standardformular für die Einreiseverweigerung

Name des Staates



STAATSEMBLEM _____ Name der Dienststelle)

_____

[74]

EINREISEVERWEIGERUNG

Am _____ um (Uhrzeit)_____ ist an der Grenzübergangsstelle _____

vor dem Unterzeichneten _____vorstellig geworden:

Name _____ Vorname _____

geboren am _____ in _____ Geschlecht _____

Staatsangehörigkeit _____ wohnhaft in _____

Art des Identitätsdokuments _____ Nummer_____

ausgestellt in _____ am _____

Visum Nr. _____ Art _____ erteilt von _____

gültig vom _____ bis zum _____

mit einer Gültigkeitsdauer von ____ Tagen zum Zwecke von _____

kommend aus _____ mit_____ (benutztes Transportmittel, z.B. Flugnummer, angeben) wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn/sie gemäß _____ *(genaue Angabe der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften)* **aus folgenden Gründen eine Einreiseverweigerung verfügt wird:**

[74] Logo gilt nicht für Island und Norwegen.

☐**(A) ohne gültige(s) Reisedokument(e)**

☐**(B) im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments**

☐**(C) ohne gültiges Visum**

☐**(D) im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums**

☐**(E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen**

☐**(F) verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland**

☐**(G) ist zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben**

- ☐ **im SIS**
- ☐ **im nationalen Verzeichnis**

☐**(H) stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar** *(Jeder Staat muss Angaben zu den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für diese Fälle der Einreiseverweigerung machen.)*

Bemerkungen:

Der/die Betroffene kann nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschwerde gegen die verfügte Einreiseverweigerung einlegen. Dem/der Betroffenen wird eine Abschrift dieses Dokuments ausgehändigt. *(Jeder Staat muss Angaben zu den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Beschwerderecht machen.)*

Der/die Betroffene	**Der Kontrollbeamte**

ANLAGE IX
Liste der mit Grenzschutzaufgaben betrauten nationalen Stellen

Folgende nationale Stellen sind nach innerstaatlichem Recht gemäß Artikel 13 Absatz 2 mit der Wahrnehmung von Grenzschutzaufgaben betraut:

– im Königreich Belgien: Police Fédérale (Federale Politie) und Zoll;

– in der Tschechischen Republik: Die Ausländer- und Grenzpolizeidienste sind für die Personenkontrollen an den Grenzübergangsstellen, der "grünen" Grenze und internationalen Flughäfen zuständig. Die Warenkontrollen werden von den zuständigen Grenzzollstellen durchgeführt;

– in Dänemark: Politiet (die dänische Polizei);

– in der Bundesrepublik Deutschland: Bundesgrenzschutz, Zoll und Polizeien der Länder in Bayern, Bremen und Hamburg;

– in der Republik Estland: Grenzschutzamt (Piirivalveamet) und Zollamt (Tolliamet);

– in der Hellenischen Republik: Ελληνική Αστυνομία (Helliniki Astynomia), Λιμενικό Σώμα (Limeniko Soma), Τελωνεία (Telonia);

– im Königreich Spanien: Cuerpo Nacional de Policía, Guardia Civil, Servicios de Aduanas;

– in der Französischen Republik: DCPAF (Direction Centrale de la Police aux Frontières), Douane ;

– in der Italienischen Republik: Polizia di Stato, Carabinieri und Guardia di Finanza;

– in der Republik Zypern: Αστυνομία Κύπρου (zypriotische Polizei), Τμήμα Τελωνείων (Abteilung Zölle und Verbrauchsteuern);

– in der Republik Lettland: Valsts robežsardze (Staatlicher Grenzschutz), Muita (Zoll), Sanitārā robežinspekcija (Grenzinspektion für den Sanitärbereich);

– in der Republik Litauen: Staatlicher Grenzschutz und Innenministerium;

– im Großherzogtum Luxemburg: Zoll und Sonderdienste der Gendarmerie am Flughafen;

– in der Republik Ungarn: Grenzschutz;

– in der Republik Malta: Einwanderungspolizei und Zollverwaltung;

– im Königreich der Niederlande: Königliche Marechaussée, Zoll (Einfuhrrechte und Verbrauchssteuern) und Gemeindepolizei in Rotterdam (Hafen);

– in der Republik Österreich: Bundespolizei, Gendarmerie und Zoll;

– in der Republik Polen: Grenzschutz;

– in der Portugiesischen Republik: Serviço de Estrangeiros e Fronteiras, Direcção-Geral das Alfândegas, Brigada Fiscal da Guarda Nacional Républicana;

– in der Republik Slowenien: Polizei und Zoll; Letzterer nur an den Grenzübergangsstellen mit der Republik Italien und der Republik Österreich.

– in der Slowakischen Republik: Grenzpolizei und Zoll;

– in der Republik Finnland: Grenzschutz, Zoll und Polizei;

– im Königreich Schweden: die Grenzkontrolle wird in erster Linie von der Polizei gewährleistet, die vom Zoll, der Küstenwache und der Einwanderungsbehörde unterstützt werden kann. Für die Personenkontrolle auf dem Meer ist die Küstenwache zuständig;

– in der Republik Island: Ríkislögreglustjóri (nationaler Polizeichef), Lögreglustjórar (Chefs der Polizeidistrikte);

– im Königreich Norwegen: grundsätzlich gehören die Außengrenzkontrollen zu den Aufgaben der Polizei. Diese Aufgaben können in bestimmten Fällen und auf Ersuchen des örtlichen Polizeichefs von den Zolldienststellen oder den Streitkräften (nämlich von der Küstenwache oder den in Varanger-Süd stationierten Einheiten) durchgeführt werden. In diesen Fällen nehmen die betreffenden Dienststellen begrenzte Polizeibefugnisse wahr.

ANLAGE X
Spezifische Kontrollmodalitäten für die unterschiedlichen Außengrenzen - und Verkehrsarten

1. Landgrenzen

1.1. Kontrolle des Straßenverkehrs

1.1.1. Zur Gewährleistung einer lückenlosen Personenkontrolle und zugleich einer gefahrlosen und flüssigen Abwicklung des Straßenverkehrs ist auf eine zweckmäßige Verkehrsregelung an den Grenzübergangsstellen zu achten. Soweit erforderlich, sind unter Berücksichtigung der Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung Verkehrslenkungs- oder Absperrmaßnahmen zu treffen.

1.1.2. An den Landgrenzen können die Mitgliedstaaten, sofern sie es für zweckmäßig halten und die Umstände es zulassen, an bestimmten Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 8 gesonderte Fahrspuren bzw. Kontrollpositionen einrichten.

Die Verwendung gesonderter Fahrspuren bzw. Kontrollpositionen kann von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen oder die Verkehrs- und Infrastrukturverhältnisse es erfordern.

Die Mitgliedstaaten können bei der Einrichtung gesonderter Fahrspuren und Kontrollpositionen an Außengrenzübergängen mit Nachbarländern zusammenarbeiten.

1.1.3. Beschließt ein Mitgliedstaat die Einrichtung gesonderter Fahrspuren oder Kontrollpositionen, finden die Bestimmungen von Artikel 8 Absätze 2 und 3 über die Mindestangaben auf den anzubringenden Schildern Anwendung.

Bestimmte Fahrspuren können für Begünstigte einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr vorgesehen und eingerichtet werden.

1.1.4. Personen, die in Kraftfahrzeugen reisen, können im Regelfall während des Kontrollvorgangs im Kraftfahrzeug verbleiben. Die Kontrolle hat außerhalb der Abfertigungskabine direkt am Kraftfahrzeug stattzufinden. Eingehende Kontrollen sollen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, neben der Fahrbahn auf dafür vorgesehenen Kontrollplätzen erfolgen. Aus Gründen der Eigensicherung werden die Kontrollen mindestens von zwei Grenzschutzbeamten durchgeführt.

Im Falle hoher Verkehrsdichte sind zunächst die Insassen von Omnibussen im fahrplanmäßigen Personennahverkehr zu kontrollieren, wenn dies nach den örtlichen Bedingungen möglich ist.

1.2. Kontrolle des Eisenbahnverkehrs

1.2.1. Für die Kontrolle des Eisenbahnverkehrs sind zwei Verfahren möglich:

– Kontrolle auf dem Bahnsteig des ersten Haltebahnhofs im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats,

– Kontrolle während der Fahrt im Zug.

Bei der Durchführung dieser Kontrollen sind die Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung zu beachten.

1.2.2. Zur Vereinfachung des internationalen Personenzugverkehrs können die unmittelbar von der Zugstrecke betroffenen Staaten einvernehmlich beschließen, dass die Kontrollen bei Fahrgästen aus Drittländern in den jeweiligen Zielbahnhöfen oder im Zug auf der Strecke zwischen diesen Bahnhöfen durchgeführt werden, sofern die Fahrgäste im vorherigen Bahnhof bzw. in den vorherigen Bahnhöfen im Zug bleiben.

Ist es dem Bahnbeförderungsunternehmen bei internationalen Zügen aus Drittstaaten mit mehreren Halten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet, Fahrgäste für einen ausschließlich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Streckenabschnitt zusteigen zu lassen, unterliegen diese im Zug oder am Ankunftsbahnhof einer Einreisekontrolle.

Im umgekehrten Fall unterliegen die Fahrgäste einer Ausreisekontrolle nach den entsprechenden Modalitäten.

1.2.3. Fahrgäste, die Züge nach Nummer 1.2.2 ausschließlich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benutzen wollen, müssen vor Fahrtantritt ausdrücklich und eindeutig darauf hingewiesen werden, dass sie während der Fahrt oder am Ankunftsbahnhof einer Personenkontrolle unterzogen werden können.

1.2.4. Bei Personen in Schlaf- und Liegewagen werden die Grenzübertrittspapiere grundsätzlich im Dienstabteil des Zugbegleiters überprüft, sofern dieser sie nach den für ihn geltenden Vorschriften eingesammelt hat und zur Kontrolle bereithält. Durch Vergleich mit der Belegliste und/oder der Reservierungsliste ist bei Beginn der Kontrolle festzustellen, ob die Grenzübertrittspapiere aller Personen vorliegen. In unregelmäßigen Abständen oder wenn ein besonderer Anlass besteht, ist ein Personenvergleich in den Abteilen möglichst in Anwesenheit des Zugbegleiters vorzunehmen.

1.2.5. Der örtlich zuständige Grenzschutzbeamte kann anordnen, dass in unregelmäßiger Folge oder wenn ein besonderer Anlass hierfür besteht, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Zugführers, Hohlräume in den Eisenbahnwagen daraufhin überprüft werden, ob Personen und der grenzpolizeilichen Kontrolle unterliegende Sachen darin versteckt sind.

1.2.6. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich im Zug Personen, die ausgeschrieben sind oder der Begehung einer Straftat verdächtigt werden, oder Drittstaatsangehörige mit der Absicht der illegalen Einreise versteckt halten, veranlasst der zuständige Grenzschutzbeamte, wenn er nach den nationalen Vorschriften nicht einschreiten darf, die Unterrichtung der Mitgliedstaaten, in oder durch die der Zug fährt.

2. Luftgrenzen

2.1. Kontrollmodalitäten in internationalen Flughäfen

2.1.1. Die zuständigen Behörden treffen in Zusammenarbeit mit dem Flughafenunternehmer die erforderlichen Maßnahmen, damit eine physische Trennung zwischen Fluggästen von Binnenflügen einerseits und Fluggästen der sonstigen Flüge andererseits gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind in allen internationalen Flughäfen geeignete Infrastrukturen zu schaffen.

2.1.2. Der Ort der Personenkontrolle einschließlich der Kontrolle des Handgepäcks bestimmt sich nach folgendem Verfahren:

a) Fluggäste von Flügen aus Drittstaaten, die in Binnenflüge umsteigen, unterliegen einer Einreisekontrolle im Ankunftsflughafen des Drittlandfluges. Fluggäste, die von Binnenflügen auf Flüge nach Drittstaaten umsteigen (Transferfluggäste) werden bei der Ausreise im Ausgangsflughafen des Drittlandfluges kontrolliert.

b) Für Drittlandsflüge ohne Transferfluggäste und solche mit mehreren Zwischenlandungen auf Verkehrsflughäfen der Mitgliedstaaten ohne Luftfahrzeugwechsel gilt:

   i) Fluggäste von Drittlandsflügen ohne vorherigen oder anschließenden Transfer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten werden im Ankunftsflughafen einer Einreise- und im Ausreiseflughafen einer Ausreisekontrolle unterzogen.

   ii) Fluggäste von Drittlandsflügen mit mehreren Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ohne Luftfahrzeugwechsel (Transitfluggäste) und ohne dass Passagiere auf dem Schengener Streckenabschnitt zusteigen, werden bei der Einreise im Bestimmungsflughafen und bei der Ausreise im jeweiligen Einsteigeflughafen kontrolliert.

   iii) Darf der Beförderungsunternehmer bei Flügen aus Drittstaaten mit mehreren Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Fluggäste ausschließlich für den restlichen Streckenabschnitt in diesem Gebiet aufnehmen, unterliegen diese im Zusteigeflughafen einer Ausreise- und im Zielflughafen einer Einreisekontrolle.

   Die Kontrolle der bei diesen Zwischenlandungen bereits an Bord befindlichen und nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugestiegenen Fluggäste richtet sich nach Buchstabe a. Das umgekehrte Verfahren gilt für entsprechende Flüge, wenn das Bestimmungsland ein Drittstaat ist.

2.1.3. Die Personenkontrolle wird außerhalb des Luftfahrzeugs durchgeführt. Damit sichergestellt ist, dass die Fluggäste auch in Verkehrsflughäfen, die als Grenzübergangsstellen zugelassen sind, nach den Artikeln 6 bis 11 kontrolliert werden können, haben die Mitgliedstaaten in Absprache mit den Flughafen- und Beförderungsunternehmern geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine entsprechende Lenkung der Verkehrsströme in den Abfertigungsanlagen zu treffen.

Der Flughafenunternehmer hat zu gewährleisten, dass nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen, zum Beispiel Transiträume, vor unberechtigtem Betreten und Verlassen gesichert werden.

2.1.4. Wenn bei höherer Gewalt, bei Gefahr im Verzug oder auf behördliche Weisung ein Luftfahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr auf einem Flugplatz landen muss, der nicht als Grenzübergangsstelle zugelassen ist, bedarf der Weiterflug der Zustimmung der für die Grenzkontrolle und -überwachung zuständigen Behörden sowie der Zollbehörden. Das Gleiche gilt, wenn ein ausländisches Luftfahrzeug unerlaubt landet. Für die Kontrolle der Insassen dieser Luftfahrzeuge gelten in jedem Fall die Bestimmungen der Artikel 6 bis 11.

2.2. Kontrollmodalitäten auf Landeplätzen

2.2.1. Es ist sicherzustellen, dass die Fluggäste auch auf Flugplätzen, die nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht den Status eines internationalen Verkehrsflughafens haben, jedoch für internationale Flüge amtlich freigegeben sind, („Landeplätze“) nach den Artikeln 6 bis 11 kontrolliert werden.

2.2.2. Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt[75] kann auf Landeplätzen auf Einrichtungen für eine physische Trennung zwischen Fluggästen von Binnenflügen und Drittlandsflügen verzichtet werden. Wenn der Umfang des Luftverkehrs es nicht gebietet, brauchen dort nicht ständig Grenzschutzbeamte anwesend zu sein, sofern gewährleistet ist, dass die Kräfte im Bedarfsfall rechtzeitig herangeführt werden können.

2.2.3. Befinden sich nicht ständig Grenzschutzbeamte auf einem Landeplatz, ist der Landeplatzbetreiber verpflichtet, die zuständigen Grenzpolizeibehörden über An- und Abflug eines Flugzeuges im Drittlandsflugverkehr frühzeitig zu unterrichten. Die Verwendung von Hilfspolizeibeamten ist gestattet, sofern das nationale Recht dies vorsieht.

2.3. Kontrollmodalitäten für Privatflüge

2.3.1. Im Falle von Privatflügen hat der Flugkommandant den Grenzbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats und gegebenenfalls des Mitgliedstaats der ersten Einreise vor dem Abflug eine allgemeine Erklärung zu übermitteln, die insbesondere einen Flugplan gemäß Anlage 2 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und Angaben zur Identität der Fluggäste enthält.

2.3.2. Bei Privatflügen aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat mit Zwischenlandung im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten müssen die zuständigen Behörden des Einreisemitgliedstaats eine Personenkontrolle vornehmen und die allgemeine Erklärung nach Nummer 2.3.1 mit einem Einreisestempel versehen.

2.3.3. Bei Flügen, bei denen nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob sie ausschließlich von und nach dem Gebiet der Mitgliedstaaten ohne Landung im Gebiet eines Drittstaats stattgefunden haben, müssen die zuständigen Behörden eine Überprüfung der Reisenden auf den Verkehrsflughäfen und Landeplätzen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 vornehmen.

2.3.4. Der Ein- und Abflug von Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen, Hubschraubern und selbst gebauten Luftfahrzeugen, mit denen nur kurze Distanzen zurückgelegt werden können, sowie Freiballonen bestimmt sich nach dem nationalen Recht und gegebenenfalls den bilateralen Abkommen.

3. Seegrenzen

3.1. Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeschiffsverkehr

3.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Ankunfts- oder im Abfahrtshafen, an Bord des Fahrzeuges oder in der in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges dazu vorgesehenen Anlage. Gemäß den

[75] ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

einschlägigen Übereinkommen kann sie jedoch auch während der Fahrt oder bei der Ankunft oder der Abfahrt des Fahrzeuges im Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgeführt werden.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b soll anhand der Kontrolle festgestellt werden, dass sowohl die Besatzung als auch die Passagiere die Bedingungen nach Artikel 5 erfüllen.

3.1.2. Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen können die Kontrollen des Schifffahrtsverkehrs gemäß Artikel 7 gelockert werden.

3.1.3. Der Schiffskapitän erstellt eine Besatzungsliste und gegebenenfalls eine Passagierliste in zwei Ausfertigungen nach den in der Richtlinie 98/41/EG[76] vorgesehenen Modalitäten. Bei der Ankunft im Hafen legt er diese Liste(n) den zuständigen Kontrollbehörden zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle an Bord des Fahrzeuges oder in dessen unmittelbarer Nähe vor. Wenn dies aus Gründen der höheren Gewalt nicht möglich ist, muss eine Ausfertigung dieser Liste(n) der Grenzdienststelle oder der zuständigen Schifffahrtsbehörde übermittelt werden, die sie unverzüglich an die zuständigen Grenzkontrollbeamten weiterleiten.

Der Schiffskapitän oder der Fahrgastregisterführer ist bei regelmäßigen Fährverbindungen nicht gehalten, eine Passagierliste zu führen.

3.1.4. Eine vom Kontrollbeamten ordnungsgemäß mit einem Vermerk versehene Abschrift beider Listen wird dem Schiffskapitän ausgehändigt, der sie aufbewahrt und sie während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorlegen muss.

3.1.5. Der Schiffskapitän oder an seiner Stelle die natürliche oder juristische Person, die den Reeder in allen seinen Funktionen als Reeder vertritt, (Schiffsagent) müssen die Behörden unverzüglich über alle Änderungen in der Zusammensetzung der Besatzung oder der Zahl der Passagiere unterrichten.

Der Kapitän ist darüber hinaus verpflichtet, die zuständigen Behörden unverzüglich und wenn möglich vor Einlaufen des Schiffes in den Hafen über die Anwesenheit blinder Passagiere an Bord zu unterrichten. Diese bleiben jedoch unter der Verantwortlichkeit des Schiffskapitäns.

3.1.6. Der Schiffskapitän muss das Grenzüberwachungspersonal, oder, soweit dies nicht möglich ist, die zuständige Schifffahrtsbehörde, über die Abfahrt des Schiffes und gegebenenfalls jegliche Änderung in der Zusammensetzung der Besatzung rechtzeitig gemäß der Richtlinie 98/41/EG und den im betreffenden Hafen geltenden Vorschriften unterrichten. Diese Instanzen nehmen anschließend die zweite Abschrift der bereits vorher ausgefüllten und abgezeichneten Liste(n) entgegen.

3.2. Spezifische Kontrollmodalitäten für bestimmte Arten der Seeschifffahrt

Kreuzfahrtschiffe

3.2.1. Läuft ein Kreuzfahrtschiff mehrere Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nacheinander an ohne einen Hafen außerhalb dieses Gebietes anzulaufen, wird die Kontrolle grundsätzlich nur im ersten und im letzten Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt.

---

[76] ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35.

In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung können jedoch auch in den übrigen angelaufenen Häfen Kontrollen vorgenommen werden.

3.2.2. In jedem Fall muss die Passagierliste nach dem Auslaufen aus einem Hafen im nächsten Ankunftshafen vorgelegt werden, wo die zuständigen Behörden zumindest eine systematische Verwaltungskontrolle durchführen.

3.2.3. Muss an Bord befindlichen Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verweigert werden, haben die Kontrollbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Betreffenden nicht in das Hoheitsgebiet einreisen können, indem sie entweder an Bord oder in einem dafür vorgesehenen Bereich festgehalten werden.

Vergnügungsschifffahrt

3.2.4. Die Mitgliedstaaten beschließen, dass Vergnügungsschiffe, die aus einem anderen als dem eigenen Anlegehafen kommen, nur in einem zugelassenen Einreisehafen anlegen dürfen, in dem die an Bord befindlichen Personen bei der Ein- und Ausreise kontrolliert werden.

3.2.5. Personen, die in dem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlichen üblichen Anlegehafen des Schiffes im Rahmen der Vergnügungsschifffahrt Tagesausflüge oder Fahrten von kurzer Dauer durchführen und den Hafenbehörden bekannt sind, werden keiner systematischen Kontrolle unterzogen. In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaats in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet, sind stichprobenartig Personenkontrollen und/oder eine Schiffsdurchsuchung durchzuführen.

3.2.6. Wenn ein Vergnügungsschiff ausnahmsweise in einen Hafen, der keine zugelassene Grenzübergangsstelle ist, einlaufen will, werden die Kontrollbehörden nach Möglichkeit vor dem Einlaufen und in jedem Fall bei der Ankunft des Schiffes benachrichtigt. Die Meldung der Passagiere erfolgt durch Einreichung einer Liste der an Bord befindlichen Personen bei den Hafenbehörden; diese Liste steht den Kontrollbehörden zur Verfügung.

Wenn das Schiff aufgrund höherer Gewalt in einem Hafen, der keine zugelassene Grenzübergangsstelle ist, anlegen muss, haben die Hafenbehörden mit den Behörden des nächsten zugelassenen Einreisehafens Kontakt aufzunehmen, um die Anwesenheit des Schiffes zu melden.

3.2.7. Bei der Kontrolle ist ein Dokument mit Angabe aller technischen Merkmale des Schiffes sowie der Namen der an Bord befindlichen Personen zu übergeben. Eine Kopie dieses Dokuments ist den Behörden des zugelassenen Einreise- und des zugelassenen Ausreisehafens auszuhändigen, und eine Kopie muss bei den Bordpapieren verbleiben, solange das Schiff sich in den Hoheitsgewässern eines der Mitgliedstaaten aufhält.

Küstenfischerei

3.2.8. Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und täglich oder nahezu täglich in den Registerhafen oder einen anderen Hafen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückkehren, ohne in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats anzulegen, unterliegt keiner systematischen Kontrolle. Bei der Bestimmung der Häufigkeit der vorzunehmenden Stichprobenkontrollen ist das Risiko der illegalen Einwanderung abzuwägen, insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaats in unmittelbarer Nähe des

Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet. Entsprechend diesem Risiko sind Personenkontrollen und/oder eine Schiffsdurchsuchung durchzuführen.

3.2.9. Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und nicht in einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Hafen eingetragen sind, wird gemäß den Bestimmungen über Seeleute kontrolliert.

Der Schiffskapitän ist gehalten, den zuständigen Behörden gegebenenfalls jegliche Änderung der Liste seiner Besatzungsmitglieder sowie die etwaige Anwesenheit von Passagieren mitzuteilen.

Nicht regelmäßiger Fährverkehr

3.2.10. Gegenstand einer Kontrolle sind Passagiere im Fährverkehr, soweit dieser keine regelmäßigen Fährverbindungen gemäß Artikel 2 betrifft; es gelten folgende Vorschriften:

a) Drittstaatsangehörige einerseits und nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießende Personen andererseits sind getrennt zu kontrollieren. Zu diesem Zweck sind im Rahmen des Möglichen gemäß Artikel 8 bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

b) Zu Fuß gehende Passagiere sind einzeln zu kontrollieren.

c) Die Kontrolle von Pkw-Insassen erfolgt am Fahrzeug.

d) Passagiere, die mit Autobussen reisen, sind wie zu Fuß gehende Passagiere zu behandeln. Sie verlassen den Bus, um die Einzelkontrolle zu ermöglichen.

e) Die Kontrolle von Lkw-Fahrpersonal sowie etwaigen Begleitpersonen erfolgt am Fahrzeug. Grundsätzlich sollte eine von den sonstigen Passagieren getrennte Abfertigung durchgeführt werden.

f) Zur zügigen Abwicklung der Kontrollen ist eine angemessene Anzahl von Kontrollposten vorzusehen oder gegebenenfalls eine zweite Kontrolllinie einzurichten.

g) Insbesondere zur Feststellung illegaler Einwanderer sind die von Passagieren benutzten Fahrzeuge, gegebenenfalls die Ladung sowie sonstige mitgeführte Gegenstände, mindestens stichprobenartig zu überprüfen.

h) Besatzungsmitglieder von Fähren werden wie Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen behandelt.

3.3. Schifffahrt auf Binnengewässern

3.3.1. Als „Schifffahrt auf Binnengewässern über Grenzen mit Drittstaaten“ gilt die Schifffahrt zu Erwerbszwecken oder Vergnügungsschifffahrt mit Schiffen aller Art, Booten sowie anderen schwimmenden Gegenständen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen.

3.3.2. Als Besatzungsmitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen auf Schiffen, die zu Erwerbszwecken betrieben werden, gelten: der Schiffsführer, die Personen, die an Bord

beschäftigt und in der Musterrolle eingetragen sind, sowie die Familienangehörigen der Besatzungsmitglieder, soweit sie an Bord wohnen.

3.3.3. Die einschlägigen Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 finden *mutatis mutandis* Anwendung auf die in diesem Kapitel vorgesehene Kontrolle der Schifffahrt.

ANLAGE XI
Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen

1. Piloten und anderes Flugpersonal

1.1. Inhaber einer Fluglizenz oder eines Besatzungsausweises (*Crew Member Licence* oder *Certificate*) nach Anlage 9 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 dürfen in Ausübung ihres Berufes aufgrund dieser Papiere

- einen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Zwischenlande- oder Zielflughafen anfliegen oder von einem solchen Flughafen abfliegen;

- sich in das Hoheitsgebiet der Gemeinde begeben, zu der der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegene Zwischenlande- oder Zielflughafen gehört;

- sich mit jedem Beförderungsmittel zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen begeben, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.

1.2. Für die Kontrolle des Flugpersonals gelten die Artikel 6 und 11. Das Flugpersonal ist bei der Kontrolle nach Möglichkeit bevorzugt abzufertigen. Das bedeutet, dass die Abfertigung entweder vor der der Fluggäste oder an besonderen Kontrollstellen erfolgt. Gegenüber amtsbekanntem Flugpersonal kann sich die Kontrolle auf Stichproben beschränken.

2. Seeleute

2.1. Seeleute im Besitz eines besonderen Reisepapiers für Seeleute gemäß der Genfer Konvention vom 19. Juni 2003 (Nr. 185) und dem Londoner Abkommen vom 9. April 1965 sowie den einschlägigen nationalrechtlichen Bestimmungen dürfen im Hafenort oder in den angrenzenden Gemeinden auf Landurlaub gehen, ohne sich an eine Grenzübergangsstelle zu begeben, wenn sie in die zuvor von den zuständigen Behörden kontrollierte Besatzungsliste des Schiffes, zu dem sie gehören, eingetragen wurden.

In Abwägung der Risiken, insbesondere des Risikos der illegalen Einwanderung und des Sicherheitsrisikos, sind die Seeleute vor ihrem Landgang von den zuständigen Behörden auch einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

Stellt ein Seemann eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit dar, so kann ihm das Recht auf Landurlaub verweigert werden.

2.2. Seeleute, die sich außerhalb der in der Nähe des Hafens gelegenen Gemeinden aufhalten wollen, müssen die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 erfüllen.

2.3. Abweichend von Nummer 2.2 kann Inhabern eines besonderen Reisepapiers für Seeleute die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in folgenden Fällen auch dann gewährt werden, wenn sie die Einreisebedingungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen:

(a) Einschiffung an Bord eines Schiffes, das bereits in einem in den Mitgliedstaaten gelegenen Hafen angelegt hat oder dort in Kürze einlaufen wird,

(b) Durchreise in einen Drittstaat oder Rückreise in den Heimatstaat,

(c) Dringlichkeit oder Notfälle (Krankheit, Entlassung, Ablauf des Vertrages usw.).

In diesen Fällen kann Inhabern eines besonderen Reisepapiers für Seeleute, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Visumpflicht unterliegen und bei der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht im Besitz eines Visums sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 an der Grenze ein Visum erteilt werden.

In jedem Fall sind die Grenzschutzbeamten gehalten zu überprüfen, ob die betreffenden Seeleute im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit und die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten darstellen. Außerdem müssen die Grenzschutzbeamten gegebenenfalls und soweit zutreffend die folgenden zusätzlichen Papiere überprüfen:

– schriftliche Erklärung des betreffenden Reeders oder Schiffsagenten,

– schriftliche Erklärung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörden,

– bei punktuellen Überprüfungen durch die Polizeibehörden oder andere gegebenenfalls zuständige Behörden erlangte Beweise,

– durch Anbringung des Stempels der Schifffahrtsbehörde zertifizierter Vertrag.

3. Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen

3.1. Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen, die durch von den Mitgliedstaaten anerkannte Staaten oder Regierungen ausgestellt wurden, sowie Inhaber der von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumente nach Nummer 3.4 können in Anbetracht der ihnen eingeräumten besonderen Vorrechte und Immunitäten bei Reisen in Ausübung ihres Amtes unbeschadet der eventuell geltenden Visumpflicht begünstigt behandelt werden, indem ihnen bei Grenzkontrollen Vorrang eingeräumt wird.

Die Inhaber dieser Dokumente sind grundsätzlich von dem Nachweis befreit, dass sie über genügend Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen.

3.2. Beruft sich eine Person an der Außengrenze auf Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, so kann der Kontrollbeamte verlangen, dass der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, vor allem durch vom Staat der Akkreditierung ausgestellte Nachweise, durch den Diplomatenpass oder auf andere Weise geführt wird. In eiligen Zweifelsfällen kann der Beamte unmittelbar beim Außenministerium Auskunft einholen.

3.3. Die akkreditierten Mitglieder der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sowie ihre Familienangehörigen dürfen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Vorzeigen des Ausweises nach Artikel 17 Absatz 2 und des Grenzübertrittspapiers einreisen. Des Weiteren dürfen Grenzschutzbeamte Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen in keinem Fall die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigern, ohne zuvor mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen zu haben. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person im SIS ausgeschrieben ist.

3.4. Bei den von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumenten gemäß Nummer 3.1 handelt es sich insbesondere um:

– den Passierschein der Vereinten Nationen für das Personal der UNO sowie der UN-Organisationen auf der Grundlage der am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedeten Konvention über Privilegien und Immunitäten der Sonderorganisationen,

– den Passierschein der Europäischen Gemeinschaft (EG),

– den Passierschein der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG),

– den vom Generalsekretär des Europarates ausgestellten Ausweis,

– die von einem NATO-Hauptquartier ausgestellten Dokumente (Militärausweis mit beigefügten Marschbefehlen, Reisepapieren, Einzel- oder Gruppendienstbefehlen).

4. Grenzarbeitnehmer

4.1. Die Modalitäten der Kontrolle von Grenzarbeitnehmern richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Grenzkontrolle, insbesondere den Artikeln 6 und 11. Allerdings können die Kontrollen gemäß Artikel 7 erleichtert werden.

4.2. Beschließt ein Mitgliedstaat eine Regelung für den Kleinen Grenzverkehr, so gelten die im Rahmen dieser Regelung vorgesehenen praktischen Erleichterungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d automatisch für Grenzarbeitnehmer.

5. Minderjährige

5.1. Beim Überschreiten einer Außengrenze werden Minderjährige bei der Ein- und Ausreise gemäß den Artikeln 6 bis 11 wie Erwachsene kontrolliert.

5.2. Bei begleiteten Minderjährigen hat der Grenzschutzbeamte auch zu überprüfen, ob die Begleitperson gegenüber dem Minderjährigen sorgeberechtigt ist, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er illegal dem rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde.

In letzterem Fall hat der Grenzschutzbeamte den Minderjährigen und die Begleitperson getrennt zu befragen, damit er etwaige Inkohärenzen oder Widersprüche bei den gemachten Angaben feststellen kann.

5.3. Das Kontrollpersonal muss Minderjährigen ohne Begleitung besondere Aufmerksamkeit widmen. Es muss sich durch eingehende Kontrolle der Papiere und Reisebelege vor allem vergewissern, dass Minderjährige das Staatsgebiet nicht gegen den Willen der Sorgeberechtigten verlassen.

ANLAGE XII
Muster der vom Außenministerium ausgestellten besonderen Ausweise

[Dieser Anhang wird separat per CD-ROM übermittelt]

ANLAGE XIII
Vergleichstabelle

Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung	**Ersetzte Bestimmungen des Schengener Übereinkommens (SÜ), des Gemeinsamen Handbuchs (GH) und anderer Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses (SCH/Com-ex)**
Titel I **Allgemeine Bestimmungen**	
Artikel 1 Gegenstand	---
Artikel 2 Begriffsbestimmungen	[Dieser Artikel entspricht zwar Artikel 1 SÜ, *ersetzt ihn aber nicht*[*].]
Artikel 3 Anwendungsbereich	---
Titel II **Außengrenzen**	
Kapitel I **Überschreiten der Außengrenzen und Einreisebedingungen**	
Artikel 4 Überschreiten der Außengrenzen	Artikel 3 SÜ Nummern 1, 1.2, 1.3 (1.3.1 bis 1.3.3) von Teil I GH
Artikel 5 Einreisebedingungen für Drittstaatsangehörige	Artikel 5 Absätze 1 und 3 SÜ Nummern 2, 2.1 und 4.1 von Teil I GH; Nummern 1.4.8, 1.4.9 und 6.2 von Teil II GH

[*] Gemäß Anhang A des Ratsbeschlusses 1999/436/EG zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, gelten die [*in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltenen*] „Definitionen […] in allen Artikeln des Schengener Durchführungsübereinkommens“, die eine Rechtsgrundlage in den Verträgen erhalten haben. Deshalb können diese Definitionen, die auch für Artikel mit einer anderen Rechtsgrundlage (einschließlich im EU-Vertrag) gelten, nicht durch ein auf Artikel 62 EG-Vertrag gestütztes Rechtsinstrument geändert oder ersetzt werden.

Kapitel II **Kontrolle der Außengrenzen und Einreiseverweigerung**	
Artikel 6 Personenkontrollen an den zugelassenen Grenzübergangsstellen	Artikel 6 Absätze 1 und 2 (Buchstaben a bis d) SÜ Nummer 4 von Teil I GH Nummern 1 und 1.2 von Teil II GH
Artikel 7 Lockerung der Kontrollen	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e SÜ Nummer 1.3.5 (erster Satz) von Teil II GH (siehe Anlage V)
Artikel 8 Einrichtung gesonderter Korridore oder Fahrspuren und Beschilderung	Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev.
Artikel 9 Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen	Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.6 von Teil II GH
Artikel 10 Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen	Artikel 6 Absatz 3 SÜ Nummern 2.2 (2.2.1 bis 2.2.4) von Teil II GH
Artikel 11 Einreiseverweigerung	Artikel 5 Absatz 2 SÜ Nummern 1.4.1, 1.4.2 und 5.6 von Teil II GH
Kapitel III **Ressourcen für die Grenzkontrolle und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten**	
Artikel 12 Ressourcen für die Grenzkontrolle	Artikel 6 Absätze 4 und 5 SÜ
Artikel 13 Durchführung der Kontrollmaßnahmen	Nummern 1.1.1 (mit Ausnahme der in Anlage IX aufgenommenen Bestimmungen) und 1.1.2 von Teil II GH

Artikel 14 Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten	Artikel 7 SÜ Nummern 4, 4.1 und 4.2 von Teil II GH
Artikel 15 Gemeinsame Kontrollen	---
Kapitel IV **Spezifische Kontrollmodalitäten und Sonderregelungen**	
Artikel 16 Spezifische Kontrollmodalitäten für die unterschiedlichen Außengrenzen und Verkehrsarten	---
Artikel 17 Sonderregelungen	---
Titel III **Binnengrenzen**	
Kapitel I **Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen**	
Artikel 18 Überschreiten der Binnengrenzen	Artikel 2 Absatz 1 SÜ
Artikel 19 Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets	Artikel 2 Absatz 3 SÜ
Kapitel II **Schutzklausel**	
Artikel 20 Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat	Artikel 2 Absatz 2 SÜ

Artikel 21 Reguläres Verfahren	Beschluss SCH/Com-ex(95)20, 2. Rev.
Artikel 22 Dringlichkeitsverfahren	
Artikel 23 Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen	
Artikel 24 Gemeinsame Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bei einer grenzübergreifenden terroristischen Bedrohung	---
Artikel 25 Kontrollmodalitäten bei Anwendung der Schutzklausel	---
Artikel 26 Bericht über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen	---
Artikel 27 Information der Öffentlichkeit	---
Artikel 28 Vertraulichkeit	---
Titel IV **Schlussbestimmungen**	
Artikel 29 Änderung der Anlagen	---
Artikel 30 Ausschuss	Artikel 8 SÜ Verordnung (EG) Nr. 790/2001

Artikel 31 Nichtanwendbarkeit in bestimmten Gebieten	---
Artikel 32 Mitteilung von Informationen durch die Mitgliedstaaten	---
Artikel 33 Bericht über die Anwendung von Titel III	---
Artikel 34 Streichungen und Aufhebungen	---
Artikel 35 Inkrafttreten	---
ANLAGE I Zugelassene Grenzübergangsstellen	Anlage 1 GH
ANLAGE II Nachweis oder Glaubhaftmachung der Einreisegründe	Nummern 4.1.1 (4.1.1.1 bis 4.1.1.4) und 4.1.2 von Teil I GH
ANLAGE III Jährlich von den nationalen Behörden für den Grenzübertritt festgelegte Richtbeträge	Anlage 10 GH
ANLAGE IV Kontrollmodalitäten an zugelassenen Grenzübergangsstellen	Nummern 1.3.1, 1.3.2 und 2.3 von Teil II GH
ANLAGE V Modalitäten der Lockerung der Kontrollen an den Landgrenzen	Nummern 1.3.5 (zweiter Satz), 1.3.5.1, 1.3.5.2 und 1.3.5.3 von Teil II GH

ANLAGE VI Muster der Schilder zur Kennzeichnung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren an den Grenzübergangsstellen	---
ANLAGE VII Abstempelungsmodalitäten	Nummern 2.1.3 und 2.1.4 von Teil II GH
ANLAGE VIII Teil A: Modalitäten der Einreiseverweigerung Teil B: Standardformular für die Einreiseverweigerung	Nummern 1.4.1 a, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5 und 1.4.6 von Teil II GH Nummer 5.2 von Teil II GH
ANLAGE IX Liste der nach innerstaatlichem Recht mit Grenzschutzaufgaben betrauten nationalen Stellen	Nummer 1.1.1 von Teil II GH (mit Ausnahme der in Artikel 13 aufgenommenen Bestimmungen)
ANLAGE X Spezifische Kontrollmodalitäten für die unterschiedlichen Außengrenzen - und Verkehrsarten	
Nummer 1 – Landgrenzen	
Nummer 1.1 – Kontrolle des Straßenverkehrs	Nummer 3.1 von Teil II GH
Nummer 1.2 – Kontrolle des Eisenbahnverkehrs	Nummer 3.2 von Teil II GH
Nummer 2 – Luftgrenzen	
Nummer 2.1 – Kontrollmodalitäten in Flughäfen	Nummern 3.3, 3.3.1 bis 3.3.4 von Teil II GH Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev.
Nummer 2.2 – Kontrollmodalitäten auf Landeplätzen	Nummer 3.3.6 von Teil II GH Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev.
Nummer 3.3 – Privatflüge	Nummern 3.3.5 und 3.3.7 von Teil II GH

Nummer 3 – Seegrenzen	
Nummer 3.1 – Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeschiffsverkehr	Nummern 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 von Teil II GH
Nummer 3.2 – Spezifische Kontrollmodalitäten für bestimmte Arten der Seeschifffahrt	Nummer 3.4.4 (3.4.4.1 bis 3.4.4.5) von Teil II GH
Nummer 3.3 – Schifffahrt auf Binnengewässern	Nummer 3.5 von Teil II GH
ANLAGE XI Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen	
Nummer 1 – Piloten und anderes Flugpersonal	Nummer 6.4 von Teil II GH
Nummer 2 – Seeleute	Nummer 6.5 von Teil II GH
Nummer 3 - Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen	Nummern 6.6 und 6.11 von Teil II GH
Nummer 4 – Grenzarbeitnehmer	Nummer 6.7 von Teil II GH
Nummer 5 – Minderjährige	Nummer 6.8 von Teil II GH
ANLAGE XII Muster der vom Außenministerium ausgestellten besonderen Ausweise	Anlage 13 GH
ANLAGE XIII Vergleichstabelle	**---**